

Experimentierklauseln für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung

Juristische Studie

ERSTELLT VON

Michael Kalis
Yasin Yilmaz
Simon Schäfer-Stradowsky

IM AUFTRAG DES

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwick-
lung Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	6
2	Motivation und Ziele der Studie	18
2.1	Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern	18
2.2	Zielsetzung der Studie	18
3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Hemmnisse für den Strombezug und die Nutzung der “grünen” Eigenschaft von EE-Strom im Kontext der Sektorenkopplung	20
3.1	Stromnebenkosten bei Netzstrombezug	20
3.1.1	Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten	25
3.1.1.1	Privilegierungen für Stabilisierungsleistungen	25
3.1.1.2	Privilegierungen für Speicher	26
3.1.2	Stromsteuer	26
3.1.2.1	Stromsteuerbefreiung bei Direktleitung	27
3.1.2.2	Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen und sonstige Befreiungen	28
3.1.3	EEG-Umlage	29
3.2	Stromnebenkosten bei direktem Strombezug	30
3.2.1	Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten	33
3.2.2	Stromsteuer	33
3.2.3	EEG-Umlage	33
3.3	Bedeutung für PtX-Anlagen	34
3.4	Verlust der “grünen”/dekarbonisierenden Eigenschaft von EE-Strom bei Netzstrombezug	37
3.5	Zwischenfazit	39
4	Rechtlicher Rahmen einer Experimentierklausel	41
4.1	Definition und Vorkommen der Experimentierklausel	41
4.1.1	Definition	42
4.1.2	Vorkommen	42
4.2	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	43
4.2.1	Verfassungsrecht	43
4.2.1.1	Vorrang des Gesetzes	43
4.2.1.2	Vorbehalt des Gesetzes	44
4.2.1.3	Verbot des Einzelfallgesetzes	44
4.2.1.4	Gleichheitsgrundsatz und Wettbewerbsfreiheit	44
4.2.1.5	Verordnungsermächtigung	45
4.2.2	Europarecht	45
4.2.2.1	Primärrecht	46

4.2.2.2	Sekundärrecht	47
5	Varianten der Experimentierklausel zur Überwindung der Hemmnisse durch die Stromnebenkosten	48
5.1	Anwendungsbereich	49
5.1.1	Persönlicher Anwendungsbereich	49
5.1.2	Sachlicher Anwendungsbereich	50
5.1.3	Räumlicher Anwendungsbereich	51
5.1.4	Zeitlicher Anwendungsbereich	52
5.2	Tatbestand	53
5.2.1	EinsMan und sonstige Maßnahmen	53
5.2.3	Betrieb einer PtX-Anlage	54
5.2.4	Anlagenkopplung	54
5.3	Rechtsfolgen	54
5.3.1	Verordnungserlass und Ermessen	55
5.3.2	Strombezugsnebenkosten	56
5.3.4	Fiktionen zur Rechtsfolgenanknüpfung	56
5.3.5	Planbare Einspeisung (dispatchable)	57
5.3.6	Ausschluss kumulierender Förderung	58
5.3.7	Dokumentations- und Evaluierungspflicht	59
5.3.8	Überwachungs- und Kontrollpflicht	59
5.3.9	Recht zur Subdelegation	59
6	Varianten der Experimentierklausel zur Überwindung der Hemmnisse durch die fehlende Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des Stroms	60
6.1	Anwendungsbereich	60
6.2	Tatbestand	60
6.3	Rechtsfolge	61
7	Entwurf der Experimentierklauseln	62
7.1	Systematik	62
7.1.1	§ 119 EnWG	62
7.1.2	§ 13i EnWG	62
7.1.3	§§ 39j, 88d EEG 2017	63
7.2	Einschätzung und Übersichtstabelle	64
7.2.1	Tabellen	65
7.2.2	Einschätzung und Bewertung	68
7.2.2.1	Anwendungsbereich	68
7.2.2.2	Tatbestand	68
7.2.2.3	Rechtsfolgen	69
7.2.2.4	Zwischenfazit	69
7.2.2.5	Experimentiercharakter	70
7.2.2.6	Abgrenzung zu bestehenden Förderungen	70
7.3	Entwürfe der Experimentierklauseln	71
7.3.1	Variante A	71

7.3.2	Variante B	80
7.3.3	Variante C	85

Annex: Entwurf einer sonstigen Direktvermarktung zum Erhalt der grünen Eigenschaft des Stroms bei Netzbezug	91
Abbildungsverzeichnis	93
Literaturverzeichnis	94

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BioKraftQuG	Biokraftstoffquotengesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Grundgesetz
GWh	Gigawattstunde
KOM	Europäische Kommission
kWh/a	Kilowattstunden im Jahr
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Megawatt
PtX	Power-to-X
SINTEG	Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
UEBL	Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

1 Executive Summary

Diese juristische Studie zielt auf den Entwurf von Experimentierklauseln zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung. Das Bedürfnis nach geeigneten Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung beruht auf dem tatsächlichen Umstand, dass in Teilen Deutschlands erzeugter und erzeugbarer Strom aus erneuerbaren Energien in Zeiten der drohenden oder bestehenden Netzin stabilität nicht genutzt wird. Zugleich beruht sie auf dem politischen Willen, diesen Strom nutzbar zu machen und die Dekarbonisierung der Energieversorgung insgesamt damit voranzutreiben. Diese Nutzbarmachung soll mittels Sektorenkopplung erfolgen, also der Verknüpfung des Sektors Strom mit den Sektoren Verkehr und Gebäude. Technischer Mittelpunkt der Sektorenkopplung sind Anlagen, die in der Lage sind Strom in andere Energieträger umzuwandeln, sog. Power-to-X. Obgleich die technischen Lösungen für Power-to-X größtenteils vorliegen, fehlt es an einem signifikanten oder gar flächendeckenden Einsatz dieser Anlagen. Grund für die gehemmte Sektorenkopplung sind unter anderem tatsächliche, wirtschaftliche Herausforderungen, die jedoch vor allem durch die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und bedingt sind.

In der Studie wurden die Hemmnisse für den Einsatz der Sektorenkopplung, namentlich die erheblichen Stromnebenkosten und die fehlende Weitergabe der „grünen“ (d. h. dekarbonisierenden) Eigenschaft des Stroms aus erneuerbaren Energien, identifiziert und analysiert. Es wurden Möglichkeiten untersucht, diese Hemmnisse durch Änderungen des Rechtsrahmens abzubauen und zu überwinden. Dabei folgt die Studie dem Ansatz, dass eine vollständige Überarbeitung des Energiewirtschaftsrechts zur verbesserten Integration der Sektorenkopplung (derzeit) zu weit ginge. Stattdessen sollen in sog. Reallaboren Abweichungen von den rechtlichen Rahmenbedingungen zugelassen und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit der Sektorenkopplung untersucht werden. Grundlage für diese Reallabore sind Experimentierklauseln. Sie schaffen den innovationsfreundlichen Rechtsrahmen für die ergebnisoffene Erprobung von skalierbaren Lösungen zur Überwindung wirtschaftlicher, technischer und vor allem regulatorischer Herausforderungen. Die Vereinbarkeit solcher Experimentierklauseln mit dem Verfassungsrecht und dem Recht der Europäischen Union wurde geprüft. Dabei entstand insbesondere mit Blick auf den Vorbehalt sowie Vorrang des Gesetzes, dem Gleichheitsgrundsatz und der Wettbewerbsfreiheit, aber auch dem unionalen Beihilfenrecht, der rechtliche Rahmen für die entworfenen Experimentierklauseln. Durch den Entwurf mehrerer Varianten wurde letztlich ein gleichbleibendes Grundgerüst und zugleich ein Baukasten der verschiedenen Normbestandteile entwickelt. Dies ermöglicht im begrenzten Maße ein Kombinieren und Austauschen der Merkmale in den Entwürfen. Hierdurch kann die juristische Studie über die ausformulierten Entwürfe hinaus Grundlage für einen rechtlichen, aber auch politischen Diskurs sein.

In der Studie entstanden aber nicht nur juristische Ansätze und Überlegungen zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung. Vielmehr wurden vollumfänglich verwertbare Gesetzesvorschläge entworfen, die gerade diese verbesserten Rahmenbedingungen juristisch umsetzen. Die Entwürfe sorgen damit für eine praktische Durchsetzbarkeit der Sektorenkopplung. Damit sind die Entwürfe keineswegs eine simple Ergänzung oder gar Konkurrenz für bestehende Innovationsausschreibungen und das Förderprogramm SINTEG „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“. Während die Innovationsausschreibungen

sich lediglich an Betreiber innovativer Stromerzeugungsanlagen richten und das Programm SIN-TEG die Flexibilitätsoption der Sektorenkopplung nur zur Stabilisierung des Netzes heranzieht, wählen die hiesigen Entwürfe einen anderen, ganzheitlichen Ansatz. Davon abweichend fokussiert diese Studie nicht den Beitrag der Sektorenkopplungstechnologie zur Sicherung des bestehenden Systems, sondern erkennt vielmehr ihren Mehrwert, insbesondere zur Dekarbonisierung in den anderen Sektoren. Die Entwürfe verfolgen daher den Ansatz, eine echte, vollumfängliche Integration der Sektorenkopplung zu erproben.

Von den drei, juristisch vertretbaren, Entwürfen zeichnet sich einer wegen seiner besonderen Integrationswirkung aus. Dieser Entwurf der Experimentierklausel in der Variante A überzeugt durch die Förderung besonders system- und netzdienlicher, gekoppelter Anlagen, die optimierte Netzintegration dieser Anlagen und die regionale Wertschöpfung. Der Entwurf hebt sich durch folgende Merkmale von den anderen beiden ab:

- **Anlagenkopplung als neuer Anlagentypus**

Kernpunkt des Entwurfs ist die Schaffung eines neuen Anlagentypus, der sog. Anlagenkopplung. Bei der Anlagenkopplung sind Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit Anlagen zur Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien in andere Energieträger über eine Direktleitung oder das Netz (virtuell) gekoppelt. Trotz räumlicher Trennung und möglicher Personenverschiedenheit können die gekoppelten Anlagen als eine geschlossene Einheit fungieren. Diese rechtliche Grundlage soll ein perfekt abgestimmtes Erzeugungs- und Entnahmemanagement und damit ein besonders system- und netzdienliches Verhalten ermöglichen.

- **Erneuerbare Energie nach Fahrplan**

Durch die Kopplung von Erzeugungs-, Entnahme- und dazwischenstehenden Speicheranlagen wird die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien planbar. Die fluktuierende Eigenschaft der erneuerbaren Energie wird damit steuerbar und der Einspeisevorrang bedarfsgerecht ausgestaltet. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung dürfte insbesondere keine mengenmäßige Einschränkung des abzunehmenden Stroms zur Folge haben. Der Einspeisevorrang soll insbesondere Wettbewerbsnachteile der erneuerbaren Energien ausgleichen, die aus der mangelnden Planbarkeit volatiler Energieträger folgt. Fällt dieser Wettbewerbsnachteil durch die Kopplung der Anlagen weg, entfällt auch ein wesentlicher Grund für den uneingeschränkten, d. h. nicht bedarfsorientierten Einspeisevorrang. Innerhalb der Anlagenkopplung wird der Einspeisevorrang durch eine Quotenregelung ersetzt. Das Abweichen vom Einspeisevorrang im Rahmen dieser Experimentierklausel sorgt für eine stärkere Netz- und Marktintegration, ohne dass im Ergebnis weniger Strommengen abgenommen werden. Diese netz- und marktintegrative Wirkung wird dadurch unterstützt, dass eine Förderung durch das EEG ausgeschlossen ist, soweit eine Teilnahme an den Experimenten erfolgt. Dies ist notwendig, da eine Doppelförderung nicht zulässig wäre, insbesondere da der Strom nicht im Energiesektor verbleiben soll. Zugleich wird dabei auch sichergestellt, dass die teilnehmenden Anlagenbetreiber für Strom, der nicht im Experiment angegeben und genutzt wird, weiterhin eine Förderung nach EEG erhalten können.

- **Weit überwiegender Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien**

Die in der Anlagenkopplung eingesetzte Power-to-X Anlage soll weit überwiegend Strom aus erneuerbaren Energien beziehen, also mindestens 80 %. Das Abweichen vom Prinzip der Ausschließlichkeit ermöglicht eine schrittweise und damit besser umsetzbare Integration der Sektorenkopplung. Zudem entsteht ein erheblicher Anreiz zum regionalen Einsatz der Technik, da nur über eine Direktleitung der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleistet werden kann. Dies führt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

- **Neubau, statt bloße Stromverschiebung**

Die Variante A berücksichtigt außerdem den für einen signifikanten Systemwandel steigenden Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien für die Sektorenkopplung. Um zu vermeiden, dass leistungsstarke Power-to-X Anlagen den Strom aus erneuerbaren Energien und damit dessen Dekarbonisierungsbeitrag lediglich umleiten, verlangt die Variante A zur Berechnung der Mindestleistung der Anlagenkopplung ein Leistungsverhältnis, bei welchem die Leistung der Power-to-X Anlage mindestens 30 % und höchstens 50 % beträgt. Dies und die Tatsache, dass bei Variante A der Zubau von Erzeugungsanlagen im Rahmen der Anlagenkopplung nicht auf den Ausbaupfad angerechnet wird, schafft einen Anreiz für den Neubau von Anlagen. Das angegebene Leistungsverhältnis fußt dabei auch auf der Überzeugung, dass mehrere Erzeugungsanlagen zum (wirtschaftlichen) Betrieb einer einzigen Power-to-X Anlage notwendig sind.

- **Ausgleich der Stromnebenkosten innerhalb der Anlagenkopplung**

Die für die Integration der Sektorenkopplung hinderlichen Stromnebenkosten, insbesondere aus der Stromsteuer und EEG-Umlage, können mit dem Entwurf vollständig abgebaut werden. Lediglich ein Abbau der Netzentgelte ist in dieser Variante nur teilweise möglich. Ein vollständiger Abbau der Netzentgelte ist nicht vorgesehen. Die Netzentgeltreduzierung soll sich an den Kosten orientieren, die der Netzbetreiber durch Verzicht des Anlagenbetreibers auf den Einspeisevorrang in dessen aktueller Ausgestaltung erspart (bspw. Ausgleichsenergiekosten). Die Beschränkung auf diese, letztlich marktwirtschaftlich ermittelten, Kosten ist auch sachgerecht, da ein kostenfreies Nutzen der Netze zu weniger netzdienlichem und marktgerechtem Verhalten führen dürfte. Mit dem Erhalt der Netzentgelte entsteht zudem ein weiterer Anreiz zur Nutzung der Direktleitung, bei welcher keine Netzentgelte anfallen. Die Stromnutzung vor Ort kann einen Beitrag für eine regionale Wertschöpfung leisten.

- **Technologieneutrales Ausschreibungsmodell**

Mit dem erprobten Ausschreibungsmodell knüpft der Entwurf an eine unionsrechtskonforme, marktübliche und wettbewerbsnahe Form zur Bestimmung des Teilnehmerkreises. Über die Zuschlagskriterien, u.a. des Finanzierungsbedarfs durch Erstattung von Stromnebenkosten, des Dekarbonisierungsbeitrags und der Ortslage, erfolgt eine sachgerechte Lenkung der Teilnehmerswahl.

- **Dokumentation, Evaluierung, Abschlussbericht**

Das Experiment kann nur erfolgreich sein, wenn es ständig beobachtet, dokumentiert und evaluiert wird. Die Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zusammenzufassen und dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Mit den gesammelten und aufbereiteten Daten soll dieser eine Entscheidung über mögliche Anpassungen des Energiewirtschaftsrecht treffen können. Der Entwurf sieht eine

Übertragung der Dokumentations- und Evaluierungspflichten auf einen unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden Dritten vor, damit ein unverfälschter Blick auf das Experiment gewährleistet wird.

⇒ Integration der Sektorenkopplung in das Energiesystem

Die entworfene Experimentierklausel der Variante A schafft nach alldem die notwendigen Rahmenbedingungen zur weitgehenden Integration der Sektorenkopplung im Energieversorgungssystem.

Die Ausgangslage mit den bestehenden Hemmnissen für die Sektorenkopplung sowie die Experimentierklausel und das System der Anlagenkopplung werden in der Abbildung 1 und der Abbildung 2 zur besseren Veranschaulichung grafisch dargestellt.

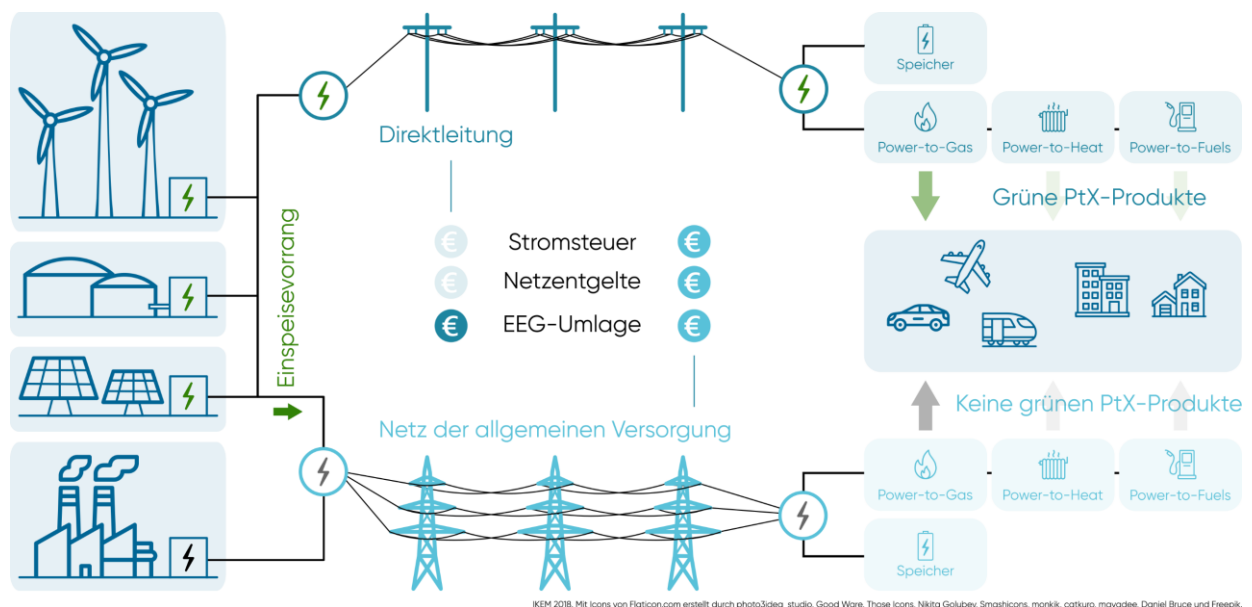


Abbildung 1: Hemmnisse für die Sektorenkopplung

Die Abbildung zeigt von links nach rechts die Stromerzeugung, die Stromlieferung und die Umwandlung und Nutzung in anderen Sektoren. In der Stromerzeugung wird zwischen Strom aus erneuerbaren Energien (grün) und Strom aus konventionellen Energieträgern unterschieden. Die Stromlieferung wird als Direktleitung unter Erhalt der „grünen“ Eigenschaft und als Netzleitung unter Verlust dieser Eigenschaft dargestellt (grau). Die Stromlieferung zeigt zudem den Einspeisevorrang des Stroms aus erneuerbaren Energien. Rechtsseitig wird die Umwandlung der elektrischen Energie in einen anderen Energieträger und die Verteilung dieses Energieträgers in anderen Sektoren abgebildet. Dabei wird zwischen grünen und grauen Endprodukten unterschieden. Mittig werden die anfallenden Stromnebenkosten bei der Direktleitung und der Netzleitung aufgezeigt, wobei ein ausgefülltes Eurosymbol für vollständige anfallende Kosten und ein leeres für nicht anfallende Kosten steht.

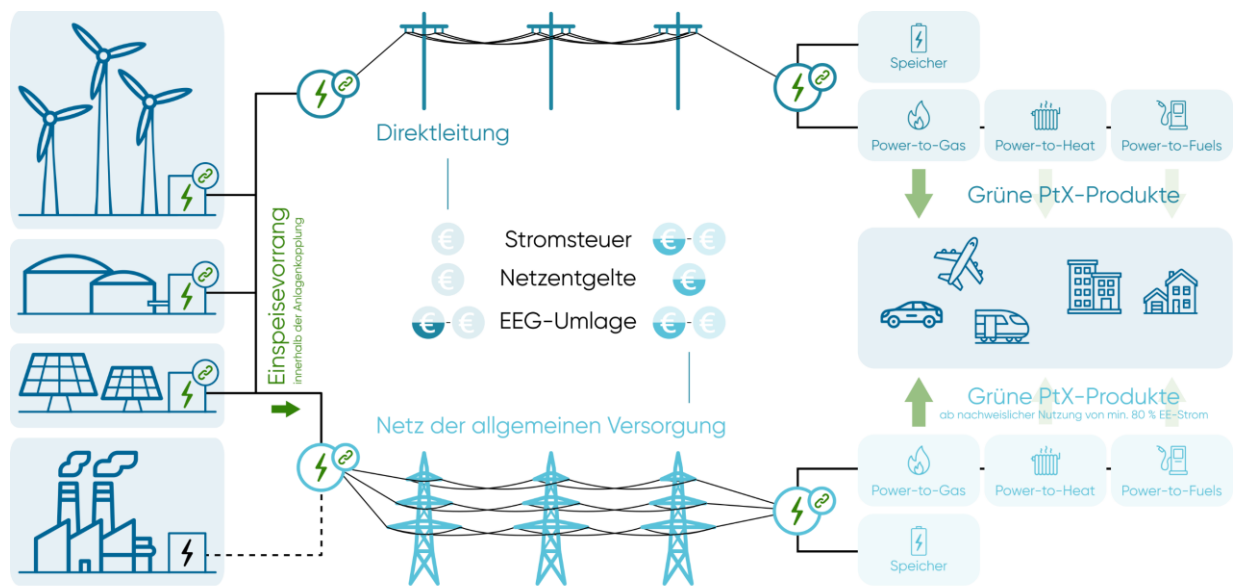


Abbildung 2: Anlagenkopplung in der Experimentierklausel Variante A

Die Abbildung 2 folgt dem Muster der Abbildung 1. Die Kopplung der Anlagentypen wird durch ein Linksymbol dargestellt. Der vormals graue Netzstrom ist nunmehr grün, die Endprodukte sind damit auch bei Netzstrombezug grün. Der Ausgleich der anfallenden Stromnebenkosten wird mittig durch Eurosymbole skizziert, wobei ein halbvolles Symbol für eine Kostenreduzierung steht.

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass trotz juristischer Vertretbarkeit der entworfenen Klauseln vorab nicht abschließend geklärt werden kann, ob und inwieweit sich eine ökonomisch relevante Integration der Sektorenkopplung realisieren lässt. Die Höhe des Finanzierungsbedarfs, die Laufzeit der Experimente, die Änderungen bezüglich des Einspeisevorrangs und andere Abwägungsentscheidungen müssen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirkungen im Reallabor erprobt werden. Die fortlaufende Dokumentation und Evaluierung gewährleisten dabei, dass etwaige Nachsteuerungspotenziale in den Abwägungen unverzüglich identifiziert und behoben werden können. Zugleich stärkt dies die Ersteller der Studie in der Überzeugung, dass mit den Experimentierklauseln der bestmögliche Rahmen zur Erprobung der Integration der Sektorenkopplung geschaffen wird.

Entwurf der Experimentierklausel Variante A:

§ 119a EnWG Verordnungsermächtigung für die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung
(Verordnungsermächtigung Sektorenkopplung)

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung zu erlassen.

(2) Ziele der Experimente im Sinne des Absatz 1 sind

1. die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung,
2. die umfassende Nutzbarmachung des tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien,
3. die Schaffung von Anreizen für innovative Anlagen,
4. die Schaffung von Anreizen für den netz- und systemdienlichen Betrieb von Anlagen.

(3) ¹Die Rechtsverordnung im Sinne des Absatz 1 regelt den Betrieb der Anlagenkopplung. ²Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, die über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nummer 12 oder das Netz im Sinne des § 3 Nummer 16 mit Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger verbunden sind, gelten als gekoppelte Anlage (Anlagenkopplung), wenn

1. die Kopplung der Bundesnetzagentur angezeigt ist,
2. die Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezieht und
3. die Anlagenkopplung eine Mindestleistung von 2 Megawatt aufweist.

³Ausschließlichkeit im Sinne des Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 besteht, wenn die Anlage nachweislich weit überwiegend Strom aus erneuerbaren Energien bezieht. ⁴Die Mindestleistung der Anlagenkopplung ergibt sich zu mindestens 30 von 100 und höchstens 50 von 100 aus der Leistung der Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger. ⁵Der Verordnungsgeber kann eine von Satz 4 abweichende Mindestleistung bestimmen. ⁶Wenn und soweit die Anlagenkopplung Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz einspeist, erfolgt dies unter Anwendung des § 11 Absatz 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz. ⁵Eine entsprechende Vereinbarung ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 6 nachzuweisen.

(4) In der Rechtsverordnung können beim Betrieb einer Anlagenkopplung nach Absatz 3 Regelungen getroffen werden,

1. zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf anfallende Stromsteuern oder zur teilweisen oder vollständigen Ausnahme von der Stromsteuerpflicht nach § 5 Absatz 1 Stromsteuergesetz;
2. zur teilweisen oder vollständigen Erstattung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz und § 61 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz;
3. zur teilweisen Erstattung der Netzentgelte, die sich an der tatsächlichen oder potenziellen Reduzierung der Netzentgelte im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 4 orientiert.

(5) Unbeschadet des Absatz 4 kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, dass

1. eine Anlagenkopplung nach Absatz 3 nur eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz und
2. der Betreiber der Anlagenkopplung kein Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG und des § 3 Nummer 33 Erneuerbare-Energien-Gesetz ist.

(6) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Teilnahme an den Experimenten nach Absatz 1. ²Die Teilnahme ist auf 100 Anlagenkopplungen im Sinne des Absatz 3 beschränkt, wovon bis zu 70 Anlagenkopplungen im Netzausbaubereich liegen sollen. ³Die Auswahl erfolgt durch Zuschlag nach technologieneutraler Ausschreibung. ⁴Zuschlagskriterien in folgender Abstufung sind insbesondere

1. die Höhe des Finanzierungsbedarfs durch Maßnahmen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2,
2. der Innovationsgrad der Anlage, gemessen am Stand der Technik,
3. der Dekarbonisierungsbeitrag der Anlage, gemessen an der Treibhausgasemission, die bei Betrieb einer Anlage mit konventionellen Energieträgern bei gleicher Leistung anfiel und
4. die Ortslage der Anlage in folgender Abstufung
 - a. Netzausbaubereich
 - b. Höhe der erzeugten Strommenge aus erneuerbaren Energien im Bilanzkreis
 - c. Von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitoringberichts nach § 63 Absatz 1 Satz 1 festgestellte Redispatch-Orte

d. Sonstige Lage

⁵Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, die als Anlagenkopplung zum Neubau an der Ausschreibung teilnehmen, werden nicht auf den Ausbaupfad nach § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz angerechnet.

(7) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Laufzeit der Experimente, die höchstens 12 Jahre seit Inbetriebnahme der Anlagenkopplung nach Absatz 3 beträgt und spätestens am 31. Dezember 2039 endet. ²Die Laufzeit der Experimente kann abweichend von Satz 1 auch nach Volllaststunden bestimmt werden. ³Die Laufzeit nach Satz 2 beträgt maximal das Doppelte der Laufzeit nach Satz 1.

(8) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Auswertung der Experimente. ²Die Auswirkungen und Ergebnisse der Experimente sind fortlaufend zu dokumentieren sowie zu evaluieren und nach jeweiligem Experimentabschluss vollumfänglich der Bundesregierung und dem Bundestag vorzulegen. ³Die Pflichten aus Satz 2 werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einem unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten übertragen.

(9) In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung die Anzeige, Kontrolle und Ausschreibung der Experimente der Bundesnetzagentur übertragen.

(10) Soweit eine Teilnahme an den Experimenten nach Absatz 1 erfolgt, ist der Bezug anderer Förderungen ausgeschlossen.

Gesetzesbegründung der Experimentierklausel Variante A*Gesetzesbegründung zu § 119a EnWG**Zu Absatz 1*

Der Absatz 1 regelt die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Bestimmungen über die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung. Damit wird zunächst dem Verordnungsgeber die Befugnis zur Ausgestaltung und Durchführung der besagten Experimente erteilt. Dabei steht dem Verordnungsgeber kein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ des Verordnungserlasses zu. Er hat die Rechtsverordnung zu erlassen. Auf das Einräumen eines Ermessens wird verzichtet, um die Durchführung der aus Sicht des Gesetzgebers notwendigen Experimente nicht von politischen Erwägungen des Verordnungsgebers abhängig zu machen. Dies ist auch mit Blick auf die anvisierte Dauer der Experimente und der in diesem Zeitraum stattfindenden Neubesetzungen des Verordnungsgebers sachgemäß. Als Verordnungsgeber bestimmt der Absatz 1 die Bundesregierung, welche die Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der überregionalen Relevanz der Experimente am sachgerechtesten erlassen kann.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 hält die Ziele der zu erlassenden Rechtsverordnung fest. Er gibt damit den Zweck der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Absatz 1 GG vor. Zugleich legt er damit fest, an welchen Maßstäben sich alle Bestimmungen der Rechtsverordnung messen müssen. Eine Bestimmung, die diese Ziele nicht fördert oder ihnen gar zuwiderläuft ist nicht rechtmäßig. Die Ziele stehen nebeneinander, schließen einander nicht aus und können auch kumulativ vorliegen. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 1 greift die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung als Ausgangspunkt und Kernpunkt der Rechtsverordnungsermächtigung auf. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 2 nimmt Bezug auf den tatsächlichen Umstand der Nichtnutzung tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Ziele der Nummer 3 und Nummer 4 nehmen die Schaffung von Anreizen mit auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Regelung der Anlagenkopplung fest, die im Absatz legaldefiniert wird. Der Absatz 3 ermöglicht damit die Verbindung von verschiedenen Anlagentypen unabhängig davon, ob diese Verbindung über eine Direktleitung oder das Energieversorgungsnetz besteht. Die Anlagenkopplung nimmt dabei den Gedanken der Virtuellen Kraftwerke auf und dehnt diesen auf die Verbindung von Erzeugungs- und Entnahmeanlage aus. Die formellen Anforderungen an die für die Kopplung notwendige Anzeige bei der Bundesnetzagentur kann durch den Verordnungsgeber weiter ausgestaltet werden. Der neu geschaffene Anlagentypus soll einen Anreiz für die Sektorenkopplung geben und ein möglichst netz- und systemdienliches Erzeugungs- und Entnahmemanagement ermöglichen. Kernpunkt der Anlagenkopplung ist die weit überwiegende Einspeisung und Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Hierdurch soll ein Anreiz zum

Betrieb der Sektorenkopplungsanlage mit Strom aus konventionellen Energien unterbunden werden. Weit überwiegend meint einen Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien von mindestens 80 %. Hiermit wird die Privilegierung, wie sie für einige Sektorenkopplungsprodukte bereits besteht, herangezogen, vgl. § 3 Nummer 10c EnWG. Der Absatz 3 Satz 5 stellt klar, wie die Mindestleistung der Anlagenkopplung zu berechnen ist. Die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 EEG 2017 wiegt dabei schwerer, da ein Ungleichgewicht von Sektorenkopplungsanlagen und Erzeugungsanlagen vermieden werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wohl mehrere Erzeugungsanlagen zum Betrieb einer Sektorenkopplungsanlage notwendig sind. Dieses Verhältnis wird mit der angegebenen Mindestleistung dargestellt. Absatz 3 Satz 6 sieht beim Einspeisen von Strom aus der Anlagenkopplung eine Abweichung vom Abnahmeverrang nach § 11 Absatz 3 EEG 2017 vor. Hierdurch soll eine optimierte Netzintegration und Netzdienlichkeit der Anlagenkopplung erreicht werden. Dies dient zugleich als Anreiz für ein optimiertes Erzeugungsmanagement. Das netzdienliche Verhalten der Anlagenkopplung soll der Netzbetreiber finanziell ausgleichen. Hierfür soll der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt anbieten. Das reduzierte Entgelt steht dabei im Gleichgewicht zu den ersparten Kosten des Netzbetreibers, die bei Beibehaltung des Einspeisevorrangs anfielen (bspw. Ausgleichsenergiekosten).

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt den Rahmen für mögliche Abweichungen und damit für die Experimente vor. Dabei knüpft der Absatz 4 tatbestandlich an den Betrieb der Anlagenkopplung an. In Absatz 4 Nr. 1 wird der Verzicht oder die Ausnahme von der Stromsteuerpflicht ermöglicht. Es ist dem Verordnungsgeber damit überlassen, die Abweichung von der Stromsteuer tatbestandlich oder auf Rechtsfolgende zu regeln. Ermessen hat der Verordnungsgeber auch hinsichtlich der Höhe der Abweichung, wobei sich mit Blick auf § 9 Absatz 1 StromStG eine vollständige Ausnahme bzw. ein vollständiger Verzicht anbietet. Absatz 4 Nummer 2 ermöglicht die Erstattung der angefallenen EEG-Umlage. Das Erstattungsmodell ist vorzugswürdig, da bei einem bloßen Entfallen der EEG-Umlage entweder eine Förderung für die EE-Anlagen außerhalb der Experimente entfielen oder die Umlage auf die übrigen Verbraucher verteilt würde. Absatz 4 Nummer 3 ermöglicht die teilweise Erstattung der Netzentgelte. Eine Erstattung der kompletten Entgelte ist damit ausgeschlossen. Die Erstattung hat sich an den reduzierten Netzentgelten zu orientieren, die im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 4 tatsächlich oder potenziell zustande gekommen sind. Durch diese Regelung wird gesichert, dass auch ohne freiwillige Absprache zwischen den Netzbetreibern und Anlagenbetreibern das netzdienliche Verhalten der Anlagenbetreiber finanziell über die Netzentgelte ausgeglichen wird.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 gewährt unbeschadet der vorangegangenen Regelungen die Möglichkeit, die Anlagenkopplung als eine Anlage einzuordnen und für diese vom bestehenden Letztverbraucherbegriff abzuweichen. Die bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Abgaben, Umlagen und Entgelte knüpfen regelmäßig an den Letztverbrauch und damit an die Letztverbrauchereigenschaft an. Die Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger wird als Stromletztverbrauch eingeordnet. Der Betreiber einer Sektorenkopplungsanlage ist demnach Letztverbraucher. Mit Absatz 5 soll die Möglichkeit zur gesetzlichen Fiktion geschaffen werden, nach welcher die Sektorenkopplung trotz tatsächlichem Stromverbrauch keinen Letztverbrauch im Sinne des

Gesetzes darstellen soll. Damit gewährt Absatz 5 unbeschadet der übrigen Bestimmungen die Möglichkeit, im Experiment zu prüfen, ob bereits die Änderung des Letztverbraucherbegriffs die gewünschte Verbesserung der Rahmenbedingung für Sektorenkopplungsanlagen schafft.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen für den Teilnehmerkreis und damit für den persönlichen, sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. Für die Bestimmung des Teilnehmerkreises wird ein technologieneutrales, geschlossenes Ausschreibungsmodell gewählt. Eine technologiespezifische Ausschreibung wäre beim System der Anlagenkopplung, die möglichst ein optimiertes Erzeugungs- und Entnahmemanagement leisten soll, zweckwidrig. Das Ausschreibungsmodell ist wettbewerbsnah und kann als marktüblich bezeichnet werden. Absatz 6 Satz 4 regelt umfassend, aber nicht abschließend („insbesondere“), die Zuschlagskriterien in der angegebenen Rangfolge. Diese orientieren sich letztlich an den Zielen nach Absatz 2. Zuschlagskriterien sind demnach insbesondere der Förderungsbedarf der Vorhaben (Wirtschaftlichkeit, Marktintegration), der Innovationsgrad der Anlagen (Vorrang für neue, effiziente Technologien), die Treibhausgasemission (Dekarbonisierung) und die Ortslage. Der Zuschlag nach Ortslage erfolgt in der angegebenen Reihenfolge. Die gewählten Ortslagen legen dabei die Vermutung zugrunde, dass in diesen Gebieten vermehrt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht. Gerade in diesen Gebieten kann die Sektorenkopplung bestmöglich erprobt werden. Absatz 6 Satz 5 legt unter Berücksichtigung des Experimentiercharakters der Klausel fest, dass im Falle des Zubaus von erneuerbaren Energien-Anlagen keine Anrechnung auf den Ausbaupfad stattfindet. Das Experiment zur Sektorenkopplung soll nicht zu einer Verschiebung der Ausbauziele führen, da andernfalls auch die Dekarbonisierung nicht vorangetrieben, sondern lediglich verschoben wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Experimentierklausel. Dabei wird eine grundsätzlich flexible Regelung getroffen, die an die Inbetriebnahme der Anlagenkopplung anknüpft. Damit beginnt eine Höchstlaufzeit, die 12 Jahre nicht überschreiten soll. Die Höchstlaufzeit darf sich nur insoweit an der Amortisierung der Anlagen orientieren, als diese für das Experiment erforderlich ist. Maßgeblich ist die Tauglichkeit der Höchstlaufzeit, um repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Solche Ergebnisse sind jedoch gerade mit Eintritt der Amortisierung zu erwarten, zumal die Wirtschaftlichkeit der Sektorenkopplung überprüft werden soll. Mit dieser Höchstlaufzeit ist eine vollständige Amortisierung der Anlagenkopplungen wohl nur möglich, wenn die Anlagenkopplung möglichst effizient und unter Volllast betrieben wird. Damit wird über die Laufzeit ein Anreiz geschaffen, zügig relevante Ergebnisse im Experiment zu erzielen. Eine darüberhinausgehende Laufzeit außerhalb des für das Experiment Notwendigen verbietet sich. Zudem wird aufgrund des Experimentiercharakters der Klausel eine absolute Höchstlaufzeit aller Experimente festgelegt. Dabei wird aber auch festgehalten, dass innerhalb dieser absoluten Höchstlaufzeit mehrere Experimente stattfinden können. Abweichend von einer Jahreslaufzeit ist auch die Laufzeit nach Volllaststunden möglich. Absatz 7 Satz 2 gibt die Möglichkeit von der starren Laufzeit abzuweichen. Die Bemessung der Laufzeit anhand der Volllaststunden soll ein Anreiz für den möglichst effizienten Betrieb der Anlagen sein. Hierfür wird mit Absatz 7 Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, bei Bestimmung der Laufzeit anhand der Volllaststunden über die bloße Jahreslaufzeit nach Satz 1 hinauszugehen. Diese Lauf-

zeiterhöhung wird auf das doppelte der Laufzeit nach Satz 1 gedeckelt.

Zu Absatz 8

Der Absatz 8 regelt im Sinne einer Schlussvorschrift noch offen gebliebene Rechtsfragen zur Rechtsverordnung. Absatz 8 Satz 2 sieht die für das Experiment notwendige Evaluierung vor. Der Zweck der Erprobung kann nur mittels ordnungsgemäßer Evaluierung erreicht werden. Zugleich legt Absatz 8 Satz 3 fest, dass diese Evaluierung nicht durch den Verordnungsgeber oder sonstige staatliche Behörden durchgeführt werden darf. Diese Aufgabe ist auf einen unabhängigen, nach anerkannten wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten zu übertragen, um einen möglichst unvoreingenommenen Blick auf die Ergebnisse zu gewährleisten.

Zu Absatz 9

Der Absatz 9 gewährt die Subdelegation der dem Verordnungsgeber obliegenden Monitoringmaßnahmen auf die Bundesnetzagentur. Diese ist sachlich und personell bestmöglich für diese Aufgabe aufgestellt, was zu einer Entlastung des Verordnungsgebers und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Experimente führt.

Zu Absatz 10

Der Absatz 10 schließt die kumulierende Förderung durch andere Fördermechanismen aus. Damit soll verhindert werden, dass die Betreiber der Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG 2017 mit Blick auf die EEG-Förderung doppelt gefördert werden. Durch die Einschränkung „soweit“ wird festgehalten, dass die EEG-Förderung weiterbesteht für die Strommenge, die nicht im Experiment angegeben und genutzt wird. Daraus ergibt sich, dass Anlagenbetreiber von neu zugebauten Anlagen ggf. an zwei Ausschreibungen teilnehmen müssen. Der Ausschluss der Förderung dient dem Zweck, ein taugliches Reallabor zu erschaffen, in welchem auch die Zukunftsfähigkeit der erprobten Regelungen ohne EEG-Förderung erprobt werden kann.

2 Motivation und Ziele der Studie

2.1 Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (MV) spielt eine Schlüsselrolle bei der dekarbonisierten Energieversorgung in der Zukunft und ist einer der größten Stromexporteure Deutschlands. Es war das erste Bundesland, das seit 2013 seinen Stromverbrauch rein rechnerisch komplett aus erneuerbaren Energien (EE) decken konnte. MV zeichnet sich durch ein großes Windzubaupotenzial aus und ist mit 1.797 Windkraftanlagen bzw. 3.158 MW installierter Leistung (Stand Ende 2017) bereits jetzt im Vergleich der Bundesländer einer der bedeutenderen Erzeuger von Windenergie in Deutschland. Zudem steigt auch die Zahl der Photovoltaik- und Biomasseanlagen im Land stetig an.¹ Bei guten Wetterbedingungen kann in MV mehr EE-Strom erzeugt werden, als in MV verbraucht wird. Die EE-Stromerzeugung aus Wind und Solar unterliegt infolge ihrer Volatilität großen Schwankungen. Bei viel Wind und Sonne bzw. geringem Verbrauch bspw. an Wochenend- und Feiertagen kann es zu Netzengpässen kommen, welche meist zu Lasten der Stromerzeugungsanlagen gehen und letztlich werden auch EE-Anlagen abgeregelt. Eine solche Abregelung wird vermieden, wenn im Falle von Netzengpässen der erzeugte bzw. erzeugbare EE-Strom, bis zur nächstmöglichen Einspeisung ins Netz, anderweitig genutzt wird. Dies ist denkbar, wenn die Anlage am Netzverknüpfungspunkt geregelt wird und der Strom „vor dem Netz“ per Direktleitung einer sinnvollen Nutzungsoption zugeführt werden kann. Eine sinnvolle Nutzungsoption können insbesondere Sektorenkopplungsanlagen sein. Statt einer Abregelung der EE-Anlagen könnte der erneuerbare Strom über Power-to-X (PtX)-Anlagen für die Energiebedarfe in den Sektoren Verkehr und Gebäude durch Umwandlung in andere Energieträger nutzbar gemacht werden. Dadurch leisten die Sektorenkopplungsanlagen einen Beitrag zur Erreichung der politischen Klimawendeziele hinsichtlich der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Daneben könnte deren Umsetzung vorteilhafte (z. B. akzeptanzstiftende) Entwicklungen vor Ort anstoßen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen im Energiewirtschaftsrecht bestehen nicht unerhebliche Hemmnisse für den Einsatz der Sektorenkopplung und die Direktvermarktung von EE-Strom. Anreize für die Investition in PtX-Anlagen fehlen, insbesondere da bei einem Netzstrombezug der Anlagen die „grüne“ Eigenschaft des EE-Stroms bisher nicht nutzbar ist.

2.2 Zielsetzung der Studie

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Ausgangslage ist es Ziel der Studie, eine Norm zu erarbeiten, die es ermöglicht, den regional, insbesondere in Netzausbaubereichen, erzeugten und erzeugbaren EE-Stroms in einem Reallabor möglichst umfassend zu nutzen. Eine solche Norm, im Folgenden Experimentierklausel genannt, kann in Form eines befristeten Gesetzes (Zeitgesetz)

1 Vgl. Agentur für Erneuerbare Energien, Online-Portal "Föderal Erneuerbar", veröffentlicht: www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/MV/kategorie/solar/auswahl/664-anzahl_photovoltaika/#goto_664 bzw. www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/MV/kategorie/bioenergie/auswahl/953-anzahl_biomasseanlag/#goto_953.

oder einer Verordnungsermächtigung ergeben. Im Rahmen dieser Studie wird der Entwurf einer Verordnungsermächtigung gewählt. Die Entscheidung zwischen Gesetz und Verordnung ist hierbei nicht rechtswissenschaftlicher, sondern rein praktischer Natur. Mit Blick auf das durch vor allem technische Anforderungen geprägte Reallabor und die Ausgestaltung verwaltungstechnischer Formalien sowie auf möglicherweise notwendige Nachbesserungen beim Experiment, ist die Verordnung sachgerechter. Die Klärung technischer Details und der mit dem Reallabor anfallenden Verwaltungsfragen soll nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein. Zugleich wäre ein Nachjustieren beim Experiment im Wege der Gesetzesänderung zeitaufwendig und daher kaum förderlich.

In der Studie werden in einem ersten Schritt die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung sowie Direktvermarktung identifiziert und dargestellt. In einem zweiten Schritt wird die Experimentierklausel auf ihre grundsätzliche Rechtmäßigkeit untersucht. Anschließend werden verschiedene Ausformungen der Experimentierklausel im Lichte der zuvor beschriebenen Hemmnisse und Anreize diskutiert. Abschließend und in einem letzten Schritt erfolgt die Erarbeitung einer bzw. mehrerer Experimentierklauseln.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Hemmnisse für den Strombezug und die Nutzung der “grünen” Eigenschaft von EE-Strom im Kontext der Sektorenkopplung

In diesem Kapitel sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Hemmnisse für den Strombezug und die Nutzung der “grünen” Eigenschaft von EE-Strom im Kontext der Sektorenkopplung dargestellt werden. Dies dient als Grundlage für die optimale Ausgestaltung der im Rahmen der Experimentierklausel zu schaffenden Regelungen.

Auf eine bezogene Strommenge fallen neben den Kosten für die Stromerzeugung und den -vertrieb staatlich veranlasste Stromnebenkosten, wie Umlagen, Steuern und Abgaben, an. Im Folgenden werden die Hintergründe und Entstehungstatbestände der Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten, der Stromsteuer und der EEG-Umlage überblicksartig erläutert.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff des Letztverbrauchers. An die Eigenschaft des Letztverbrauchers wird häufig die Entstehung von staatlich veranlassten Strompreisbestandteilen geknüpft. Letztverbraucher i. S. d. EnWG² ist jede natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft (§ 3 Nr. 25, 1. Hs. EnWG).

Im EEG 2017 ist Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht (§ 3 Nr. 33 EEG 2017³). Stromverbrauch ist das Aufzehren von Strommengen. Auch Stromspeicher und PtX-Anlagen „verbrauchen“ neben den Verluststrommengen nach herrschender Meinung Strom, sodass deren Betreiber grundsätzlich als Letztverbraucher eingeordnet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Umwandlung von Strom nur der Zwischenspeicherung von Energie dient und der letztliche Verbrauch erst nach einer weiteren Umwandlung erfolgen soll. Auch wenn aus dem erzeugten Produkt letztlich wieder Strom erzeugt wird, ändert dies nichts daran, dass der Letztverbrauch rechtlich schon bei der Umwandlung zur Zwischenspeicherung erfolgt.

3.1 Stromnebenkosten bei Netzstrombezug

Die konkrete Höhe der Stromnebenkosten hängt stark von der jeweiligen Strombezugskonstellation ab. Bei **Netzstrombezug** fallen **sämtliche Stromnebenkosten im Regelfall** umfassend an.

Beim Netzstrombezug erfolgt der Strombezug über ein Energieversorgungsnetz oder ein Netz der allgemeinen Versorgung. Ein Energieversorgungsnetz ist ein Netz zur Versorgung mit Elektrizität über eine oder mehrere Spannungsebenen, § 3 Nr. 16 EnWG. Ein Netz der allgemeinen Versorgung ist ein Energieversorgungsnetz, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und dessen Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzzerrichtung

² Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist.

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist.

feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht, § 3 Nr. 17 EnWG.

Geschlossene Verteilernetze gem. § 110 EnWG haben seit der EnWG-Novelle 2011 kaum noch Privilegierungen gegenüber Energieverteilernetzen. Stromnebenkosten fallen grundsätzlich ebenso an.

Kundenanlagen i. S. v. § 3 Nr. 24a bzw. Nr. 24b EnWG sind keine Energieversorgungsnetze (§ 3 Nr. 16 EnWG) und unterfallen sie nicht dem Anwendungsbereich des EnWG (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG).

Die folgende Tabelle 1 soll einen Überblick über die bei Netzstrombezug anfallenden Stromnebenkosten geben:

Tabelle 1: Stromnebenkosten bei Netzstrombezug

	Netzentgelte und daran gekoppelte Kosten	Stromsteuer	EEG-Umlage
Stromspeicher	fallen grundsätzlich an		
	Privilegierungen bei Netzentgelten:⁶ - befristete Netzentgeltbefreiung für Speicher, § 118 Abs. 6 S. 1, 3 EnWG - Sonderformen der Netznutzung, § 19 Abs. 1, 2 StromNEV - Stromspeicherprivileg, § 19 Abs. 4 StromNEV - steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG	fällt grundsätzlich an, außer bei ausschließlich netzgekoppelten Batteriespeichern, § 5 Abs. 4 StromStG evtl. Befreiung:⁴ - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Strom zur Stromerzeugung, z. B. in PSW) - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Erzeugung von Strom in Kleinanlagen)	100 % evtl. Speicherprivileg⁵ gem. § 61k Abs. 1 EEG 2017
	Privilegierungen bei netzentgeltgekoppelten Kosten:⁷ - § 2 Abs. 4 KAV (keine Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden) - Speicherprivileg gem. § 27b KWKG (KWK-Umlage verringert sich analog § 61k EEG 2017) - § 17f Abs. 5 S. 2-3 EnWG (Deckelung der Offshore-Umlage)		

⁴ Siehe Abschnitt 3.1.2 Stromsteuer.

⁵ Siehe Abschnitt 3.1.3 EEG-Umlage.

⁶ Siehe Abschnitt 3.1.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten.

⁷ Siehe Abschnitt 3.1.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten.

	- § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV (Deckelung der StromNEV-Umlage)		
PtX-Anlagen	fallen grundsätzlich an		
	Privilegierungen bei Netzentgelten:⁹ - Sonderformen der Netznutzung, § 19 Abs. 2 StromNEV - steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG - befristete Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen, § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG	fällt grundsätzlich an allenfalls Befreiung:⁸ - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Erzeugung von Strom in Kleinanlagen)	100 %
	Privilegierungen bei netzentgeltgekoppelten Kosten:¹⁰ - § 17f Abs. 5 S. 2-3 EnWG (Deckelung der Offshore-Umlage) - § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV (Deckelung der StromNEV-Umlage)		

⁸ Siehe Abschnitt 3.1.2 Stromsteuer

⁹ Siehe Abschnitt 3.1.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten

¹⁰ Siehe Abschnitt 3.1.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten

Besonders adressierte Gewerbe	fallen grundsätzlich an	fällt grundsätzlich an evtl. Befreiung wie bei Stromspeichern	
	Privilegierungen bei netzentgeltgekoppelten Kosten: - § 27 KWKG (KWK-Umlage verringert sich bei stromkostenintensiven Unternehmen analog § 64 EEG 2017) - § 27c KWKG (Schienenbahnen) - § 17f Abs. 5 S. 2-3 EnWG (Deckelung der Offshore-Umlage) - § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV (Deckelung der StromNEV-Umlage)	Privilegierungen: - bestimmte Prozesse und Verfahren in bestimmten Unternehmen, § 9a StromStG - bestimmte Unternehmen, 9b StromStG - Personenbeförderungen i. S. d. §§ 42, 43 PBefG nach § 9c StromStG - Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, § 10 StromStG	grds. 100 % Besondere Ausgleichsregel, § 63 EEG 2017: - stromkostenintensives Unternehmen, § 64 EEG 2017 - Schienenbahnen, § 65 EEG 2017

3.1.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten

Das **Stromnetzentgelt** entsteht **beim Strombezug** aus Elektrizitätsübertragungs- und -verteilernetzen (Versorgungsnetze i. S. d. § 3 Nr. 16 EnWG) **durch den Letztverbraucher**, vgl. §§ 15 Abs. 1 S. 2, 17 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV¹¹). Bemessungsgrundlage ist die insgesamt bezogene Strommenge, d. h. insbesondere auch Betriebs- oder Verluststrommengen, da insofern unproblematisch von Stromverbrauch gesprochen werden kann. An das Netzentgelt gekoppelte Kosten, wie die Konzessionsabgabe, die KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage, fallen dann ebenfalls an.

Im Einzelfall kann eine Netzentgeltprivilegierung in Betracht kommen.

3.1.1.1 Privilegierungen für Stabilisierungsleistungen

Nach **§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV** haben Versorgungnetzbetreiber Letztverbrauchern **ein individuelles Netzentgelt** anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der **Höchstlastbetrag vorhersehbar erheblich von** der zeitgleichen **Jahreshöchstlast aller Entnahmen** aus dieser Netz- oder Umspannungsebene **abweicht**. Mit einem solchen Verbrauchsprofil trägt der Netznutzer laut Normzweck zur **Stabilisierung des Stromnetzes** und zu dessen Entlastung bei und wird entsprechend bei der Netzentgeltpflicht privilegiert. Die Privilegierung ist jedoch auf eine **Entgeltreduzierung auf maximal 20 %** des veröffentlichten Netzentgelts beschränkt, § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV. Nach § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV bedarf die Vereinbarung der individuellen Netzentgelte zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde.

Einen weiteren Netzentgeltreduzierungstatbestand bietet **§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV**, der für solche Stromabnehmer ein **reduziertes Netzentgelt** ermöglicht, die **konstant große Strommengen** abnehmen und damit einen gut **prognostizierbaren Lastverlauf** haben. Durch ihr Verbrauchsverhalten leisten diese Abnehmer einen **Beitrag zur Netzstabilität**. Voraussetzung für das reduzierte Netzentgelt ist hierbei, dass die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle (§ 2 Nr. 1 StromNEV) pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht, als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Für **Stromspeicher und PtX-Anlagen** sind diese gesetzlichen Voraussetzungen, wenn sie zur bedarfsorientierten Einspeisung eine flexible Fahrweise führen sollen, **oftmals nicht umzusetzen**. Für das Gewerbe hingegen sind diese Privilegierungstatbestände im Einzelfall von Bedeutung.

Einen weiteren Privilegierungstatbestand normiert **§ 14a EnWG** für **steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung**. Danach können die Netzbetreiber den Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung ein **reduziertes Netzentgelt** berechnen. Regelmäßig befinden sich PtX-Anlagen nicht in der Niederspannung. § 14a S. 3 EnWG enthält zur näheren Konkretisierung der Netzentgeltbefreiung eine Verordnungsermächtigung, von der die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keinen Gebrauch gemacht hat.

¹¹ Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist.

3.1.1.2 Privilegierungen für Speicher

Für **Energiespeicher**, die nach dem 31.12.2008 errichtet und binnen 15 Jahren ab dem 04.08.2011 in Betrieb genommen wurden, sieht **§ 118 Abs. 6 S. 1 EnWG** eine auf 20 Jahre **befristete Netzentgeltbefreiung** vor. Die Netzentgeltbefreiung setzt gemäß § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG voraus, dass nach der Speicherung des Stroms eine **zeitlich verzögerte Rückverstromung** in dasselbe Stromnetz erfolgt. Ein Verzicht auf diese Rückverstromungspflicht gilt nach § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG für Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasser-elektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt wird.

Es herrschte große Rechtsunsicherheit über die Frage, ob § 118 Abs. 6 EnWG neben einer Netzentgeltbefreiung für Energiespeicher auch eine Befreiung von den netzentgeltgekoppelten Abgaben ermöglicht. Der BGH hat diese Frage letztes Jahr entschieden (Beschluss v. 20.06.2017, Az.: EnVR 24/16) und einer Befreiung von netzentgeltgekoppelten Abgaben nach § 118 Abs. 6 EnWG eine Absage erteilt. Er stützt sich unter anderem auf den Gesetzeswortlaut, wonach die nach § 118 Abs. 6 EnWG von der Befreiung umfassten Entgelte für den Netzzugang ein Synonym zu dem Begriff der Netzentgelte darstelle. Das Netzentgelt wiederum ergebe sich nach § 17 Abs. 2 StromNEV allein aus dem Jahresleistungs- und Arbeitspreis pro Entnahmestelle. Auch die Gesetzessystematik spreche gegen eine Anwendung von § 118 Abs. 6 EnWG, da die einzelnen Umlagen und Befreiungstatbestände spezialgesetzlich geregelt seien und die Norm daher nur auf die Netzentgelte anwendbar ist.

Gemäß **§ 19 Abs. 4 StromNEV** können auch für **Stromspeicher individuelle Netzentgelte** vereinbart werden, sofern diese den aus dem Netz entnommenen Strom nach der Speicherung wieder **in das Netz** einspeisen. Von diesem Privileg können PtX-Anlagen in der Regel nicht profitieren, da sie oftmals keine **Rückverstromung** durchführen.

Befreiungen und Privilegierungen **von netzentgeltgekoppelten Abgaben** sind folglich nur **in engen Ausnahmefällen** möglich. Sie ergeben sich für die KWK-Umlage aus den §§ 27 ff. KWKG¹², für die StromNEV-Umlage aus § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV und für die Offshore-Haftungsumlage¹³ aus § 17f Abs. 5 EnWG.

3.1.2 Stromsteuer

Ein weiterer Bestandteil des Gesamtstrompreises ist die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG¹⁴). Es handelt sich um eine **sog. Verbrauchsteuer** gem. § 1 Abs. 1 S. 3 StromStG, die auf die „entnommene“ Strommenge zu zahlen ist. Die Besteuerung soll im Sinne des Klimaschutzes zu einem sparsamen Umgang mit Strom anhalten.

¹² Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.

¹³ Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur vom 17. Juli 2017 kommt es zum 1. Januar 2019 zu Änderungen bei der Offshore-Haftungsumlage. Die Offshore-Anbindungskosten werden aus den Netzentgelten in die Offshore-Haftungsumlage überführt, sodass letztlich eine Offshore-Netzumlage entsteht. Mangels Daten zu den dann anfallenden Netzentgelten wird in dieser Studie hinsichtlich der Offshore-Haftungsumlage von der Rechtslage vor dem 1. Januar 2019 ausgegangen.

¹⁴ Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I 126) geändert worden ist.

Die Steuer entsteht gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StromStG insbesondere dadurch, dass von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger **Strom an einen Letztverbraucher geleistet** wird und durch den Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Versorger ist gem. § 2 Nr. 1 StromStG derjenige, der Strom (willentlich) leistet. § 5 Abs. 2 StromStG ordnet zwar an, dass der Versorger Steuerschuldner ist. Allerdings wälzt der Versorger die Stromsteuer über die Stromrechnung zumeist vertraglich auf den Letztverbraucher i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG ab. Der Versorgungsnetzbegriff ist hier weiter gefasst als im EnWG. Gemeint sind das Übertragungs- und Verteilernetz, sowie Eigennetze (vgl. § 9 Abs. 1 StromStG). Entnimmt der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch, entsteht die Steuer nach § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StromStG.

Die **Steuer** entsteht bei **Eigenerzeugern mit der Entnahme des Stroms** zum Selbstverbrauch im Steuergebiet, § 5 Abs. 1 S. 2 StromStG. Eigenerzeuger ist gem. § 2 Nr. 2 StromStG derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt. Der Begriff der „Entnahme“ ist gesetzlich nicht bestimmt. Darunter wird man die erkennbare Willensbetätigung (Realakt) verstehen können, die auf den (ggf. späteren) Verbrauch des Stroms gerichtet ist.¹⁵ Die Steuerschuld liegt im Falle des § 5 Abs. 1 S. 2 StromStG beim Eigenerzeuger, § 5 Abs. 2 StromStG.

3.1.2.1 Stromsteuerbefreiung bei Direktleitung

Eine **Ausnahme** zur Entstehung der Steuerzahlungspflicht nach § 5 Abs. 1 StromStG kommt **gem. § 5 Abs. 1a StromStG** dann in Betracht, wenn eine **Stromsteuerbefreiung** (z. B. nach § 9 StromStG) greift oder die Voraussetzungen der **Privilegierungsvorschrift** nach den § 11 Nr. 12 oder 14 StromStG vorliegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG sieht eine **Stromsteuerbefreiung** für Strom aus **ausschließlich erneuerbaren Energieträgern** (§ 2 Nr. 7 StromStG) vor. Dieser muss allerdings aus einem ausschließlich mit EE-Strom gespeisten Netz oder einer **entsprechenden Leitung** entnommen werden. Maßgeblich ist, dass die EE-Strommenge, für die die steuerliche Privilegierung gewährt wird, **zuverlässig rückverfolgbar** bleibt.¹⁶ Die hinreichende Rückverfolgbarkeit wird angenommen, wenn der EE-Strom nicht in ein „Versorgungsnetz“¹⁷ eingespeist und nur aus dem Netz oder der Leitung für EE-Strom entnommen wird. Aus der Negativabgrenzung des Gesetzgebers ergibt sich also, dass der **EE-Strom** im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG **nicht aus einem „Versorgungsnetz“** entnommen werden darf. Genau dies erfolgt jedoch im Regelfall sowohl im Gewerbe als auch bei Stromspeichern und PtX-Anlagen, sodass eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG regelmäßig ausscheidet.

¹⁵ Rodi, in: Schneider/Theobald, EnWG, 3. Aufl. 2011, § 22, Rn. 49.

¹⁶ Die Kopplung der Steuerbefreiung an die Voraussetzung der Einspeisung in ein ausschließlich „grünes“ Netz oder eine ausschließlich „grüne“ Leitung wird damit begründet (BT-Drs. 14/40, S. 9), dass es im Verlauf der Verkaufskette zunehmend schwieriger wird, den Nachweis der alternativen Energiequelle zu führen. Dies führe zu Rechtsunsicherheiten zumal Strom aus anderen Mitgliedstaaten steuerrechtlich nicht benachteiligt werden dürfe (EuGH vom 2. 4. 1998, C-213/96, Slg 1998, I-1777). Bei Lieferungen aus Drittländern können allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gelten, die eine Besserstellung von inländischem Strom aus erneuerbaren Energien als Handelshemmnis ansehen (vgl. u. a. BFH vom 20. 4. 2004 VII R 44/03, BFHE 205, 566).

¹⁷ BT-Drs. 14/40, S. 9.

3.1.2.2 Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen und sonstige Befreiungen

Für **Strom**, der zur **Stromerzeugung** entnommen wird (vgl. § 12 Abs. 1 StromStV¹⁸), ist eine Befreiung von der Stromsteuer in **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG** vorgesehen. Hiermit soll eine **Doppelbesteuerung** des zur Stromerzeugung eingesetzten Stroms **vermieden** werden.

Eine Stromsteuerbefreiung nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Lit. a) und b) StromStG** kommt für **kleine Anlagen** (bis 2 MW Nennleistung), deren Strom in **räumlichen Zusammenhang entnommen** wird,

a) vom Anlagenbetreiber als Eigenerzeuger zum Selbstverbrauch oder

b) durch einen Letztverbraucher, dem der Strom vom Anlagenbetreiber geleistet wurde,

in Betracht. Der Befreiungstatbestand setzt in beiden Varianten die 2 MW-Grenze und einen räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugungsanlage und Entnahmestelle voraus.

Der räumliche Zusammenhang wird in § 12b Abs. 5 StromStV legal definiert: Ein räumlicher Zusammenhang ist danach gegeben bei Entnahmestellen im Radius von 4,5 km um die jeweilige Stromerzeugungsanlage. Der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG verwendete Begriff des räumlichen Zusammenhangs schließt nicht aus, dass der Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.¹⁹ Eine kaufmännisch-bilanzielle Übergabe genügt.²⁰

Die 2 MW-Grenze bestimmt sich bei mehreren Anlagen nach § 12b Abs. 1 und 2 StromStV. Abs. 1 verklammert unmittelbar verbundene Anlagen vor Ort (insbesondere Anlagen in Modulbauweise im selben baulichen Objekt). Abs. 2 verklammert Anlagen an unterschiedlichen Standorten, vorausgesetzt die einzelnen Anlagen werden zentral (insbesondere durch den Direktvermarkter) gesteuert, was insbesondere bei Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 der Fall ist, und wenn der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Netz eingespeist werden soll. Auch Anlagen verschiedener Energieträger, wie Solar und Wind, können zur Bemessung der Kapazitätsgrenze verklammert werden.

Die Variante des § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Fälle des sog. Contracting erfassen. Es wird deshalb nicht jeglicher in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugter und von einem Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommener Strom steuerbefreit. Es wird vielmehr eine auf diesen erzeugten Strom aus dieser Anlage gerichtete Leistungsbeziehung zwischen dem Betreiber der Anlage (bzw. demjenigen, der die Anlage betreiben lässt) und dem Letztverbraucher vorausgesetzt. An der Leistungsbeziehung dürfen im Regelfall ausschließlich diese Personen beteiligt sein, § 12b Abs. 4 StromStV. Insbesondere die Zwischenschaltung eines Direktvermarkters ließe den Tatbestand grundsätzlich entfallen.²¹

Für bestimmte **Gewerbe** und für bestimmte Stromnutzungszwecke sind **Privilegierungstatbestände** in den **§§ 9a ff. StromStG** normiert. Zu nennen ist hier insbesondere die Elektrolyse im Rahmen eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes, vgl. § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG.

¹⁸ Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist.

¹⁹ Möhlenkamp, in: Möhlenkamp/Milewski, Energiesteuergesetz/Stromsteuergesetz, 1. Aufl. 2012, § 9, Rn. 17.

²⁰ BMF Schreiben v. 23.3.2015, III B 6 – V 4250/05/10003, S. 2.

²¹ BMF Schreiben v. 23.3.2015, III B 6 – V 4250/05/10003, S. 4.

3.1.3 EEG-Umlage

Alle Entstehungstatbestände für die **EEG-Umlage** stellen auf die **Letztverbrauchereigenschaft** ab. Die **Zahlungspflicht** ergibt sich grundsätzlich aus **§ 60 Abs. 1 S. 1 EEG 2017**. Danach können die Übertragungsnetzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig entsprechend dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom, die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV²²) verlangen.

In den Fällen des „sonstigen Letztverbrauchs“ i. S. d. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017, bei denen keine Lieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und keine Eigenversorgung vorliegt, entsteht die EEG-Umlage ebenfalls generell in voller Höhe. Der Umlageentstehungstatbestand erfasst als Unterfall des sonstigen Letztverbrauchs insbesondere den sog. „eigenerzeugten Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“. Damit sind Fälle gemeint, in denen zwar selbst erzeugter Strom letztverbraucht wird, die restriktiven Voraussetzungen des § 3 Nr. 19 EEG 2017 - bspw. mangels Personenidentität oder räumlichen Zusammenhangs - nicht bejaht werden können.

Im Regelfall hat der **Letztverbraucher bei Netzstrombezug** die **EEG-Umlage zu bezahlen**. Eine **EEG-Umlagereduzierung** kommt allenfalls im Rahmen des **Stromspeicherprivilegs** in Betracht.

Nach **§ 61k Abs. 1 EEG 2017** reduziert sich die zu zahlende EEG-Umlage für den zur Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher eingespeicherten Strom um den **EEG-Umlagebetrag**, der letztlich auf die **ausgespeicherte Strommenge** zu zahlen ist (höchstens auf null). Seine Rechtfertigung findet das Speicherprivileg in dem Umstand, dass die **EEG-Umlage ansonsten doppelt** anfallen würde. Zunächst fällt die Umlage bei Bezug des Stroms aus dem Netz zum Betrieb des Speichers an und ein weiteres Mal nach „Auspeicherung“ des Stroms beim Letztverbrauch der ausgespeicherten Strommenge. Diese **Doppelbelastung** soll mit der Saldierung **vermieden** werden.²³ Das Speicherprivileg setzt insbesondere keine Eigenversorgungskonstellation voraus.

Im Endeffekt dient das Stromspeicherprivileg nur der Verhinderung einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage und führt im Ergebnis nicht zu einer Reduzierung von staatlich veranlassten Strompreisbestandteilen. Die EEG-Umlage fällt in jedem Fall einmal auf eine kWh an.

Von der besonderen **Ausgleichsregelung** können **stromkostenintensive Unternehmen** (§ 64 EEG 2017) und Schienenbahnen (§ 65 EEG 2017) profitieren, **§ 63 EEG 2017**.

Die **Eigenversorgungsprivilegien** aus den §§ 61a-61e i. V. m. § 3 Nr. 19 EEG 2017 kommen **bei Netzstrombezug nicht** in Betracht. Unter einer Eigenversorgung versteht man gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 den Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

²² Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist.

²³ BT-Drs. 18/10668, S. 167.

3.2 Stromnebenkosten bei direktem Strombezug

Anders stellt sich die Situation bei einem Strombezug per Direktleitung dar. Das EnWG unterscheidet in § 3 Nr. 12 EnWG im Strombereich zwei **Arten von Direktleitungen**: **(1)** eine Leitung, die einen Produktionsstandort **mit einem einzelnen Kunden** verbindet oder **(2)** eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und einen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der **direkten Versorgung** mit ihrer eigenen **Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden** verbindet.

Alternative (1) stellt auf die Versorgung nur eines einzelnen Kunden ab, in Abgrenzung zu einer Direktleitung im Gasbereich, die der Versorgung mehrerer/einzelner Kunden, also nicht nur eines einzigen Kunden dienen. Es ist kein Grund erkennbar, warum insoweit zwischen Strom- und Gasdirektleitungen unterschieden werden sollte. In der Literatur wird daher davon ausgegangen, dass es gerechtfertigt ist, das Wort „ein“ nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmten Artikel auszulegen. Daher wird hier die Ansicht vertreten, dass **Stromdirektleitungen** auch als **Verbindung zwischen einer Erzeugungsanlage** und einer **bestimmten, begrenzten Anzahl („einzelner“) Kunden** dienen können. Kunden sind gem. § 3 Nr. 24 EnWG Großhändler, Unternehmen und Letztverbraucher, die Strom kaufen.

Die folgende Tabelle 2: Stromnebenkosten bei Bezug von Strom ohne Versorgungsnetznutzung gibt einen Überblick über die anfallenden Stromnebenkosten bei Bezug von Strom über eine Direktleitung.

Tabelle 2: Stromnebenkosten bei Bezug von Strom ohne Versorgungsnetznutzung

	Netzentgelte und daran gekoppelte Kosten	Stromsteuer	EEG-Umlage
Stromspeicher	keine	Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ²⁴	grds. 100 %²⁵ 40 % bei Eigenversorgung, § 61b Nr. 1 EEG 2017 0 % bei Kraftwerkseigenverbrauch, § 61a Nr. 1 EEG 2017 Inselsystem, § 61a Nr. 2 EEG 2017 Stromautarkie, § 61a Nr. 3 EEG 2017 Unterschreiten der Bagatellgrenze, § 61a Nr. 4 EEG 2017 beachte aber: Einschränkung für Anlagen im Ausschreibungssystem, die EEG-Förderung beanspruchen, § 27a EEG 2017 0 – 20 % bei Eigenversorgung aus Bestands- oder Altbestandsanlagen, §§ 61c und d EEG 2017
PtX-Anlagen	keine	Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG	wie bei Stromspeichern

²⁴ Siehe Abschnitt 3.2.2 Stromsteuer

²⁵ Siehe Abschnitt 3.2.3 EEG-Umlage

			darüber hinaus evtl. Speicher privileg gem. § 61k Abs. 2 EEG 2017 (für Power-to-Gas-Anlagen)
Besonders adressierte Gewerbe	keine	Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	wie bei Stromspeichern besondere Ausgleichsregelungen, § 63 EEG 2017: stromkostenintensives Unternehmen, § 64 EEG 2017 Schienenbahnen, § 65 EEG 2017

3.2.1 Stromnetzentgelte und daran gekoppelte Kosten

Soweit kein Netzstrom bezogen wird, entstehen keine Netznutzungskosten und daran gekoppelte Kosten.

3.2.2 Stromsteuer

Erfolgt der Strombezug aus einem ausschließlich mit EE-Strom gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, kommt als besonders geeigneter **Befreiungstatbestand § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** für „**grünen Strom aus einer grünen Leitung**“ in Betracht. Danach muss aus einer ausschließlich für EE-Strom genutzten Leitung Strom entnommen werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StromStG. Bei physikalischem EE-Strombezug aus einer Direktleitung i. S. d. § 3 Nr. 12 EnWG liegt eine Entnahme von „grünem Strom aus einer grünen Leitung“ vor. Die Ausnahme vom § 5 Abs. 1a Nr. 1 StromStG führt in diesem Fall dazu, dass die Stromsteuerpflicht letztlich nicht entsteht. Dies gilt gleichermaßen für Stromspeicher, PtX-Anlagen und das Gewerbe.

Darüber hinaus kommt im Einzelfall eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Lit. a) StromStG und nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG in Betracht, wobei es an dieser Stelle insbesondere auf das Unterschreiten der 2 MW-Grenze ankommt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 3.1.2.2 Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen und sonstige Befreiungen verwiesen.

3.2.3 EEG-Umlage

Der Strombezug einer PtX-Anlage aus einer **Direktleitung** kann von einer **EEG-Umlagereduzierung** auf grundsätzlich **40 %** profitieren, wenn der Strom für die **Eigenversorgung** letztverbraucht wird, § 61 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 61b Nr. 1, § 3 Nr. 19 EEG 2017.

Erforderlich hierfür ist es, dass **dieselbe natürliche oder juristische Person** den **Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage selbst **verbraucht**. Der Begriff „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ wird nicht vom EEG 2017 konkretisiert. Da § 12b Abs. 5 StromStV auf einen „räumlichen Zusammenhang“ abstellt, kann eine Orientierung u. a. mangels des Merkmals „unmittelbar“ nicht ohne Weiteres auf den 4,5 km Radius um die jeweilige Stromerzeugungseinheit erfolgen. Der Begriff ist mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.²⁶ Nach dem Leitfaden zur Eigenversorgung der BNetzA liegt ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang vor, wenn eine geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung zwischen der Stromerzeugungsanlage und der Verbrauchsstelle besteht. Dies wäre etwa in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück gewährleistet.²⁷

Die Stromerzeugung und der eigene Verbrauch haben innerhalb derselben Viertelstunde zu erfolgen, § 61h Abs. 2 EEG 2017. Stimmen die Erzeugungs- und Verbrauchsmengen innerhalb

²⁶ Stein, in: Danner/Theobald, Energierecht, 97. EL April 2018, § 61 EEG 2017, Rn. 37.

²⁷ Bundesnetzagentur: Leitfaden zur Eigenversorgung (Fassung vom 20. Juni 2016) S. 36, www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf.

eines Zeitintervalls nicht überein, fällt die EEG-Umlage auf die Differenzmenge in regulärer Höhe an.

Die bereits verringerte **Umlagepflicht** für **Eigenversorger entfällt** gem. § 61a EEG 2017 vollständig, wenn sie **Strom zur Stromerzeugung** verbrauchen (**Kraftwerkseigenverbrauch**, Nr. 1), wenn sie **weder unmittelbar noch mittelbar an** ein allgemeines **Netz** angeschlossen sind (**Inselanlage**, Nr. 2), wenn sie sich **selbst vollständig mit EE-Strom versorgen** und für den Strom, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach dem Teil 3 des EEG in Anspruch nehmen (**vollständige Eigenversorgung/Stromautarkie** mit EE-Strom, Nr. 3) oder, auf 20 Jahre befristet, wenn sie Anlagen mit höchstens 10 kW Nennleistung und einem kalenderjährlichen Stromverbrauch von höchstens 10 MWh betreiben (De-minimis-Regel, Nr. 4).

Eine weitere **Reduzierung der EEG-Umlage** kommt in Betracht, wenn Letztverbraucher aus einer **Bestands- oder Altbestandsanlage** nach den §§ 61c und d EEG 2017 Strom in **Eigenversorgung** beziehen. Für die Eigenerzeugung in Bestandsanlagen i. S. d. § 61c EEG 2017 oder in sog. älteren Bestbestandsanlagen gem. § 61d EEG 2017 fällt die EEG-Umlage unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur zu 20 Prozent bzw. gar nicht an. Diese Regelung dient dem Bestandsschutz für Anlagen, die nach früheren Fassungen des EEG bei vollständigem oder anteiligem Entfallen der EEG-Umlage in Betrieb genommen wurden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang **§ 27a EEG 2017**, nach dem Betreiber von EE-Anlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, den in ihrer Anlage erzeugten Strom in dem Zeitraum nicht zur Eigenversorgung nutzen dürfen (**sog. Eigenversorgungsverbot**), in dem sie Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nehmen. Ist dies der Fall, scheiden die eben genannten Privilegien aus.

Ein Unterfall des bereits dargestellten Speicherprivilegs ergibt sich aus § 61k Abs. 2 EEG 2017 für den direkten Strombezug aus EE-Anlagen zur Erzeugung von Speichergasen. Danach wird der direkte Letztverbrauch von EE-Strom zur Erzeugung von Speichergas, das in das Erdgasnetz eingespeist und andernorts wieder rückverstromt wird, von der EEG-Umlage insoweit befreit, wie sie auf den rückverstromten Strom anfällt. Gem. § 3 Nr. 42 EEG 2017 ist Speichergas jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von EE-Strom ausschließlich unter Einsatz von EE-Strom erzeugt wird.

3.3 Bedeutung für PtX-Anlagen

Nachfolgend wird die Relevanz der staatlich veranlassten Strompreisbestandteile für PtX-Anlagen erläutert.

Auf einen Blick:

Bedeutung für PtX-Anlagen

- Ausgangslage:
 - **hoher Nettostrompreis**, teilweise höher als der Preis der zu substituie-

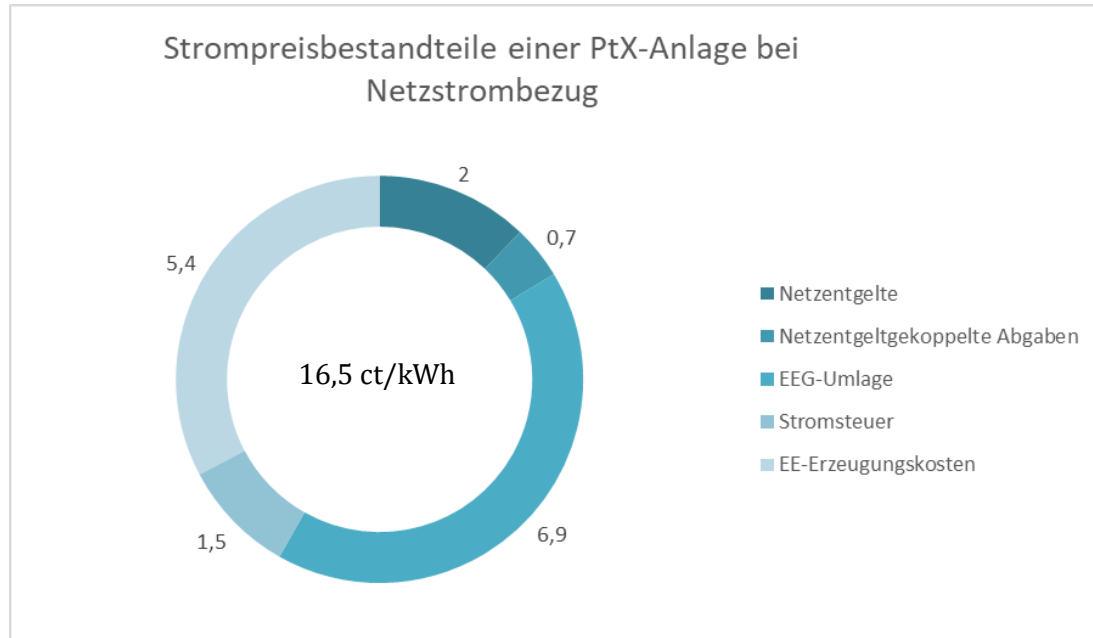
- renden konventionellen Energieträgern (z. B. Erdgas)
 - PtX-Anlage = **Letztverbraucher**
 - **Wirtschaftlicher Betrieb bedarf Netzstrombezug** (Stichwort: durchgehende Auslastung)
- Netzstrombezug:
 - **Stromnebenkosten** fallen regelmäßig **vollständig** an
 - Bestehende Privilegierungen für PtX oftmals nicht umsetzbar
 - ⇒ **Speicherprivileg verlangt Rückverstromung**
- Direktleitung:
 - **Netzentgelt entsteht nicht**
 - **Stromsteuer entsteht nicht**
 - **EEG-Umlage** fällt grds. **vollständig** an
 - ⇒ mögliche Reduzierung u. a. bei Speichern
- Auswirkungen:
 - äußerst **hoher Bruttostrompreis** führt zu **Unwirtschaftlichkeit**
 - **Versorgung über Direktleitung/Kundenanlage** ist günstiger aber **nicht ausreichend**
 - **Dekarbonisierungspotenzial** von PtX bleibt **ungenutzt**

Der Einsatz von PtX-Anlagen ist mit einem relativ hohen Nettostrompreis verbunden. Dieser liegt zum Teil über dem Preis der zu substituierenden konventionellen Energieträgern (z.B. Erdgas). Besonders herausfordernd ist es in diesem Zusammenhang, dass - wie eben dargestellt - vor allem bei Netzstrombezug sämtliche Stromnebenkosten im Regelfall umfassend anfallen. Für die aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten optimale gleichmäßige Auslastung einer PtX-Anlage, die schwerpunktmäßig Strom direkt aus volatilen erneuerbaren Energieträgern bezieht, dürfte jedoch Netzstrombezug unausweichlich sein. Es ist in der Folge insoweit mit einem Bruttostrompreis zu rechnen, der den für einen wirtschaftlich darstellbaren PtX-Anlagenbetrieb weit übersteigt. Dies ist für die Erreichung der Klimaschutzziele hinderlich. PtX-Anlagen können EE-Strom für die Energiebedarfe in den Sektoren Verkehr und Gebäude durch Umwandlung in andere Energieträger nutzbar machen. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung durch Sektorenkopplung. Bei einer Netzengpasssituation käme alternativ nur die Abregelung von EE-Anlagen nach § 14 EEG 2017 in Betracht. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, finanzielle Anreize für die Inbetriebnahme von PtX-Anlagen zu setzen und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zur Veranschaulichung der gegenwärtigen Stromnebenkosten von PtX-Anlagen werden nachfolgend zwei Graphiken aufgeführt. Die Abbildung 5: Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Netzstrombezug stellt beispielhaft die Strompreisbestandteile einer PtX-Anlage bei Netzstrombezug²⁸ und die Abbildung 6: Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Strombezug per Direktleitung, die Strompreisbestandteile bei direktem Strombezug aus einer EE-Anlage dar. Ausgegangen wird in beiden Fällen von hundertprozentigem EE-Strombezug. Zu-

²⁸ Die Netzentgelte für Haushaltskunden können erheblich abweichen. Bei PtX-Anlagen, die als Speicher betrieben werden, kann es gem. § 118 Abs. 6 S.7 EnWG zu einer Netzentgeltbefreiung kommen.

grunde gelegt wird ein beispielhafter Strompreis für die mittelständische Industrie mit 160.000 bis 20 Mio. kWh/a, ohne Umsatzsteuer, wobei von einer Stromerzeugung in einer Windenergieanlage an Land ausgegangen wird:

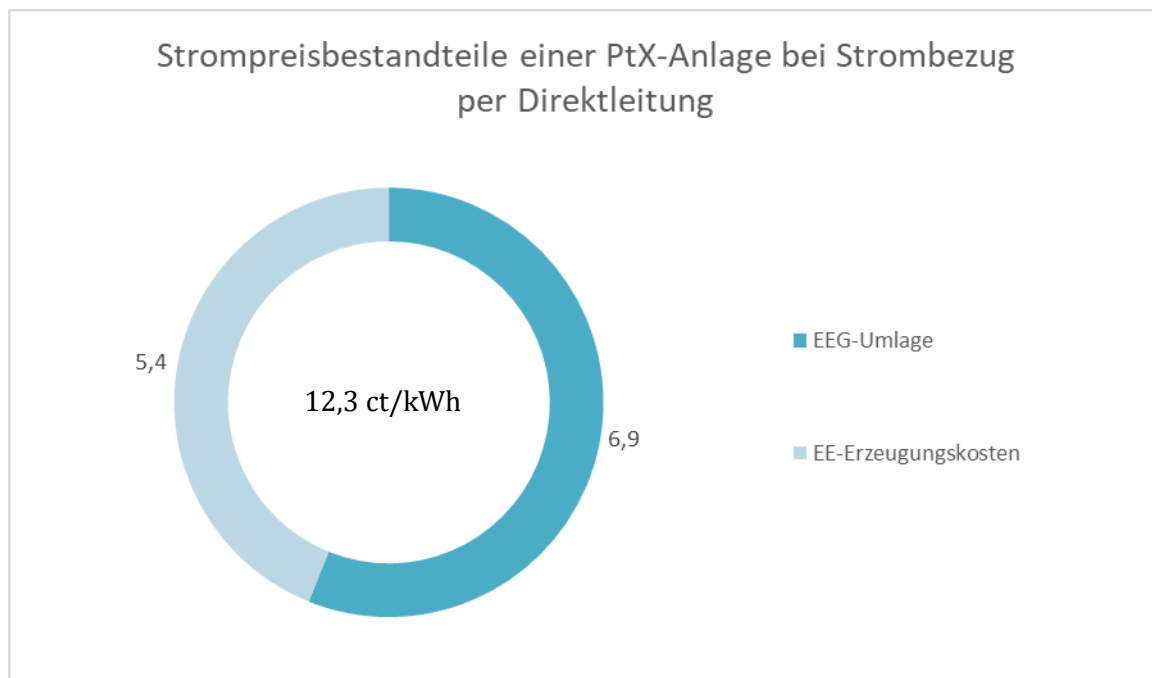


Berechnung auf Basis von dena (2018)³¹, BDEW (2018)³²

Abbildung 3 Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Netzstrombezug.

³¹ dena-Leitstudie Integrierte Energiewende. Abrufbar unter: https://shop.dena.de/fileadmin/denashop/media/Downloads_Dateien/esd/9214_dena-Leitstudie-Integrierte-Energiewende_Zwischenfazit.pdf.

³² BDEW-Strompreisanalyse Januar 2018 - Haushalte und Industrie. Abrufbar unter: https://www.bdew.de/media/documents/1805018_BDEW-Strompreisanalyse-Mai-2018.pdf.



Berechnung auf Basis von dena (2018)³³, BDEW (2018)

Abbildung 4 Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Strombezug per Direktleitung

3.4 Verlust der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft von EE-Strom bei Netzstrombezug

Der Bezug von Netzstrom führt nach der jetzigen Rechtslage zu einem Verlust der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms.

Auf einen Blick:

Verlust der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft von EE-Strom bei Netzstrombezug

- Problem: selten liegen die Orte der Erzeugung und des Verbrauchs von Strom in unmittelbarer Nähe → **Erfordernis von Netzstrombezug**
- die Einspeisung in das Netz führt jedoch zum **Verlust der „grünen“ Eigenschaft** des EE-Stroms
- dem Verbraucher wird nur **„grauer Strom“** geliefert
 - Herkunftsnachweise nach §§ 78 ff. EEG 2017, 42 EnWG ermöglichen **keine Nutzung der „grünen“ Eigenschaft** abseits von Marketingzwecken

³³ dena-Leitstudie Integrierte Energiewende. Abrufbar unter: https://shop.dena.de/fileadmin/denashop/media/Downloads_Dateien/esd/9214_dena-Leitstudie-Integrierte-Energiewende_Zwischenfazit.pdf.

- „grauer Strom“ kann nicht zur Erfüllung von EE-Nutzungs- oder Energieeffizienzpflichten (vgl. EEWärmeG, EnEV) oder von Treibhausgasminderungsquoten (vgl. § 37a BImSchG) verwendet werden
- Erhalt der „grünen“ Eigenschaft wäre auch für die Erfüllung der **Ziele der Europäischen Kommission im Winterpaket vom 30. November 2016** förderlich
- weiteres Problem: **unflexible Wechselfrist der Vermarktungsform** in § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017
- Beispiel: **§ 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 der 37. BImSchV**
 - Absehen vom Erfordernis des direkten EE-Strombezugs für die Anerkennung der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote

In den wenigsten Fällen liegen die Orte der Erzeugung und des Verbrauchs von Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe. Eine physikalische direkte Lieferung von EE-Strom ist daher meist nicht möglich, sodass vertragliche Lieferbeziehungen im Regelfall nur über Versorgungsnetze i. S. d. § 3 Nr. 16 EnWG laufen können. Mit der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EE-Strom seine „grüne“ Eigenschaft. Dies hat zur Folge, dass nach der derzeitigen Rechtslage dem Verbraucher tatsächlich nur „grauer Strom“ geliefert wird, selbst wenn der Vertragspartner nur EE-Strom produziert oder vermarktet. Mithilfe von Herkunftsnachweisen kann der „graue“ Strom auf der Rechnung „grün“ gefärbt werden, § 42 EnWG. Die aktuell verfügbare Kennzeichnung nach den §§ 78 ff. EEG 2017 lässt aber keine Nutzung der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stroms für den Verbraucher abseits von Marketingzwecken zu. Denn die Konzeption der Herkunftsnachweise beruht auf der europäischen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL³⁴) und erlaubt den Mitgliedstaaten nicht, Herkunftsnachweise zum Erreichen ihrer verbindlichen Quoten der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu verwenden.³⁵ Auch der deutsche Gesetzgeber sieht für Herkunftsnachweise nur die Funktion vor, nachzuweisen, dass eine bestimmte Strommenge aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, nicht aber, dass die physikalisch gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien stammt.³⁶ Im Ergebnis ist also der Bezug eines Grünstromprodukts, das zu 100 % mit Herkunftsnachweisen hinterlegt ist, nicht anders zu behandeln als Graustrombezug.

Das Energiewirtschaftsrecht knüpft rechtsfolgenreich in verschiedenen Regelungskontexten vorteilhaft an die Nutzung von aus EE-Strom hergestellten PtX-Produkten an. Sie können beispielsweise im Gebäudesektor zur Erfüllung von EE-Nutzungs- oder Energieeffizienzpflichten verwendet werden (vgl. EEWärmeG³⁷, EnEV³⁸). EE-Wasserstoff kann beispielsweise zur Herstel-

³⁴ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

³⁵ Vgl. Art. 15 Abs. 2 UAbs. 4 EE-RL (2009/28/EG).

³⁶ Gesetzentwurf zum EEG 2012, BT-Drs. 17/6071, S. 88.

³⁷ Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

³⁸ Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist.

lung von synthetischen Kraftstoffen, die zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote der Kraftstoffhersteller genutzt werden können, verwendet werden.

Nach der Zielsetzung der Europäischen Kommission (KOM) im Winterpaket vom 30. November 2016 soll ungenutztes Potenzial von erneuerbaren Energien erschlossen und die Planungssicherheit sowie die Sichtbarkeit im Interesse der Investoren gewährleistet werden, um einen immer höheren Anteil ihrer Erlöse im Markt zu erzielen.³⁹ Es sind daher Lösungswege zu finden, die die grüne Eigenschaft von EE-Strom bei Netzstrombezug erhalten. Dies würde für PtX-Anlagenbetreiber einen Anreiz setzen, Grünstromprodukte gegenüber konventionellen (ggf. günstigeren) Stromprodukten zu bevorzugen. Bei der Lösungsfindung ist auch zu berücksichtigen, dass der derzeitige § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 eine höchst unflexible Wechselfrist der Vermarktungsform von einem Monat vorsieht.

In § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 der 37. BImSchV⁴⁰ hat sich der Gesetzgeber unter sehr engen Voraussetzungen vollständig vom Erfordernis des direkten EE-Strombezugs für die Anerkennung der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft gelöst. § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 der 37. BImSchV normiert, dass der synthetisch hergestellte Kraftstoff trotz Graustrombezugs zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote genutzt werden darf. In diesem Beispiel werden demnach grauer und grüner Strom zur Erfüllung der Treibhausgasminderungspflicht gleichgestellt. Eine mögliche Anreizsetzung für konventionelle Stromerzeuger, die sich aus dieser Gleichstellung ergeben könnte, wird aus gesetzgeberischer Sicht durch die weiteren restriktiven Tatbestandsmerkmale zuverlässig vermieden. Dies verdeutlicht die grundsätzliche Bereitschaft des Gesetzgebers für Veränderungen in diesem Bereich und kann als Vorbild für neue Regelungen dienen.

Auch das EEG kennt mit dem Massenbilanzierungssystem für Gas (vgl. § 44b Abs. 5 EEG) schon ein System, das bei einer Lieferung über das Netz die Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des Gases erlaubt.

3.5 Zwischenfazit

Der aufgezeigte rechtliche Rahmen birgt für die Sektorenkopplung nicht unerhebliche Hemmnisse. Zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung gilt es daher, diese Hemmnisse zu überwinden. Jedoch ist nicht absehbar, ob womöglich der Abbau einzelner Hemmnisse genügt, ob eine umfassende Änderung der Regelungen notwendig ist bzw. wie sich der Abbau der Hemmnisse auf den Energiewirtschaftsmarkt auswirkt. Somit ist zunächst ein Experimentieren mit verschiedenen Ausnahmen und Änderungen geboten. Die Experimentierklausel ermöglicht genau ein solches Vorgehen im Reallabor.

Die angesprochenen Hemmnisse können auf verschiedene Weise überwunden werden. So kann durch Rechtsfolgenverweisungen an bestehende Privilegierungs- und Ausnahmetatbestände angeknüpft werden. Ebenso kann ein Dispens von bestehenden Pflichten vorgesehen werden.

³⁹ Europäische Kommission, Factsheet – „Weltweite Führungsrolle bei erneuerbaren Energien erreichen“ vom 30.11.2016, veröffentlicht: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3987_de.htm.

⁴⁰ 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote) vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195).

Im Raum stehen aber auch Vorschuss-, Verzichts- und Erstattungserklärungen bezüglich sonst anfallender Kosten. Zudem kann, anknüpfend an bestehende Normen, eine Vermarktungsform für den EE-Strom unter Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft trotz Netzeinspeisung geschaffen werden.

Erste Erfahrungen mit Reallaboren ergeben sich auch aus dem Förderprogramm SINTEG „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“. Hier wurden Musterlösungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung bei hohen Anteilen fluktuierender Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie entwickelt. Im Ergebnis wurde die befristete SINTEG-Verordnung (SINTEG-V⁴¹) erlassen. Sie schafft einen rechtlichen Rahmen dafür, dass den Teilnehmern des Förderprogramms keine wirtschaftlichen Nachteile durch ihre Projektaktivitäten entstehen. Die SINTEG-V sieht beispielsweise für PtX-Anlagen eine Erstattung der Netzentgelte, der Aufschläge auf die Netzentgelte sowie 60 % der EEG-Umlage vor (vgl. § 8 SINTEG-V). Das Programm startete im Jahr 2017. Es wurden fünf Schaufensterregionen ausgewählt.

⁴¹ SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653).

4 Rechtlicher Rahmen einer Experimentierklausel

In diesem Kapitel soll der rechtliche Rahmen für die Experimentierklausel erarbeitet und dargestellt werden. Die Experimentierklausel, welche nach der oben beschriebenen Motivation und Zielsetzung der Studie in Form einer Verordnungsermächtigung ergehen soll, wird dabei auf ihre Grenzen der Rechtmäßigkeit untersucht. Dabei ist sowohl auf den besonderen Charakter der Experimentierklausel als Verordnungsermächtigung und Regelausnahme-Norm einzugehen als auch auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Auf einen Blick:

Experimentierklausel

- Definition: Norm, die im Rahmen eines **beschränkten Anwendungsbereiches** die Auswirkungen eines **bestimmten Tatbestandes** und/oder einer **bestimmten Rechtsfolge** auf einen **beschränkten Tatsachenverhalt** überprüft
- Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht
 - Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes => Verordnungsermächtigung muss **Inhalt, Zweck und Ausmaß** festlegen
 - Gleichheitsgrundsatz => Experiment führt zu Ungleichbehandlung, für die es **sachlichen Grund** bedarf (Verhältnismäßigkeitsprüfung)
 - Anwendungsbereich, Tatbestand und Rechtsfolge müssen daher für Experiment **geeignet** (förderlich), **erforderlich** (mildeste Mittel), sonst **angemessen** sein
- Vereinbarkeit mit Unionsrecht
 - Primärrecht => **Beihilfeverbot** und Notifizierungspflicht grds. nicht durch Verordnungsermächtigung verletzt, wenn VO-Geber Ermessen zusteht
 - Verordnung dann aber an Beihilfeverbot zu messen => Ausnahme nach **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** denkbar
 - **Warenverkehrsfreiheit** => Eingriff **ggf. gerechtfertigt** aus Gründen des Gesundheits- / Umweltschutzes, siehe EuGH-Rspr. Vindkraft; Essent

4.1 Definition und Vorkommen der Experimentierklausel

In einem ersten Schritt ist festzuhalten was unter dem Begriff einer Experimentierklausel zu verstehen ist. Mangels einer Legaldefinition ist eine Begriffsbestimmung für diese Studie notwendig.

4.1.1 Definition

Zur Definition der Experimentierklausel kann zunächst auf die Begriffsdefinition des Wortes „Experiment“ zurückgegriffen werden. Das Experiment lässt sich trivial als Versuch, Probe, Untersuchung oder Erfahrungssammlung verstehen.⁴² In den Naturwissenschaften ist das Experiment die methodisch-planmäßige Untersuchung zum Zwecke der wissenschaftlichen Beobachtung. Zusammenfassend kann ein Experiment als die in persönlicher, sachlicher, zeitlicher oder sonstiger Weise beschränkte, gezielte Untersuchung einer Gegebenheit oder Hypothese verstanden werden. Unter Heranziehung dieser Begrifflichkeit meint die Experimentierklausel eine Norm, die im Rahmen beschränkten Anwendungsbereiches die Auswirkungen eines beschränkten Tatbestandes und/oder einer beschränkten Rechtsfolge auf einen gleichfalls beschränkten Tatsachenverhalt zur Überprüfung frei gibt.⁴³ Die Experimentierklausel ist daher dogmatisch eine Regelausnahme-Normierung, die zum im Experiment definierten Zweck eine Ausnahme (Dispens) oder sonstige Abweichung von der Regel zulässt.⁴⁴ Eine solche Norm dient somit der gezielten Erprobung und Untersuchung angestrebter bzw. potenzieller Gesetzesänderungen, deren Auswirkungen bei einer umfassenden Änderung regelmäßig nicht absehbar sind. Letztlich wird eine Normänderung im Modell getestet.

4.1.2 Vorkommen

Experimentierklauseln sind der Rechtssetzungspraxis keineswegs fremd. Experimentierklauseln schaffen bereits heute den innovationsfreundlichen Rechtsrahmen für die ergebnisoffene Erprobung von skalierbaren Lösungen zur Überwindung wirtschaftlicher, technischer und vor allem regulatorischer Herausforderungen. Unter größtmöglicher Flexibilität können „Blaupausen“ zur Problemlösung entstehen, die ein vollumfängliches Gesetzesvorhaben rechtfertigen. Je flexibler die Experimentierklauseln sind, umso eher ist innerhalb dieser ein Schritthalten mit tatsächlichen Innovationen gewährleistet. Experimentierklauseln sind in verschiedenen Rechtsbereichen anzutreffen, wobei, ausgehend von der Motivation und Zielsetzung der Studie, hier vor allem die bereits bestehende Experimentierklausel im EnWG von Relevanz ist.⁴⁵ Mit § 119 EnWG hat der (Bundes)-Gesetzgeber eine Experimentierklausel in Form einer Verordnungsermächtigung erlassen, die eng auf die Erprobung und Untersuchung im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" zugeschnitten ist. Unbeschadet dessen, dass der Anwendungsbereich dieser Klausel äußerst eng gezogen ist, kann der § 119 EnWG als Anknüpfungspunkt bzw. zur Ausarbeitung der in der Studie zu erstellenden Experimentierklausel herangezogen werden. Eine

⁴² Lateinisch „experimentum“: Versuch, Probe, Erfahrung.

⁴³ Vgl. auch Maaß, Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, 2001, Seite 39, der folgende Definition trifft: „Experimentierklauseln bilden eine Gesetzestechnik, mit Hilfe derer der Gesetz- oder Ordnungsgeber zur Erprobung eines von der Verwaltung durchzuführenden Vorhabens, welches zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen endgültig normiert werden soll, die Exekutive ermächtigt, von geltendem Recht abzuweichen oder zu dispensieren.“

⁴⁴ Die Unterscheidung zwischen Dispens und (sonstiger) Abweichung trifft auch Maaß, ebenda, Seite 28. Letztendlich stellt sich der Dispens wohl als bloßer Unterfall der Abweichung dar.

⁴⁵ Siehe für weitere Experimentierklauseln Maaß, ebenda, Seite 40 ff.

weitere Experimentierklausel findet sich in §§ 39j, 88d EEG 2017, obgleich von dieser Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde. Experimentierklauseln

4.2 Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Unbeschadet der bereits bestehenden Existenz einer vergleichbaren Experimentierklausel im Energiewirtschaftsrecht muss sich (auch) die hier zu erstellende Klausel an höherrangigem Recht messen lassen. Dies betrifft sowohl das Verfassungsrecht als auch das Europarecht.

4.2.1 Verfassungsrecht

Ausgehend von der Gesetzgebungskompetenz ist die angestrebte Experimentierklausel als Bundesgesetz zu erlassen.⁴⁶ Bundesgesetze müssen sich an der Verfassung messen lassen.

Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit Experimentierklauseln mit der Verfassung vereinbar sind. Kern der Überprüfung ist dabei die Vereinbarkeit mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie deren Teilaspekte in Form des Vorrangs und des Vorbehaltes des Gesetzes.⁴⁷ Diese Prinzipien lassen sich zum Teil nicht eindeutig in Normen der Verfassung platzieren, sondern sind vielmehr das Ergebnis einer Gesamtschau. Gleiches gilt für ihren Umfang und die aus ihnen zu ziehenden konkreten Rechtsfolgen. Ausgehend von der Motivationslage und Zielsetzung der Studie, nach welcher die Experimentierklausel als Verordnungsermächtigung ergehen soll, kann auf die verfassungsrechtlich konkrete Ausgestaltung des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgestellt werden. Folglich soll die über diesen Artikel hinausgehende Einordnung der genannten Prinzipien nur im groben Überblick erfolgen. Im Anschluss ist die Experimentierklausel am Art. 80 Abs. 1 GG zu messen.

4.2.1.1 Vorrang des Gesetzes

Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes besagt, dass unterhalb des formellen Gesetzes, also des Parlamentsgesetzes, stehende Normen diesen nachrangig sind. Daher kann von den gesetzlichen Regulierungen, die oben als rechtlicher Rahmen und Hemmnisse dargestellt wurden, nicht durch ein bloß materielles Gesetz (Nicht-Parlamentsgesetz) abgewichen werden. Die Experimentierklausel, hier als Verordnungsermächtigung, ist folglich zwingend als Parlamentsgesetz zu erlassen. Zugleich folgt aus diesem Vorrangverhältnis auch, dass die Experimentierklausel die Abweichung vom geltenden Regelungskonstrukt hinreichend bestimmt festlegen muss.⁴⁸

⁴⁶ Es liegt ein Fall der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz vor, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Hierbei hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz bereits umfassend und (wohl) auch lückenlos Gebrauch gemacht, sodass kein Raum für eine Landesgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 GG besteht.

⁴⁷ So auch Maaß, ebenda, Seite 71.

⁴⁸ Diese, letztlich bereits aus dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts folgenden, Anforderungen an die Bestimmtheit der Experimentierklausel in Form der Verordnungsermächtigung finden eine Konkretisierung in Art. 80 Abs. 1 GG.

4.2.1.2 Vorbehalt des Gesetzes

Der Vorbehalt des Gesetzes verlangt für jeden Eingriff in die Rechte eines Grundrechtsträgers das Vorliegen eines entsprechenden Gesetzes.⁴⁹ Ein solcher Vorbehalt im Sinne eines Totalvorbehalts besteht jedoch nur bei der Eingriffsverwaltung.⁵⁰ Eine Eingriffsverwaltung kann bei einer bloß regulierenden Verwaltung, wie der hier gegebenen Energiewirtschaftsverwaltung, nicht ohne weiteres angenommen werden. Für die Leistungsverwaltung gilt jedoch weiterhin die Wesentlichkeitstheorie als Teilaspekt des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes. Demnach hat der Gesetzgeber über Wesentliches durch Gesetz zu entscheiden. Wo Wesentlichkeit beginnt und endet kann dabei nicht abstrakt beantwortet werden und ist wohl auch im Einzelnen umstritten.⁵¹ Unstrittig als wesentlich gelten zumindest die Regulierungen der Energiewirtschaft, wie sie im EEG, dem EnWG und weiteren Gesetzen geregelt sind.⁵² Unter Zugrundelegung der Wesentlichkeit dieser Normen kann eine Abweichung von diesen in Form der Regelausnahme-Normierung selbst nur gleichermaßen wesentlich sein, der Dispens oder die Abweichung von Wesentlichem kann nur (zumindest) gleichermaßen wesentlich sein. Die Experimentierklausel als eine Verordnungsermächtigung muss sodann die wesentlichen Teile der Regelausnahme festlegen, wie weiter unter geklärt wird.

4.2.1.3 Verbot des Einzelfallgesetzes

Dort wo das Grundgesetz Eingriffe in Grundrechte erlaubt, gestattet es diese nur durch oder aufgrund allgemeiner Gesetze. Eingriffe durch Einzelfallgesetze sind verboten, Art. 19 Abs. 1 GG. Ein Einzelfallgesetz ist ein Gesetz, dass individuell auf einen klar abgegrenzten und vorbestimmten Personenkreis zugeschnitten ist. Für die Experimentierklausel, welche durch ihre Regelausnahme-Normierung womöglich in Gleichheitsrechte eingreift, gilt daher das Gebot der Allgemeinheit. Folglich kann im Rahmen der Experimentierklausel kein abschließender, bereits mit Normerlass fest bestimmter, Teilnehmerkreis normiert werden.

4.2.1.4 Gleichheitsgrundsatz und Wettbewerbsfreiheit

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet die willkürliche Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte sowie die willkürliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist gerechtfertigt, soweit für die Gleich- bzw. Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Rechtfertigungsprüfung findet (regelmäßig) eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Demnach muss für die Ungleich- bzw. Gleichbehandlung ein legitimer Zweck vorliegen, zu dessen Verwirklichung die Maßnahme geeignet und erforderlich ist. Abschließend muss die Maßnahme auch angemessen sein. Die vorgesehene Förderung von PtX-Anlagen sowie die Regelausnahme von den oben beschriebe-

⁴⁹ Siehe zum Vorbehalt des Gesetzes mit weiteren Verweisen Maaß, ebenda, Seite 87.

⁵⁰ Siehe zum Totalvorbehalt mit weiteren Verweisen Maaß, ebenda, Seite 91.

⁵¹ Zur Kritik an der Wesentlichkeitstheorie, dem Begriff der Wesentlichkeit, siehe Maaß, ebenda, Seiten 93 ff.

⁵² Der Bund hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für die Energiewirtschaft auch nur die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Relevanzkriterien des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sind. Liegen diese vor, so kann wohl auch von einer Wesentlichkeit der Regelungsmaterie ausgegangen werden.

nen rechtlichen Hemmnissen in Form von Strombezugsnebenkosten stellt zwischen den Teilnehmern und Nichtteilnehmern am Experiment eine Ungleichbehandlung dar, die aus sachlichen Gründen erfolgen muss. Solch ein sachlicher Grund kann nicht ohne Weiteres im Willen des Gesetzes, etwas Neues zu probieren gesehen werden. Ein sachlicher Grund liegt jedoch darin, dass der Gesetzgeber eine potenzielle Gesetzesänderung auf ihre Realisierbarkeit und Tauglichkeit hin untersuchen möchte, ohne ein komplexes Regulierungssystem insgesamt umzustößeln.⁵³ Die weiteren Prüfungspunkte der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit haben nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Anwendungsbereich, Tatbestand und die Rechtsfolgen der Experimentierklausel. Ist der Anwendungsbereich zu eng gefasst, indem etwa die Teilnehmerzahl stark eingeschränkt ist, so wäre die Klausel nicht mehr geeignet, ein repräsentatives Experiment zu ermöglichen. Umgekehrt wäre die Klausel nicht mehr erforderlich, wenn der Anwendungsbereich zu weit gefasst wird, indem etwa eine Erprobung über einen allzu langen Zeitraum ermöglicht wird. Im Rahmen der Angemessenheit ist sodann auch auf die Teilnehmerauswahl einzugehen. Hier muss festgehalten werden, dass ein Zwang zur Teilnahme wohl nicht mehr im Verhältnis zum Zweck der Erprobung steht. Die Teilnahme muss daher, trotz des Ziels eines möglichst repräsentativen Experiments, freiwillig erfolgen.⁵⁴

4.2.1.5 Verordnungsermächtigung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, wie er in Art. 80 Abs. 1 GG geregelt ist, muss die Experimentierklausel Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt normieren. Gemäß der sog. Selbstentscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber daher selbst die Entscheidung darüber treffen, welche Fragen die Verordnung klären (Inhalt), welchen Zweck die Verordnung dienen und welche Grenzen die Verordnung haben soll.⁵⁵ Zweck der Ermächtigung ist grundsätzlich die Erprobung neuer Regeln für die Sektorenkopplung. Inhaltlich sind die zulässigen Abweichungen und Dispensmöglichkeiten, also die Ermächtigung zur Kostenabweichung und zur sonstigen Direktvermarktung sowie Bilanzierung, festzulegen. Hinreichend bestimmt muss auch das Ausmaß der Ermächtigung sein. Dies umfasst den Anwendungsbereich in persönlicher und zeitlicher Hinsicht (Teilnehmerkreis), aber auch den Tatbestand sowie die Rechtsfolge.

4.2.2 Europarecht

Das Recht der Europäischen Union als ein dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten übergeordnetes Recht ist bei der Ausgestaltung der Experimentierklausel zu beachten. Mit der Experimentierklausel als Verordnungsermächtigung kann nur insoweit von dem Regelungsgefüge abgewichen werden, als dies keinen ungerechtfertigten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt. Hierbei sind sowohl die einschlägigen Normen des Primärrechts, als auch die Normen des Sekundärrechts zu beachten.

⁵³ So auch Maaß, ebenda, Seite 149 f.

⁵⁴ Zu diesem Ergebnis kommt auch Maaß, ebenda, Seite 150.

⁵⁵ Siehe Maaß, ebenda, Seite 125.

4.2.2.1 Primärrecht

Grundsätzlich verbietet das Unionsrecht staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Art. 107 Abs. 1 AEUV. Die Experimentierklausel selbst fällt noch nicht unter den europäischen Beihilfegriff. Hierfür mangelt es am Gewähren der Mittel, welches erst durch eine noch auszuübende, im Ermessen der Exekutivbehörde liegende, Maßnahme erfolgt. Anders liegt es nur, wenn und soweit dem Ordnungsgeber kein Ermessen zukommt. Dem Grunde nach ist die Experimentierklausel selbst daher nicht am Beihilfenrecht zu messen. Die auf die Klausel folgende Verordnung hingegen kann eine unter das unionale Verbot fallende Beihilfe darstellen. Im Rahmen dieser Studie soll jedoch nicht die Verordnung selbst, sondern lediglich die ihr vorangehende Experimentierklausel erarbeitet werden, sodass eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Unionsrecht ausscheiden muss.

Exkurs zum Beihilfenrecht und zur Warenverkehrsfreiheit:

Unbeschadet dessen soll hier in der gebotenen Kürze der durch die Verordnung einzuhaltende abstrakte Rechtsrahmen skizziert werden. Die mit der Experimentierklausel ermöglichte Verordnung zum Abweichen von Strombezugskosten und Vermarktungsmöglichkeiten kann zunächst unter den Beihilfegriff fallen. Dabei ist es unschädlich, dass der Staat selbst keine Mittel bereitstellt, da auch der Verzicht auf sonst anfallende Abgaben und Kosten unter den Beihilfegriff fällt.⁵⁶ Maßgeblich für die Anwendung des Beihilfeverbotes ist die zu prüfende Beeinträchtigung des Binnenmarktwettbewerbes. Kernpunkt für die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Unionsrecht wird daher die Frage sein, ob sie ihrem Ausmaß nach den Energiewirtschaftsmarkt zwischen den Mitgliedsstaaten negativ beeinflusst. Mit Blick auf den angestrebten Experimentiercharakter der Klausel und der anschließenden Realisierung durch die Verordnung ist fraglich, ob sich eine unionskonforme Balance zwischen aussagekräftigem Umfang der Prüfung der Sektorenkopplung und Nichtbeeinflussung des Binnenmarktes finden lässt. An dieser Stelle sei nur kurz auf die De-Minimis-VO hingewiesen, die Beihilfen ihrer bestimmten geldwerten Höhe nach aus dem Verbotsbegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausschließt.⁵⁷

Doch auch wenn die Verordnung eine grundsätzlich verbotene Beihilfe nach dem Unionsrecht darstellte, könnte die Kommission sie ausnahmsweise als mit dem Unionsrecht vereinbar ansehen nach Art. 107 Abs. 3 AEUV. Zunächst ungeachtet dessen, ob ein dort beschriebener Fall überhaupt in Frage käme, muss festgehalten werden, dass der Kommission hierbei ein nicht unerhebliches Ermessen zusteht. Die Verordnung könnte jedoch dem Grunde nach eine Beihilfe zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse bzw. zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete darstellen. Im Rahmen der Umwelt- und

⁵⁶ Siehe zum unionalen Beihilfenbegriff auch die Rechtsprechung des EuGH; PreußenElektra EuGH, Urteil vom 13. 3. 2001 – C-379/98; Essent EuGH, Urteil vom 11. 9. 2004 – C-204/12 bis C-208/12; Ålands Vindkraft, EuGH, Urteil vom 1. 7. 2014 – C-573/12.

⁵⁷ Nach der de-minimis- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 liegt keine verbotene Beihilfe vor, wenn der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigt, Art. 3 Abs. 2 de-minimis-VO.

Energiebeihilfeleitlinien, welche sich die Kommission zur eigenen Ermessenslenkung selbst gegeben hat, unterzieht sie die Beihilfe letztlich einer intensiven Verhältnismäßigkeitsprüfung und untersucht, ob und inwieweit die Beihilfe zum Zweck der Förderung erneuerbarer Energien geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁵⁸

Über das Beihilfenrecht hinaus kann auch eine Verletzung der Grundfreiheiten bei der Experimentierklausel relevant sein. Hier ist insbesondere die Warenverkehrsfreiheit zu nennen. Diese untersagt die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung, Art. 34 AEUV. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH sei hier nur kurz vorangestellt, dass Strom eine Ware im Sinne des Unionsrechts darstellt.⁵⁹ Die mit der Experimentierklausel angestrebte Förderung der Sektorenkopplung durch die Abweichung bzw. den Dispens von bestehenden Strombezugskosten und Vermarktungsmöglichkeiten schränkt sogleich potenziell den Warenverkehr zu Lasten von Produzenten in anderen Mitgliedsstaaten ein. Diese haben keinen Zugang zum Experiment und den damit einhergehenden Vergünstigungen, soweit die Klausel der Motivationslage folgend auf eine regionale Nutzung der Sektorenkopplung abzielt. Der daraus folgende Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit kann jedoch gerechtfertigt sein. Die Förderung erneuerbarer Energien hat der EuGH wiederholt als rechtfertigungsfähig aus Gründen des Gesundheits- sowie Umwelt- und Klimaschutzes erachtet.⁶⁰ Zwar kann daraus keine abschließende Rechtfertigung der nach der Experimentierklausel zu erlassenden Verordnung gefolgert werden. Zumindest zeigt dies jedoch, dass grundsätzlich eine unionskonforme Förderung im Rahmen des Experiments möglich ist.

4.2.2.2 Sekundärrecht

Grundsätzlich drängen sich beim einschlägigen Sekundärrecht Probleme, die über die im Abschnitt 4.2.2.1 genannten hinausgehen, nicht auf. Zu denken ist mit Blick auf mögliche Ausgestaltungen der Experimentierklausel jedoch an den vorrangigen Netzzugang nach der Erneuerbaren-Energien Richtlinie.⁶¹ Diese sieht in Art. 16 Abs. 2 lit. b) 2009/28/EG vor, dass die Mitgliedsstaaten einen vorrangigen oder garantierten Netzzugang für EE-Strom regeln. Eine Abweichung vom Einspeisevorrang nach der deutschen Umsetzung in § 11 Abs. 1 EEG 2017 zur besseren Netzintegration ist daher nur beschränkt möglich. Die Abweichung in Form eines Verzichts kann jedenfalls nur freiwillig erfolgen und nicht erzwungen werden.

⁵⁸ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 ABl. C 200 vom 28.06.2014.

⁵⁹ Siehe Fn. 56.

⁶⁰ Siehe Fn. 56.

⁶¹ Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

5 Varianten der Experimentierklausel zur Überwindung der Hemmnisse durch die Stromnebenkosten

Im Folgenden sollen verschiedene Varianten der Experimentierklausel zur Überwindung der identifizierten Hemmnisse bei der Sektorenkopplung diskutiert und entwickelt werden. Hierbei sollen die für die spätere Erarbeitung der Experimentierklausel notwendigen Teile, namentlich der Anwendungsbereich, Tatbestand und die Rechtsfolgen, sowie die Hemmnisse und ggf. möglichen Anreize, weitestmöglich, zusammengeführt werden. Verschiedene Varianten dieser Teilaspekte werden dargestellt, auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft, gewichtet und soweit nötig verworfen.

Auf einen Blick:

Anwendungsbereich

- Persönlich:
 - Teilnehmerkreis
 - Offen = keine Zugangsbeschränkung
 - Geschlossen = individualisierte Auswahl
 - Vermittelnd = Ausschreibung und Zuschlag
 - **Technologieneutrales Ausschreibungsmodell** bevorzugt, da wettbewerbsnah, marktüblich, unionsrechtskonform
- Sachlich:
 - Mindestleistung bzw. Höchstleistung
 - Sachliche Zuschlagskriterien für Ausschreibungsmodell
 - ⇒ Windhundrennen (-), da nicht förderlich für Experiment
 - ⇒ Anlagenalter (-), da nicht förderlich
 - ⇒ **Netz- und Systemdienlichkeit (+)**
 - ⇒ **Innovationsgrad** / Stand der Technik (+)
 - ⇒ **Förderungsbedarf (+)**
 - ⇒ **Dekarbonisierungsbeitrag (+)**
- Räumlich:
 - Ziel: **regionale Förderung**
 - Sektorenkopplung dort, wo besonders viel EE-Strom erzeugt / vermutet wird
 - Räumliche Zuschlagskriterien für Ausschreibungsmodell
 - ⇒ **Netzausbaubiete**
 - ⇒ Abregelungspunkte / Redispatch-Orte nach BNetzA
 - ⇒ Bilanzkreise mit 100 % EE-Strom
- Zeitlich:
 - Mögliches zusätzliches Zuschlagskriterium: **schnellstmögliches Errei-**

chen von Volllastbetriebsstunden

- Mindest- und Höchstdauer der Experimente
- Ziel sind **verwertbare Evaluierungsergebnisse**, systemrelevante Ergebnisse bei **Amortisierung** der Anlagen zu erwarten
- Mögliche Anknüpfungspunkte:
 - ⇒ Laufzeit (Startzeitpunkt: VO-Erlass / **Inbetriebnahme** der geförderten Anlage)
 - ⇒ **Volllaststunden**

5.1 Anwendungsbereich

Zunächst wird der Anwendungsbereich der Experimentierklausel erörtert. Dies umfasst den persönlichen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich, also insbesondere den Teilnehmerkreis des Experiments.

5.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Zunächst gilt es den, persönlichen Anwendungsbereich zu definieren und damit zu klären, wer Teilnehmer des Experiments sein kann. Diesem Punkt kommt erhebliche Bedeutung zu, da über den Teilnehmerkreis das Experiment in seinen wesentlichen Zügen bestimmt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass über den Teilnehmerkreis die für den Staat mit der Projektförderung anfallende finanzielle Last maßgeblich mitbestimmt wird. Für den persönlichen Anwendungsbereich stehen sich grundsätzlich zwei Varianten gegenüber. Auf der einen Seite ist dies ein offener Anwendungsbereich, auf der anderen ein geschlossener. Offener Anwendungsbereich meint das Fehlen von Zugangsbeschränkungen zum Experiment. Das Experiment, und folglich auch die damit einhergehenden Vergünstigungen, stünde grundsätzlich allen Marktteilnehmern offen, welche die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Demgegenüber meint ein geschlossener Anwendungsbereich das Bestehen von Zugangsbeschränkungen zum Experiment, etwa durch eine explizite Projektauswahl, wie dies im Rahmen des § 119 Abs. 1 Satz 1 EnWG unter Verweis auf das Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" erfolgte. Für letztgenannte Variante spricht sicherlich, dass der Teilnehmerkreis zweckgerichtet gewählt werden kann, um eine größtmögliche Aussagekraft des Experiments zu erreichen. Auf diesem Wege könnte der Umfang des Experiments bereits über den persönlichen Anwendungsbereich gezielt gesteuert werden. Zugleich stellt der geschlossene Anwendungsbereich aber auch eine nicht unerhebliche Gefahr für die Rechtmäßigkeit der Experimentierklausel dar. Zum einen könnte die geschlossene Teilnehmerauswahl mit Blick auf die darauffolgende Ungleichbehandlung aller anderen Marktteilnehmer einen Grundrechtseingriffs mittels eines Einzelfallgesetzes darstellen. Dies ist der Fall, wenn der Anwendungsbereich in persönlicher Hinsicht derartig geschlossen ist, dass eine abschließende Individualisierung der Teilnehmer möglich ist. Zum anderen droht eine Übertragung der Teilnehmerauswahl auf das zum Verordnungserlass ermächtigte Organ eine Verletzung des Gesetzesvorbehalts, wie er in Art. 80 Abs. 1 GG geregelt ist, darzustellen. Wie oben dargestellt, muss im Rahmen der Verordnungsermächtigung das höchstzulässige Ausmaß der Verordnung festgelegt werden. Zu diesem Ausmaß gehört jedoch auch der persönliche Anwendungsbereich der

Dispens- und Abweichungserlaubnis nach der Experimentierklausel. Es spricht daher vieles dafür, dass bei einem geschlossenen Anwendungsbereich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Experimentierklausel auftreten können. Unbeschadet dessen muss hinsichtlich des offenen Anwendungsbereiches angemerkt werden, dass sich eine alle Marktteilnehmer betreffende Ausweitung des Dispenses und der Abweichung verbietet, da andernfalls der Experimentiercharakter wegfielen. Eine weitere Möglichkeit ist ein vermittelnder Ansatz, der die Vorzüge des offenen und geschlossenen Anwendungsbereiches kombiniert. Bei diesem Mittelweg stünde die Teilnahme grundsätzlich allen Marktteilnehmern zu, zugleich findet zwischen diesen eine Auswahl anhand vordefinierter Merkmale statt. Dies ist mittels einer Ausschreibung zur Teilnahme und eines Zuschlags unter Anwendung zur Förderung bevorzugter Kriterien umsetzbar. Ausschreibung und Zuschlag sind im Energiewirtschaftsrecht kein Novum.⁶² Im Anwendungsbereich wären hierbei insbesondere die Zuschlagskriterien zu formulieren. Für den persönlichen Anwendungsbereich bestünde die Möglichkeit eines Zuschlags anhand des Anlagentypus. So könnte, begrenzt auf eine bestimmte Anzahl, der Zuschlag an Anlagen des Typus Power to Gas, Power to Heat oder vergleichbare Typen gehen. Bei einem solch planerischen Vorgehen stünde jedoch infrage, ob die Wirtschaftlichkeit und Markttauglichkeit der Sektorenkopplung überhaupt in repräsentativer Weise überprüft wird. Dieses planvolle Vorgehen liefere vielmehr Gefahr, den Markt zu stark zu lenken, einzuengen und damit die Ergebnisse des Experiments zu verfälschen. Zudem steht auch die KOM einer technologiespezifischen Ausschreibung kritisch gegenüber.⁶³ Eine technologie neutrale Ausschreibung ist daher vorzuziehen. Ungeachtet dessen ist das Ausschreibungsmodell gegenüber dem offenen und geschlossenen Anwendungsbereich vorzuziehen. Zum einen besteht bei diesem Modell die geringste Gefahr der mangelnden Rechtmäßigkeit. Zum anderen ist das Ausschreibungsmodell marktüblich und schafft für das Experiment daher eine größere Realitätsnähe. Die Zuschlagskriterien sind jedoch außerhalb des persönlichen Anwendungsbereiches zu treffen. Ein so beschriebenes Ausschreibungsmodell kann auch mehrstufig ausgestaltet werden. Während bei einem einstufigen Modell die Zuschlagskriterien im Gesetz oder durch den VO-Geber in eine Rangfolge zu bringen sind, also gleichzeitig gewertet und gewichtet werden, erfolgt bei einem mehrstufigen Modell eine Kaskade der Kriterien. Hierdurch könnte anhand einzelner Kriterien eine Vorsortierung stattfinden.

5.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Sachlicher Anwendungsbereich meint die Beschränkung des Teilnehmerkreises durch Aufnahme einer Mindest- oder Höchstleistung der Anlagen in die Experimentierklausel. Für eine solche Beschränkung spricht sicherlich der Experimentiercharakter der Klausel. Das Experiment kann durch eine gezielte Auswahl der Teilnehmer über die Leistung der Anlage gesteuert werden. So können Anlagen, die für das Experiment aufgrund ihrer Größe gegebenenfalls nicht relevant sind, ausgeschlossen werden. Eine solche Einschränkung wäre wohl auch im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes zulässig. Eine Einschränkung könnte auch hinsichtlich des Alters der teilnehmenden Anlagen erfolgen. Zugleich kann der Beschränkung des sachlichen Anwen-

⁶² Siehe statt vieler § 39j Abs. 1 Satz 1 EEG 2017.

⁶³ Siehe für den bisherigen Streit zum EEG 2017 Europäische Kommission, Pressemitteilung zur Genehmigung der Ausschreibungsregeln für erneuerbare Energien in Deutschland, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4471_de.htm.

dungsbereiches bereits auf der Ebene der Experimentierklausel die Notwendigkeit abgesprochen werden. So könnte diese Einschränkung auch erst durch den Ordnungsgeber erfolgen. Ebenso kann auch im Rahmen des Experiments die Teilnahme äußerst kleiner bzw. äußerst großer Anlagen relevant sein. Hierdurch können für den späteren Erlass einer vollumfänglichen Gesetzesänderung Grenzwerte zur Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit ermittelt werden. Es kann aber bereits festgehalten werden, dass die Aufnahme von Kleinstanlagen, die unter 2 MW Nennleistung aufweisen, in die Experimentierklausel nicht zweckmäßig ist. Bei Aufnahme von Kleinstanlagen kann ein systemrelevanter Wandel bzw. ein aussagekräftiges Experiment nicht erreicht werden. Mit Blick auf den Abschnitt 5.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich und das Ausschreibungsmodell können aber im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereiches relevante Zuschlagskriterien geschaffen werden. Hierbei kommen grundsätzlich folgende Kriterien infrage:

- (1) Zeitpunkt der Antragsstellung (first come, first serve),
- (2) Zeitpunkt der Projektaufnahme (Altbestand gegen Neuinbetriebnahme),
- (3) Netz- und Systemdienlichkeit (Flexibilität),
- (4) Innovationsgrad (Stand der Technik),
- (5) Förderungsbedarf (finanzielle Selbstständigkeit der Anlage),
- (6) Dekarbonisierungsbeitrag.

Die beiden erstgenannten Kriterien sind grundsätzlich geeignet, eine Willkür bei der Auswahl auszuschließen. Allerdings sind sie nicht zwingend förderlich für das Experiment. Vielmehr droht diese Zufälligkeit der Auswahl dem Experimentiercharakter der Klausel entgegenzustehen, schließlich ist das Experiment begrifflich die gezielte Erprobung von Rahmenbedingungen. Das dritte Kriterium der Netz- und Systemdienlichkeit nimmt die für die Umsetzung der Sektorenkopplung notwendige Flexibilität der Anlagenbetreiber mit auf. Es stellt sich jedoch die Frage, wann von solch einer Flexibilität in der Betriebsweise auszugehen ist. Die Bestimmung der netz- und systemdienlichen Betriebsweise kann grds. dem VO-Geber überlassen werden. Alternativ kann aber auch eine (verpflichtende) Bescheinigung über die flexible Betriebsweise durch den Netzbetreiber eingeführt werden. So könnte dieser vorab eine besondere Dienlichkeit für das von ihm betriebene Netz am sachgerechtesten einschätzen. Das vierte Kriterium des Innovationsgrades ist grundsätzlich für das Experiment förderlich, kann doch damit überprüft werden, ab welchem Stand der Technik eine energetische und marktwirtschaftliche Relevanz besteht. Ein solches Kriterium könnte in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG formuliert werden. Das Kriterium des Förderungsbedarfes, in Anlehnung an die Ausschreibung und den Zuschlag nach dem EEG 2017, ist für das Experiment geeignet, da hierdurch zum einen verschiedene Bedarfshöhen und damit Vergünstigungen erprobt werden können, zum anderen, da hierdurch die finanzielle Last durch die Projektförderung reduziert werden kann. Der Dekarbonisierungsbeitrag ist als Kernpunkt der Motivationslage zwingend aufzunehmen.

5.1.3 Räumlicher Anwendungsbereich

Räumlicher Anwendungsbereich meint die geographischen Grenzen der Normanwendung. Mit Blick auf die über die Landesgrenzen hinausgehenden Stromverteilernetze und Netzausbaugebiete erscheint ein überregionaler Anwendungsbereich zweckmäßig. Eine Erstreckung des

räumlichen Anwendungsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet ist auch unter Berücksichtigung der Motivationslage sachgemäß. Zwar soll nach dieser gerade eine regionale Nutzbarkeit des zugleich regional erzeugten und erzeugbaren EE-Stroms erreicht werden. Gesamtziel ist jedoch nicht die bloß regionale Förderung, welche auch nur schwer zu vermitteln und zu rechtfertigen wäre. Nichtsdestotrotz kann an räumlich bestimmbare Tatsachen angeknüpft werden, die letztlich eine regionale Nutzbarmachung des EE-Stroms ermöglichen. So kann an die Netzausbaugebiete i. S. d. § 36c Abs. 1 EEG 2017 und der dazugehörigen Verordnung nach § 88b EEG 2017 angeknüpft werden. Nach der Legaldefinition des § 36c Abs. 1 EEG 2017 ist der Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesen Gebieten wegen Netzüberlastung eingeschränkt. In diesen Gebieten wird also mehr EE-Strom tatsächlich und potenziell erzeugt, als verbraucht bzw. eingespeist werden kann. Aufgrund dieses Überschusses bieten sich diese Gebiete für die verstärkte Nutzung der Sektorenkopplung an. Gleichmaßen geeignet sind auch die von der BNetzA festgestellten "Abregelungspunkte", an denen es regelmäßig zu Netz- und Systemmanagementmaßnahmen kommt. Da diese jedoch flexibel und nicht feststehend sind, wäre eine genauere Beschreibung dem Verordnungsgeber zu überlassen. Für das Experiment geeignet sind auch Gebiete, in denen bilanziell bereits jetzt 100 % EE-Strom oder mehr verfügbar ist. Im Rahmen des räumlichen Anwendungsbereiches könnte an solche Bilanzen angeknüpft werden. Das Experiment ist letztlich dort durchzuführen, wo die tatsächlichen Gegebenheiten auch den Einsatz der Sektorenkopplung indizieren.

5.1.4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Der zeitliche Anwendungsbereich meint die zeitliche Dauer des Experiments. Bereits wegen des Experimentiercharakters verbietet sich eine zeitlich unbeschränkte Abweichung vom geltenden Regelungskonstrukt. Der zeitliche Rahmen des Experiments muss jedoch in der Experimentierklausel selbst nicht bis ins Detail festgelegt werden. Vielmehr genügt eine Höchstdauer, die auch mehrere Experimentierphasen zulässt. Diese Höchstdauer darf dabei nicht zu hoch angesetzt werden, da andernfalls der Experimentiercharakter entfielen und die Verletzung des Gleichheitssatzes nicht mehr gerechtfertigt wäre. Zugleich darf die Dauer jedoch nicht zu kurz gewählt werden. In diesem Falle können keine aussagekräftigen Erfahrungen gesammelt werden und die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung stünde gleichermaßen im Zweifel. Die Höchstdauer darf sich nur insoweit an der Amortisierung der Anlagen orientieren, als diese für das Experiment erforderlich ist. Maßgeblich ist die Tauglichkeit der Höchstdauer, um repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Solche Ergebnisse sind jedoch gerade mit Eintritt der Amortisierung zu erwarten, zumal die Wirtschaftlichkeit der Sektorenkopplung überprüft werden soll. Mithin ist ein zeitlicher Anwendungsbereich zu wählen, der sich an der Amortisierung der Anlagen orientiert. Die Bestimmung der Höchstdauer kann in Laufzeitjahren angegeben werden. Abweichend wäre auch eine Bestimmung anhand der Betriebsstunden möglich. Hier könnte auch explizit an Volllaststunden angeknüpft werden. Diese können zum einen sogleich als Zuschlagskriterium herangezogen werden (schnellstmögliches Erreichen der Volllaststunden). Damit entstünde ein Anreiz, die PtX-Anlage möglichst intensiv zu nutzen und die Sektorenkopplung damit gleichermaßen schnell voranzutreiben. Volllaststunden können auch als flexible Laufzeitbestimmung herangezogen und über eine Laufzeitverlängerung entsprechend honoriert werden. Damit entstünde ein Anreiz für den effizienten Betrieb der Anlagen.

5.2 Tatbestand

Der Tatbestand umfasst die tatsächlichen Umstände, die vorliegen müssen, um die Rechtsfolgen auszulösen. Im Tatbestand sind daher diejenigen Situationen, in welchen die zuvor identifizierten Hemmnisse auftreten, festzuhalten. Zugleich muss berücksichtigt werden, dass kein Anreiz für das Betreiben der Sektorenkopplung mittels konventionell erzeugten Stroms entstehen soll. Ein solcher Betrieb soll im Rahmen des Experiments vielmehr bereits auf der Tatbestandsebene ausgeschlossen werden. Hauptmerkmal des Tatbestandes muss aber die Schaffung eines neuen Anlagentypus sein, der Raum für innovative Konzepte im Rahmen der Sektorenkopplung schafft. Unter der geltenden Rechtslage können PtX-Anlagen bereits als Speicheranlage sowie als zu- bzw. abschaltbare Lasten betrieben werden.⁶⁴ Die bloße Beseitigung der bei diesen Betriebsformen auftretenden Hemmnisse rechtfertigt jedoch kein Experiment, wie es hier vorgesehen ist. Vielmehr soll in diesem ein neuer Ansatz erprobt werden.

Auf einen Blick:

Tatbestand

- Mögliche tatsächliche Umstände, an die Rechtsfolgen geknüpft werden
 - EinsMan und sonstige Maßnahmen nach § 13 EnWG, § 14 EEG 2017
 - Betrieb einer PtX-Anlage
 - **Neu:** Betrieb einer „**Anlagenkopplung**“
- Anlagenkopplung =
 - EE-Anlage(n) (**Virtuelle Kraftwerke**) verbunden mit
 - PtX-Anlage, **ausschließlicher** Bezug von **EE-Strom**, über
 - Direktleitung **oder** Netz der allgm. Versorgung
- Merkmale der Anlagenkopplung
 - Keine zahlenmäßige Begrenzung
 - Kein Zwang zur Personenidentität
 - Kein Zwang zur Direktlieferung / Regionalität
 - Ausschließlich EE-Strom

5.2.1 EinsMan und sonstige Maßnahmen

Ausgangspunkt für den Einsatz der Sektorenkopplung ist nach der oben beschriebenen Motivationslage das Abregeln der Erneuerbaren Energie-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements (EinsMan). Zu denken ist daher an einen Tatbestand, der an das tatsächliche Vorliegen von Maßnahmen bzw. an das Vorliegen der Voraussetzungen für Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG sowie § 14 EEG 2017 anknüpft.

⁶⁴ Siehe für den Betrieb der PtX-Anlage als Last den § 13i Abs. 1 Satz 1 EnWG sowie die dazugehörige Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Eine Verordnung über Vereinbarungen zu zuschaltbaren Lasten steht noch aus.

5.2.3 Betrieb einer PtX-Anlage

Schwerpunkt des Experiments soll die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung und damit für den Betrieb von PtX-Anlagen sein. Daher ist der Betrieb von PtX-Anlagen in den Tatbestand aufzunehmen. Es ist in der Klausel also zu beschreiben, was unter der Sektorenkopplung zu verstehen ist: die Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger. Um die Wirtschaftlichkeit der PtX-Anlagen im ausschließlichen Betrieb mit EE-Strom zu überprüfen, hat im Tatbestand eine entsprechende Einschränkung stattzufinden.

5.2.4 Anlagenkopplung

Die an die Letztverbrauchereigenschaft anknüpfenden Hemmnisse beruhen auf der Trennung von EE-Stromerzeugungsanlage und PtX-Anlage. Der Nutzung der Sektorenkopplung über die Eigenversorgung und Lastschaltung hinaus steht also die rechtliche Aufspaltung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und dessen Weitergabe in andere Sektoren entgegen. Es mangelt also an der "Kopplung". Tatbestandlich kann diese Kopplung durch Schaffung eines neuen Anlagentypus erreicht werden, bei welchem eine oder mehrere Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit einer oder mehreren Anlagen zur Umwandlung des EE-Stroms in andere Energieträger zu einer Anlage verbunden, also gekoppelt, werden. Diese Kopplung kann dabei grundsätzlich unabhängig von einer rechtlichen Trennung der einzelnen Anlagenbetreiber (kein Zwang zur Personenidentität), der Form der Stromlieferung (kein Zwang zur Direktleitung) sowie unabhängig von der räumlichen Entfernung (kein Zwang zur Regionalität) gewährt werden. Die Kopplung kann daher offen ausgestaltet werden, wobei unbeschadet dessen an bestimmte Formen der Vergünstigungen geknüpft werden kann. So entfällt bspw. bei der Direktleitung das Netzentgelt, was zudem auch für eine regionale Kopplung spricht. Zudem kann an eine verpflichtende Nutzung der PtX-Produkte gedacht werden. Hierdurch kann eine bloße Sicherung des Zuschlags und der Ausnahmevorschriften ohne tatsächliche Umsetzung der Sektorenkopplung vermieden werden.

5.3 Rechtsfolgen

Kernpunkt der zu erarbeitenden Experimentierklausel sind die Rechtsfolgen. Obgleich die Zielsetzung der Studie, nämlich die Förderung der Sektorenkopplung durch Bezug von Strom zum Nettopreis und der Erhaltung der "grünen" Eigenschaft des Stroms bei Netzbezug unzweideutig feststehen, ist das Erreichen dieser Ziele mittels verschiedener Rechtsfolgemechanismen möglich. Zugleich ist jedoch nochmals festzuhalten, dass im Rahmen dieser Studie die Experimentierklausel als Verordnungsermächtigung erstellt werden soll. Mithin können in dieser Klausel durchaus eine Vielzahl von Rechtsfolgen beschrieben werden, die sodann in der später zu erlassenden Verordnung einzeln oder in Kombination umgesetzt und somit auf ihre Wirksamkeit geprüft werden können.

Auf einen Blick:**Rechtsfolgen**

- Ermessen
 - „Ob“ Verordnung erlassen wird
 - „Wie“ Verordnung erlassen wird (Inhalt)
- **Überwindung der Hemmnisse**
 - Verzicht / Ausnahme Stromsteuer, teilw. oder vollständig
 - Erstattung EEG-Umlage, teilw. oder vollständig
 - Erstattung / Entfallen Netzentgelte, teilw. oder vollständig
 - **Keine Letztverbrauchereigenschaft** für Anlagenkopplung
- Mögliche **Anreize**
 - Verzicht auf Vorrang § 11 Abs. 1, 3 EEG 2017, aber kein Einspeiseverbot => **optimierte Netzintegration**
 - Keine Anrechnung auf Ausbaupfad § 4 EEG 2017 => **Neubau**
 - Ausschreibung nur für Bestandsanlage + PtX => **Verhinderung Rückbau**
 - Netzentgelt bei Netzstrombezug ggf. nur reduziert um ersparte Kosten des Netzbetreibers (bspw. Ausgleichsenergie) => **Direktleitung / Regionalität**
 - Verpflichtende Zuschaltung der PtX-Anlage als Last => **Entnahmemanagement**
 - Verlängerung Förderzeitraum bei Laufzeitberechnung anhand von Volllaststunden => **Effizienz der Anlagenkopplung**
- Sonstige Rechtsfolgen
 - Dokumentations- und Evaluierungspflicht durch Dritten
 - Monitoring und Subdelegation auf BNetzA

5.3.1 Verordnungserlass und Ermessen

Ausgangspunkt der Experimentierklausel ist die Ermächtigung zum Verordnungserlass. Die Verordnung kann nach Art. 80 Abs. 2 GG ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen. Die Verordnung betrifft weder Grundsätze und Gebühren des Post- und Telekommunikationswesens, Grundsätze der Eisenbahn, noch beruht die Verordnung auf einem sonst zustimmungsbedürftigen Bundesgesetz.⁶⁵ Unbeschadet dessen, kann in der Verordnungsermächtigung selbst die Zustimmungspflicht geregelt werden, vgl. Art. 80 Abs. 2 GG. Von einem solchen Vorgehen sollte hier jedoch abgesehen werden. Eine Beteiligung des Bundesrates kann zu einer Aufweichung der Klausel führen. Die Beteiligung der Länderververtretungen ist aber auch nicht geboten, da es sich (zunächst) um die Einführung eines begrenzten Reallabors handelt. Besondere Berührungspunkte mit Rechten und Pflichten der Länder ist insoweit nicht zu erwarten.

⁶⁵ Die Zustimmungspflicht eines Gesetzes ist ausdrücklich geregelt, bspw. Art. 73 Abs. 2 GG, Art. 74 Abs. 2 GG.

Im Rahmen der Klausel ist zudem zu klären, ob dem ermächtigten Organ ein Ermessen zum Erlass der Verordnung zukommt oder ob es zum Erlass verpflichtet ist. Ausgehend vom Ziel der Studie, tatsächlich ein Experiment durchzuführen, ist an einen verpflichtenden Erlass zu denken. Davon unabhängig ist die Frage der in der Verordnung sodann geregelten Rechtsfolgen. Die Experimentierklausel bietet dem ermächtigten Organ mehrere mögliche Rechtsfolgen für einen Tatbestand zur Auswahl. Unter diesen kann das Organ wählen (keine Scheinverordnung).

5.3.2 Strombezugsnebenkosten

In der Experimentierklausel ist dem zum Verordnungserlass ermächtigten Organ ein möglichst umfassendes Abweichen von den Strombezugsnebenkosten zu ermöglichen. Einschränkungen der Höhe nach sollten auf dieser Ebene nicht stattfinden, damit ein Experimentieren mit verschiedenen Abweichungsumfängen überhaupt möglich ist. Daher ist dort, wo der Verzicht auf staatliche Einnahmequellen bzw. eine Ausnahme der Steuerpflicht möglich ist, dieser zu gestatten bzw. zu gewähren. Ein Großteil der Strombezugsnebenkosten ist jedoch keine (unmittelbar) vom Staat erhobene Abgabe oder sonstige Zahlung, sondern an Dritte (Private) zu leisten. Hinsichtlich dieser Kosten ist im Rahmen der Experimentierklausel daher an eine Erstattung zu denken. Diese kann durch einen staatlichen Vorschuss oder durch eine staatliche Zahlungszusicherung in Form einer (nachträglichen) Erstattung stattfinden. Letztere ist dabei zu bevorzugen, da bei einem staatlichen Vorschuss bei der Ermittlung der Vorschusshöhe stets nur an vergangene Kosten angeknüpft werden kann. Daher droht eine Zuviel- bzw. Minderzahlung. Für Investoren stellt der Vorschuss eine gewisse Planungsunsicherheit und damit ein Investitionsrisiko dar. Folglich ist ein System der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu bevorzugen. Bei der Erstattung der Kosten ist jedoch auch eine nicht gewollte Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. So ist fraglich, ob bei dem Betrieb einer Anlagenkopplung, die ihren Strom über Versorgungsnetz liefert, eine Erstattung der Netzentgelte sachgemäß und gerechtfertigt ist. Angesichts der Netznutzung und der damit einhergehenden Auslastung des Netzes wäre eine Erstattung dieser Kosten nur schwer vertretbar. Eine Erstattung ließe sich lediglich mit besonders netz- und systemdienlichen Verhalten oder der Kostenersparnis von Netzbetreibern rechtfertigen. Beim Bestehenbleiben der Netzentgelte kann zugleich ein Anreiz für die Direktleitung bzw. Direktvermarktung geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

5.3.4 Fiktionen zur Rechtsfolgenanknüpfung

Mit Blick auf die nach dem Ziel der Studie gewünschten Rechtsfolgen sowie die Tatsache, dass die Stromnebenkosten an die Eigenschaft als Letztverbraucher anknüpfen, könnte eine Gesetzesfiktion geschaffen werden, nach welcher der Betrieb einer PtX-Anlage bei vollständigem Bezug von EE-Strom keinen Letztverbrauch darstellt. Damit würden alle an den Letztverbrauch anknüpfenden Kosten entfallen. Die Schaffung dieser Fiktion in der Experimentierklausel würde insbesondere die Möglichkeit bieten, die Auswirkungen der verschobene Letztverbrauchereigenschaft zu testen. So könnte geklärt werden, ob dies zu einer nicht gewünschten Kostenumwälzung führen würde. In Abgrenzung zum unter Abschnitt 5.3.2 Strombezugsnebenkostenbeschriebenem Abbau der Stromnebenkosten kann mit dieser Fiktion eine bloße Verschiebung der Nebenkosten erprobt werden. Diese Verschiebung fußt auf der Überlegung, dass durch die Anlagenkopplung ein Konstrukt entsteht, das letztlich eine gemeinsam funktionierende Anlage darstellt. Dementsprechend sollen Verbraucherkosten innerhalb dieser Anlagen auch

nicht anfallen. Durch die Verschiebung der Kosten entsteht mit dieser Fiktion auch keine finanzielle Lücke. Ob und ggf. inwieweit sich dadurch ungewünschte Härten auftun, kann im Experiment erprobt und untersucht werden.

Einem solchen Vorgehen steht auch nicht die Pumpspeicherrechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegen.⁶⁶ Zwar hat der Bundesgerichtshof in diesem Beschluss über eine Rechtsbeschwerde die Letztverbrauchereigenschaft für Pumpspeicherkraftwerke anerkannt. Bereits aus dem Rechtsbehelf (Rechtsbeschwerde) folgt jedoch, dass hierbei über einen Rechtsbegriff nach damaliger Rechtslage entschieden wurde. Die (Legal)Definition des Rechtsbegriffes kann unproblematisch durch eine Gesetzesänderungen oder wie hier vorgeschlagen durch eine Gesetzesfiktion geändert bzw. eingeschränkt werden kann.

5.3.5 Planbare Einspeisung (dispatchable)

Der Betrieb der Anlagenkopplung soll weiter gehen als die bloße Eigenversorgung und Lastschaltung. Die in die Kopplung integrierte EE-Stromerzeugungsanlage soll (weiterhin) ihren EE-Strom ins Netz einspeisen können. Die mit der Anlagenkopplung ermöglichte Sektorenkopplung soll zur weiteren Dekarbonisierung beitragen und nicht EE-Strom, der sonst dem Netz zur Verfügung stünde, in andere Sektoren leiten. Daher soll die EE-Anlage sowohl an die gekoppelte PtX-Anlage, als auch ans Netz leisten. Damit soll auch ein Anreiz dafür gesetzt werden, weitere neue EE-Anlagen zu bauen und nicht lediglich Strom aus bestehenden "abzuzapfen". Die in diesem Sinne geschaffenen Anlagenkopplungen können dem Grunde nach auch vorhersehbar Strom erzeugen, etwa durch eine Rückverstromung über die PtX-Anlagen. Die Betreiber könnten i. S. d. § 11 Abs. 3 EEG 2017 vom Einspeisevorrang absehen. Der Einspeisevorrang ist nach den Vorstellungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG zunächst ein Ausgleich für Wettbewerbsnachteile. In den Erwägungsgründen 57 und 60 wird deutlich, dass gerade die Fluktuation und mangelnde Planbarkeit der erneuerbaren Energiequellen ausgeglichen werden soll.⁶⁷ Zugleich dient der Einspeisevorrang dazu, vermehrt EE-Strom einzusetzen. Die Fluktuation der erneuerbaren Energien wird mit dem Einspeisevorrang abgefangen. Ist die Energieerzeugung und Lieferung jedoch durch die Kopplung von Anlagen zur Erzeugung, Entnahme und Speicherung bzw. Rückverstromung planbar, so fällt zugleich ein wesentlicher Grund bzw. eine wesentliche Rechtfertigung für den Einspeisevorrang weg. Zugleich muss hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Anlagenkopplung weiterhin ein faktischer Vorrang für EE-Strom besteht, da die PtX-Anlagen ausschließlich mit solchem Strom betrieben werden sollen. Durch diese (absolute) Quotenregelung wird ein dem Einspeisevorrang gleichlaufender Vorrang innerhalb der Anlagenkopplung geschaffen. Letztlich wird damit an einem bedarfsgerechten bzw. bedarfsorientierten Einspeisevorrang festgehalten. In der Anlagenkopplung ist der EE-Strom vorrangig, außerhalb der Kopplung ist der Strom, der aus der Anlagenkopplung stammt, ohne Einspeisevorrang anzubieten. Damit ist abschließend festzuhalten, dass der Vorrang für solche Anlagen, die keine Anlagenkopplung bilden, weiterhin Bestand hat.

⁶⁶ BGH, Beschluss vom 17. November 2009 - EnVR 56/08.

⁶⁷ Siehe Erwägungsgründe 57 und 60 RL 2009/28/EG. Diese sprechen von der „[...] integrierte[n] Gewinnung diskontinuierlich zur Verfügung stehender Energie [...]“ und dem Netzzugang „[...], wann immer die Energie verfügbar ist [...]“.

Dem Grunde nach stellt dies auch keinen völlig neuen Ansatz dar. Im § 11 Abs. 3 EEG 2017 hat der Gesetzgeber bereits ein Abweichen vom Vorrang zur verbesserten Netzintegration vorgesehen. In der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit für planbare Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erkannt hat. So nennt die Begründung den Fall, dass „Betreiber von Anlagen aus den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien oder auch zusammen mit sonstigen Anlagenbetreibern ein Erzeugungsmanagement mit dem Ziel vereinbaren können, eine kontinuierliche Einspeisung zu ermöglichen“⁶⁸. Für die Betreiber ist dieser Verzicht auf den Einspeisevorrang nicht nachteilig, da sie durch die Kopplung an die PtX-Anlage grundsätzlich in vorhersehbarer Weise ihre Stromlieferung selbst regulieren können (Erzeugungsmanagement). Zudem erhalten Anlagenbetreiber bei Verzicht auf ihren Einspeisevorrang bereits jetzt regelmäßig einen finanziellen Ausgleich über die Netzentgelte. Damit könnte auch eine volle Netzintegration der Anlagekopplung erprobt werden. Die Vereinbarung nach § 11 Abs. 3 EEG 2017 ist im Sinne eines Gebens und Nehmens ausgestaltet. Den Verzicht auf den Einspeisevorrang honoriert der Netzbetreiber mit einem reduzierten Netzentgelt. Dessen Höhe soll sich an den ersparten Kosten des Netzbetreibers orientieren (bspw. Ausgleichsenergiekosten).

5.3.6 Ausschluss kumulierender Förderung

Die Experimentierklausel stellt mit Blick auf den avisierten Abbau der Hemmnisse und insbesondere mit der möglichen Erstattung der Stromnebenkosten eine Förderung dar. Durch die Anlagenkopplung, die auch Erzeugungsanlagen erfasst, kann es zu einer parallellaufenden Förderung nach dem EEG kommen. Im Experiment ist eine Kumulierung der Förderungen zu vermeiden. Eine solche Kumulierung widerspräche dem Experimentiercharakter, da die Erfahrungen und Ergebnisse im Reallabor durch eine Doppelung der Förderung verzerrt würden. Es entstünden aber auch rechtliche Probleme. Zum einen wäre die Rechtfertigung einer solchen Doppelförderung bereits nach dem unionalen Beihilfenrecht zweifelhaft. Zum anderen konterkariert eine EEG-Förderung innerhalb der Anlagenkopplung auch den Sinn und Zweck dieser Förderung. Die durch die EEG-Umlage finanzierte EEG-Förderung findet ihre Rechtfertigung in der vermehrten Bereitstellung von EE-Strom in der Elektrizitätsversorgung, also im Stromsektor. Nach der Experimentierklausel soll der Strom jedoch gerade anderen Sektoren zugeführt werden. Diese wiederum beteiligen sich jedoch nicht an der EEG-Umlage, sodass sich eine Förderung nach dem EEG jedenfalls für diese Strommenge verbietet. Unberührt hiervon kann eine EEG-Förderung für Strom, der nicht zur Sektorenkopplung genutzt wird, weiterhin bestehen.

In engem Zusammenhang mit dem Ausschluss der kumulierenden Förderung stellt sich die vor allem ökonomische Frage der Finanzierung der Erzeugungsanlage im System der Anlagenkopplung. Fällt für die Erzeugungsanlage die EEG-Förderung für den in der Sektorenkopplung eingesetzten Strom weg, muss für die Anlage eine Ersatzfinanzierungsoption bestehen. Mit Blick auf die Anlagenkopplung, in der verschiedene Anlagen und ggf. Betreiber gemeinsam arbeiten und fungieren, soll nach der hiesigen Vorstellung auch eine finanzielle Zusammenarbeit innerhalb der Kopplung entstehen. Ziel ist die Finanzierung der Beteiligten in der Anlagenkopplung über die ersparten Stromnebenkosten und erzielten Gewinne für die grünen Sektorenkopplungspro-

⁶⁸ BT-Drs. 16/8148, Seite 44.

dukte. Damit sollen in der Anlagenkopplung die Sektoren, soweit möglich, auch finanziell gekoppelt werden.

5.3.7 Dokumentations- und Evaluierungspflicht

Mit dem Experimentiercharakter der Klausel geht die Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Experimente einher. In der Experimentierklausel ist daher die zwingende Aufnahme dieser Pflichten in die Verordnung festzuhalten. Zugleich ist eine Selbstevaluierung zu verhindern. Stattdessen sind die besagten Pflichten auf einen unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden Dritten zu übertragen.

5.3.8 Überwachungs- und Kontrollpflicht

Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Vergünstigungen durch die Experimentierklausel sind zu überwachen und zu kontrollieren. Dieses Monitoring dient nicht nur dem Verhüten von Missbrauch, sondern auch der Wahrung der Experimentiertauglichkeit. Jeder Missbrauch droht die Ergebnisse des Experiments zu verfälschen und muss daher vermieden werden.

5.3.9 Recht zur Subdelegation

Die oben beschriebenen Überwachungs- und Kontrollpflichten können zweckmäßigerweise auf untere Behörden übertragen werden. Eine Wahrnehmung dieser Pflichten durch die Bundesregierung selbst ist weder zielführend noch notwendig. Vielmehr ist die Bundesnetzagentur sachlich und personell für diese Arbeit ausgestattet.

6 Varianten der Experimentierklausel zur Überwindung der Hemmnisse durch die fehlende Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des Stroms

Im folgenden Abschnitt sollen Varianten zur Überwindung der in Abschnitt 3.4 beschriebenen Hemmnisse erarbeitet werden. Ziel ist die Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stroms bei Netzbezug. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits Vorschriften vorliegen, die eine solche Weitergabe zum Teil ermöglichen.

Auf einen Blick:

Tatbestand

- Anlehnung an § 3 Abs. 2 der 37. BImSchV (system-/netzbezogenes Verhalten)
 - **Vermutungstatbestände** für Vorliegen von **EE-Strom im Netz**
 - Netzausbaug Gebiet und Lastmanagementvereinbarungen
- Sortenreine Grünstrombilanzierung (marktbezogenes Verhalten)

Rechtsfolge

- **Gesetzesfiktion** => entnommener Strom aus Netz gilt als EE-Strom

6.1 Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches kann auf das vorangegangene Kapitel verwiesen werden. Eine weitergehende Einschränkung oder gar Erweiterung des Anwendungsbereiches ist nicht zweckmäßig.

6.2 Tatbestand

Ausgangspunkt des Hemmnisses ist der Netzstrombezug, bei welchem die „grüne“ Eigenschaft des EE-Stroms nicht weitergegeben wird, weil sie im Zeitpunkt der Einspeisung verloren geht. Tatbestandlich ist damit zunächst an den Bezug von Graustrom, also den Netzstrombezug anzuknüpfen. Zugleich muss jedoch auch bereits auf Ebene des Tatbestandes sichergestellt werden, dass tatsächlich EE-Strom und damit Strom mit „grüner“ Eigenschaft im Netz ist. Ein bloßes „greenwashing“ von Strom aus konventionellen Energien muss vermieden werden, da andernfalls ein Anreiz für den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus konventionellen Energien entstünde. Hier muss auch festgehalten werden, dass eine Entnahme von in das Netz einge-

speistem EE-Strom im Sinne einer 1:1-Gleichung tatsächlich nicht möglich ist. Unbeschadet dessen ermöglichen einige Vorschriften bereits die Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des Stroms. So ermöglicht der § 3 Abs. 2 37.BImSchV diese Weitergabe und knüpft dafür an ein netzdienliches Zu- bzw. Abschalten von Lasten sowie an den Netzstrombezug im Netzausbau-gebiet an. Letztlich stellt dies eine tatbestandliche Vermutung für die Einspeisung und zeitgleiche Entnahme von EE-Strom dar. Diese Vermutung legitimiert auch die Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des Stroms. Die Gesetzestechnik des Vermutungstatbestandes kann auch hier genutzt werden. Zusätzlich zu dem beschriebenen Vermutungstatbestand legt aber auch die im § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 vorgesehene Möglichkeit zur Unterbilanzierung die Vermutung nahe, dass die Einspeisung und Entnahme von EE-Strom zeitgleich erfolgen. Somit kann auch bei einer entsprechend sortenreinen Bilanzierung die Vermutung und sodann die Rechtsfolge der Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft greifen.

6.3 Rechtsfolge

Die gewünschte Rechtsfolge ist die Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stroms. Sie wird erzielt durch eine Gleichstellung des Netzstroms nach dem zuvor beschriebenen Tatbestand mit Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energien. Eine entsprechende Normierung kann in die Experimentierklausel aufgenommen werden, dies ist jedoch nicht zwingend. Ein Experimentieren mit den bereits bestehenden Regelungen ist nicht notwendig. Diese sind bereits erprobt. Auch die sortenreine Grünstrombilanzierung, welche an grundsätzlich bereits bestehende Vermarktungsformen anknüpft, muss nicht in einem engen Reallabor getestet werden. Vielmehr könnte eine entsprechende Normierung außerhalb der Experimentierklausel in einem (vollwertigen) Gesetz entstehen. Ein solches könnte systematisch bei den Herkunfts- und Regionalnachweisen im EEG, also als § 79b EEG 2017, erlassen werden.

7 Entwurf der Experimentierklauseln

Im folgenden Abschnitt werden verschiedene Varianten der Experimentierklausel entwurfsweise dargestellt. Die vorangegangenen Erläuterungen zum Rechtsrahmen, Tatbestand und den Rechtsfolgen werden berücksichtigt. Der Entwurf hat die Gestalt einer Synopse. Im Anschluss an die vorgeschlagene Experimentierklausel, und damit Gesetzesänderungen, folgt eine Gesetzesbegründung, wie sie in einem etwaigen Gesetzesvorhaben formuliert werden könnte. Dem Entwurf geht eine kurze Analyse zur systematischen Einordnung und Anknüpfung der Varianten voraus. Zudem werden die Varianten, ihre Unterschiede und Wirksamkeiten zur besseren Übersicht tabellarisch dargestellt.

7.1 Systematik

Zum Entwurf der Experimentierklausel gehört die Frage der systematischen Einordnung dieser und damit die Frage in welchem Gesetz und an welcher Stelle sie zu erlassen ist. Damit geht die Frage einher, ob gegebenenfalls an bestehende Normen angeknüpft werden kann.

7.1.1 § 119 EnWG

Eine denkbare Variante ist die Einordnung der Klausel innerhalb des EnWG, da die Klausel Abweichungen im gesamten Energiewirtschaftsrecht ermöglichen soll. Ebenfalls aus systematischen Gründen bietet sich eine Platzierung der Klausel unter dem Abschnitt der Schlussvorschriften des EnWG an (Ausnahmen der Regeln ans Ende). Mit Blick auf die dogmatische Nähe zum § 119 EnWG, der gleichermaßen eine Experimentierklausel darstellt, kann die hier zu erstellende Experimentierklausel als § 119a EnWG eingefügt werden. Hinsichtlich des § 119 EnWG ist zugleich an den § 95 EEG 2017 zu denken, der diesen vervollständigt. Hierbei hat der Gesetzgeber zur Wahrung der Systematik die Abweichungsmöglichkeiten von der EEG-Umlage ausdrücklich im EEG geregelt. Dies ist systematisch durchaus geboten, jedoch nicht zwingend. Unschädlich ist auch, dass damit ein weiteres Förderungsregime neben den Innovations- und sonstigen Ausschreibungen entsteht. Zum einen ist eine Kumulation der beiden Förderungsregime regelmäßig ausgeschlossen. Zum anderen richten sich die übrigen Ausschreibungen vorrangig an die Erzeugungsseite. Eine Konkurrenz der Förderungsregime entsteht daher grundsätzlich nicht.

7.1.2 § 13i EnWG

Denkbar ist aber auch eine Implementierung beim § 13i EnWG. Die §§ 13 ff. EnWG regeln die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber und die damit einhergehenden Maßnahmen. Insbesondere die systemwahrende Maßnahme der Zu- oder Abschaltung von Lasten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ist dabei von Relevanz. Die Beschaffung dieser Lasten erfolgt gemäß § 13 Abs. 6 EnWG zunächst durch ein von den Netzbetreibern durchgeführtes Ausschreibungsverfahren. Abweichend hiervon kann die Bundesregierungen (weitere) Regeln für ein Ausschreibungsverfahren durch Verordnung regeln, vgl. § 13i Abs. 1 EnWG. Eine entsprechende Verordnung ist zumindest für abschaltbare Lasten ergangen, eine vergleichbare Verordnung für

zuschaltbare Lasten fehlt und ist nicht absehbar.⁶⁹ Die Sektorenkopplung kann als Lastbetrieb, insbesondere als zuschaltbare Last, ausgestaltet werden, sodass eine Platzierung der Experimentierklausel zu den weiteren Verordnungsermächtigungen im Sinne des § 13i EnWG systematisch möglich ist. Eine Ausgestaltung der Sektorenkopplung unmittelbar im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 13i EnWG ist jedoch nicht zweckmäßig, da in dieser lediglich eine Vergütung für das Lastmanagement gewährt wird. Ein Strombezug zum Nettopreis ist jedoch nicht gewährleistet. Folglich kann allenfalls eine Platzierung hinter dem § 13i EnWG erfolgen. Hier könnte ein neuer § 13k EnWG eingeführt werden. An der Passfähigkeit der Platzierung können jedoch erhebliche Zweifel bestehen, da die Experimentierklausel grundsätzlich nicht auf den Lastbetrieb der PtX-Anlage fokussiert, sondern diesen vielmehr nur als einen Teil der möglichen Betriebsformen anerkennt.

7.1.3 §§ 39j, 88d EEG 2017

Alternativ kann auch eine Anknüpfung an die Innovationsausschreibung nach §§ 39j, 88d EEG 2017 erfolgen. Gemäß § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur technologie neutrale Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Näheres ist durch eine Verordnung nach § 88d EEG 2017 zu regeln. Der Teil 7 Abschnitt 1 des EEG 2017 regelt verschiedene Verordnungsermächtigungen, unter anderem die Innovationsausschreibung nach § 88d EEG 2017, welche bis zum 01. Mai 2018 hätte ergehen müssen. Im Rahmen dieser weitreichenden Verordnungsermächtigung werden insbesondere innovative system- und netzdienliche Anlagen gefördert. Jedoch ist zum einen fraglich, ob die Ausschreibungen sich nur an Erzeugungsanlagen richten.⁷⁰ Zum anderen sind die Abweichungsmöglichkeiten von den bestehenden Regelungen auf die §§ 19 bis 35a EEG 2017 begrenzt. Daher kann im Rahmen der Innovationsausschreibung weder von der Stromsteuer, den Netzentgelten, noch der EEG-Umlage abgesehen werden. Die Experimentierklausel kann daher nicht unter die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 88d EEG 2017 gefasst werden. Die Experimentierklausel könnte jedoch hinter den § 88d EEG 2017 platziert werden, insbesondere da die hier entworfenen Klauseln selbst eine Ausschreibung für innovative Anlagen vorsehen (Anlagenkopplung). Eine Einordnung im EEG wäre jedoch aus Gründen der Gesetzsystematik durchaus zweifelhaft, da in der Klausel womöglich auch vom Stromsteuer- und Netzentgeltrecht Abweichungen gestattet werden. Eine Einordnung in das EEG, welches speziell die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und die EEG-Umlage zu deren Finanzierung regelt, wäre damit zwar nicht vollständig systemfremd, sie fügt sich aber nicht nahtlos ein. Ein anknüpfen an den bereits bei der KOM notifizierten § 39j EEG 2017 bietet sich nicht ohne Weiteres an, da dieser die technologie neutrale Ausschreibung für EE-Anlagen, nicht aber für PtX-Anlagen vorsieht.

⁶⁹ Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

⁷⁰ Hierfür spricht zum einen die Verwendung des Anlagenbegriffs in § 88d EEG. Gemäß § 3 Nr. 1 EEG sind dies jedoch nur Erzeugungsanlagen. Zum anderen spricht auch § 88d Nr. 2 EEG für eine Beschränkung auf Erzeugungsanlagen, da lediglich Abweichungen von Fördermechanismen vorgesehen sind, die an die Energieerzeugung anknüpfen.

7.2 Einschätzung und Übersichtstabelle

Im Folgenden werden zwei Übersichtstabellen dargestellt. In Tabelle 3: Vergleich der Varianten werden mögliche Varianten der Experimentierklausel anhand ihrer Unterschiede aufgezeigt und verglichen. In Tabelle 4 erfolgt eine Darstellung der Vor- und Nachteile der Varianten. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Vor- und Nachteile nicht aus einer Einzelbetrachtung, sondern dem Vergleich der Varianten ergeben. Den Tabellen folgen eine Einschätzung und Bewertung der Varianten. Einzelne Bestandteile werden nochmals diskutiert und es erfolgt eine abschließende Gewichtung der Varianten.

7.2.1 Tabellen

Tabelle 3: Vergleich der Varianten

	Variante A „§ 119a EnWG n.F.“	Variante B „§ 88e EEG 2017“	Variante C „§ 13k EnWG“
Anwendungsbereich	- Ausschreibungsmodell⁷¹ - Ausschreibung für Anlagenkopplung⁷²	- Ausschreibungsmodell - Ausschreibung für alle PtX-Anlagen	- Ausschreibungsmodell - Ausschreibung für Anlagenkopplung mit EE-Bestandsanlagen
Tatbestand	- Anlagenkopplung - Mindestens 80 % EE-Strom	- Anlagenkopplung - Sonstige PtX-Anlagen - Ausschließlich EE-Strom	- Anlagenkopplung - Lastzuschaltung - Ausschließlich EE-Strom - Annahme der Ausschließlichkeit bei Lastzuschaltung und Bezug im Netzausbaubereich
Rechtsfolge	- Einspeisevorrang (-) - Netzentgelt (<) - Stromsteuer (-) - EEG-Umlage (-)	- Netzentgelt (-) - Stromsteuer (-) - EEG-Umlage (-)	- Netzentgelt (<) - Stromsteuer (-) - EEG-Umlage (-)

⁷¹ Das Ausschreibungsmodell meint die Teilnehmersauswahl durch Ausschreibung und Zuschlag, siehe Abschnitt 5.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich.

⁷² „Anlagenkopplung“ ist die Kopplung von einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 mit einer PtX-Anlage, siehe Abschnitt 5.2.4 Anlagenkopplung.

Erläuterung:

(+) = bleibt erhalten

(-) = entfällt bis zu 100 %

(<) = reduziert

Tabelle 4: Bewertung der Varianten

	Variante A „§ 119a EnWG“	Variante B „§ 88e EEG 2017“	Variante C „§ 13k EnWG“
Vorteile	+ Regionalität, da Direktleitung vorteilhaft + optimierte Netzintegration + flexible Integration durch Abweichen von Ausschließlichkeit bei EE-Strombezug + Anreiz für Erzeugungs-/Entnahmemanagement + Anreiz Neubau EE-Anlage / PtX-Anlage	+ Hohe Dekarbonisierung durch garantiert 100 % EE-Strombezug + Hohe Flexibilität, großer Ermessensspielraum VO-Geber	+ Anreiz für Weiterbetrieb von Bestandsanlagen / verhindern von Rückbau + Anreiz für Lastzuschaltung + Hohe Flexibilität
Nachteile	- Netzentgelt nur reduziert	- Gefahr der bloßen Verschiebung der	- Kein Neubau trotz erhöhten Strombedarfs

	- Eingeschränkter Ermessensspielraum des VO-Gebers	Dekarbonisierungseffekte - Keine optimierte Netzintegration ⁷³	bei Sektorenkopplung - Keine optimierte Netzintegration ⁷⁴
--	--	--	--

⁷³ Dies entspricht dem derzeitigen Status quo, bei welchem eine optimierte Netzintegration am zwingenden Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energien scheitert. Diese mangelnde Berücksichtigung des Aspekts der Netzintegration wird zudem verstärkt, wenn Netzentgelte erstattet werden.

⁷⁴ Siehe Fn. 73.

7.2.2 Einschätzung und Bewertung

Alle Varianten folgen einem gleichbleibenden Grundgerüst. Sie folgen dem Ausschreibungsmodell, knüpfen tatbestandlich an den Betrieb der neu geschaffenen Anlagenkopplung an und verbinden damit Rechtsfolgen zur Erstattung oder sonstigen finanziellen Förderung bei Steuern, Entgelten und Umlagen. Innerhalb der verschiedenen Normbestandteile - Anwendungsbereich, Tatbestand und Rechtsfolge - kommt es jedoch zu nicht unerheblichen Unterschieden, die nachfolgend dargestellt und bewertet werden.

7.2.2.1 Anwendungsbereich

Das Ausschreibungsmodell richtet sich zunächst an die Anlagenkopplung. Abweichend hiervon richtet sich die Ausschreibung bei Variante B auch an sonstige PtX-Anlagen. Hierdurch können grundsätzlich auch Betreiber von PtX-Anlagen, die keine Kopplung mit Anlagen zur Stromerzeugung eingehen wollen oder können, am Experiment teilnehmen. Dies ist insoweit auch wünschenswert, als gerade die PtX-Anlagen als Bindestück der Sektorenkopplung gestärkt werden sollen. Zugleich besteht bei dieser separaten Förderung jedoch die erhöhte Gefahr, dass EE-Strom lediglich umgeleitet wird. Damit wird jedoch keine Erhöhung der Dekarbonisierungseffekte, sondern eine bloße Verschiebung erreicht.

Variante C sieht zudem vor, dass eine Anlagenkopplung nur bei Bestandsanlagen möglich ist. Hiermit soll ein Rückbau von Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, verhindert werden. Damit setzt die Variante C grundsätzlich einen Anreiz zum Weiterbetrieb dieser Anlagen. Dieser damit einhergehende Ausschluss von Neubauten kann jedoch zugleich hinderlich sein, schließlich verlangt die effiziente Sektorenkopplung die Erzeugung von mehr EE-Strom. Andernfalls droht, wie bei Variante B, ein bloßes Verschieben der Dekarbonisierungseffekte.

Abschließend ist daher die Variante A zu bevorzugen. Diese gestattet auch den Neubau von Erzeugungsanlagen im Rahmen der Anlagenkopplung, ohne dass diese Anlagen auf den Ausbaupfad angerechnet werden. Hierdurch wird eine Verzerrung der Ausbauziele und ein bloßes Verschieben der Dekarbonisierungseffekte verhindert. Damit gewährleistet die Variante A bestmögliche Voraussetzungen zum Experimentieren und zur Schaffung eines systemrelevanten Wandels.

7.2.2.2 Tatbestand

Die Varianten knüpfen jeweils an den Betrieb der Anlagenkopplung bzw. der PtX-Anlage. In den Varianten wird hierbei grundsätzlich der ausschließliche Bezug von EE-Strom verlangt. Lediglich die Variante A enthält eine Abweichung dahingehend, dass bereits ein weit überwiegender Bezug von EE-Strom genügt. Damit orientiert sich diese Variante an bestehenden Vorschriften, die für PtX-Produkte gleichermaßen keine 100% EE-Strom verlangen, vgl. § 3 Nr. 10c EnWG. Diese Privilegierung wird lediglich eine Ebene nach oben gezogen und bereits auf den Betrieb der PtX-Anlage angewendet. Dies ist auch insoweit zu bevorzugen, als dadurch eine bessere Integration der PtX-Anlage in den Markt ermöglicht wird.

Dasselbe Ziel, aber unter Anwendung eines anderen Ansatzes, verfolgt die Variante C. In dieser wird die Ausschließlichkeit des Strombezugs aus erneuerbaren Energien unter Verweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 37.BImSchV und den im Annex beschriebenen § 79b EEG 2017 definiert. Für diese Variante spricht sicherlich, dass unter Anwendung dieser Normen durchaus von einem aus-

schließlichem Strombezug aus erneuerbaren Energien ausgegangen werden kann. Die Aufgabe dieser (strengen) Ausschließlichkeit, wie es die Variante A vorsieht, kann jedoch zu einer besseren Integration der Sektorenkopplungsanlagen führen. Dass hierbei an einen weit überwiegenden Bezug von EE-Strom angeknüpft wird, führt zudem zu einer Förderung der Direktleitung und damit Regionalität, da ein ausschließlicher Netzbezug bei dieser Variante nicht realisierbar ist.

7.2.2.3 Rechtsfolgen

Die Hemmnisse durch Stromsteuer und EEG-Umlage werden in allen drei Varianten abgebaut. Unterschiede bestehen bei den Netzentgelten. Die Varianten B und C sehen eine Erstattung der Netzentgelte von bis zu 100 % vor. Dies kann jedoch ein Anreiz dafür sein, das Netz verstärkt zu nutzen. Die Erstattung der Netzentgelte kann allenfalls mit einem besonders system- und netzdienlichen Verhalten der Anlagenkopplung begründet werden. Abweichend hiervon sieht die Variante A lediglich eine Reduzierung der Netzentgelte bei Strombezug aus dem Netz vor. Dies ist insoweit auch gerechtfertigt, da tatsächlich das Netz genutzt und damit auch belastet wird. Die Reduzierung soll sich der Höhe nach an dem orientieren, was Netzbetreiber und Anlagenbetreiber ohnehin im Rahmen der Vereinbarung über den Verzicht auf den Einspeisevorrang beschließen. Der Verordnungsgeber soll daher über diese Regelung lediglich sicherstellen, dass das besonders netz- und systemdienliche Verhalten der Anlagenkopplung finanziell honoriert wird. Die freiwillige, marktwirtschaftliche Bestimmung der Netzentgeltreduzierung bildet dabei die Leitlinie. Zugleich wird durch das Beibehalten der Netzentgelte ein (weiterer) Anreiz geschaffen, verstärkt die Direktleitung und eine regionale Nähe zwischen Stromerzeugungsanlage und PtX-Anlage zu nutzen.

Ebenfalls in Variante A ist eine Abweichung vom Einspeisevorrang bei Stromeinspeisung aus der Anlagenkopplung vorgesehen. Dies führt zu einer erhöhten Netzintegration. Die Anlagenkopplung, bestehend aus (virtuell) zusammengeschlossenen Erzeugungsanlagen und Entnahmeanlagen, die zum Teil auch rückverstromen können, sind in der Lage am Strommarkt reguliert, d. h. ohne Netzeinspeisevorrang, teilzunehmen. Diese Netzintegration ist zu bevorzugen, da hiermit auch die in Zukunft notwendige Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien erprobt werden kann.

Variante C enthält in Abgrenzung zu den anderen Varianten eine (weitergehende) Privilegierung für den Betrieb der PtX-Anlage als zuschaltbare Last. Die Lastzuschaltung der PtX-Anlage soll in dieser Variante vor Maßnahmen zur System- und Netzsicherung verpflichtend sein. Durch diese verpflichtende Zuschaltung entsteht ein Investitionsanreiz, da die Anlagenbetreiber hierdurch eine Entnahmezusicherung erhalten. Ein solcher Betrieb als Lastzuschaltung ist auch zweckmäßig. Zum einen besteht jedoch bereits eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von zuschaltbaren Lasten, zum anderen kann die PtX-Anlage als bloße Last wohl nicht wirtschaftlich dargestellt werden. Vielmehr ist daher ein kombiniertes Erzeugungs- und Entnahmemanagement zu bevorzugen, wie es bereits in den Varianten A und B möglich ist.

7.2.2.4 Zwischenfazit

Die vorangegangene Darstellung der Unterschiede in den Varianten hat gezeigt, dass die Variante A nicht unerhebliche Vorteile gegenüber den übrigen Varianten aufweist. Das Ausschreibungsmodell der Variante A ist durch die Anknüpfung an Anlagenkopplungen bestmöglich zur Integration der Sektorenkopplung geeignet. Auch die Aufgabe der strengen Ausschließlichkeit beim Strombezug sorgt für eine verbesserte Integration. Weiter vorangetrieben wird die Wettbewerbsintegration auch durch die Aufgabe des Einspeisevorrangs und dem Erhalt der Netzentgelte. Abschließend

kann daher festgehalten werden, dass die Variante A am sachgerechtesten dem Ziel der verbesserten Rahmenbedingungen und damit der verbesserten Integration der Sektorenkopplung dient.

7.2.2.5 Experimentiercharakter

Obgleich die Einschätzung und Bewertung der verschiedenen Varianten zu einer Präferenz führten, wurde doch deutlich, dass eine Vielzahl von Ansätzen zur Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung denkbar und vertretbar ist. Allerdings kann es allein in der präferierten Variante A zu unterschiedlichen Ausformungen hinsichtlich der Förderung kommen. Insbesondere die Höhe sowie die Laufzeit der Förderung und das gewählte Verhältnis bei der Mindestleistung der Anlagenkopplung sind Ergebnisse juristischer Überlegungen, die zugleich auf der Überzeugung fußen, dass mit ihnen eine bestmögliche Integration der Sektorenkopplung gewährleistet werden kann. Ob und inwieweit damit eine ökonomisch wünschenswerte Integration ermöglicht wird, kann vorab im Rahmen dieser Studie nicht abschließend geklärt werden. Dies bestärkt die Ersteller der Studie darin, dass ein Experimentieren unter ständiger und fortlaufender Dokumentation und Evaluierung notwendig ist. Dabei gewährleistet die Experimentierklausel in Form der Verordnungsermächtigung die notwendige Flexibilität zum Nachjustieren und Anpassen des Reallabors.

7.2.2.6 Abgrenzung zu bestehenden Förderungen

Nach der systematischen Einschätzung der Varianten, der Gewichtung dieser und der abschließenden Bevorzugung der Variante A stellt sich die Frage der Abgrenzung der Variante A zu bestehenden Förderregimen. Hierbei steht eine Abgrenzung zu den Innovationsausschreibungen nach §§ 39j, 88d EEG 2017 und dem Förderprogramm des § 119 EnWG i. V. m. der SINTEG-V im Fokus.

Eine Abgrenzung von den Innovationsausschreibungen erfolgt bereits durch die Adressatenauswahl. Die Innovationsausschreibungen richten sich an innovative, netz- und systemdienliche EE-Erzeugungsanlagen, während die vorliegenden Entwürfe sich an eine Kombination von Erzeugungs- und Strom verbrauchende Anlagen richten. Im Mittelpunkt der hiesigen Entwürfe steht die Sektorenkopplung, während die Innovationsausschreibungen schwerpunktmäßig auf die Stromerzeugung zielen. Durch diese wesentliche Unterscheidung entsteht auch kein Konkurrenzverhältnis der Förderregime. Teilnehmer an den Innovationsausschreibungen planen die Stromerzeugung und -einspeisung, Teilnehmer an den hier vorgeschlagenen Experimenten planen die Sektorenkopplung. Eine weitere Abgrenzung lässt sich auch in dem beschränkten Abweichungsspielraum der Innovationsausschreibungen erkennen. Nach § 88d Nr. 2 EEG 2017 kann nur von den Zahlungsansprüchen nach §§ 19 bis 35a EEG 2017 abgewichen werden. Dies zeigt erneut, dass nur Privilegierungen auf der Erzeugungsseite vorgesehen sind. Eine Integration der Sektorenkopplung ist damit weder intendiert, noch realisierbar.

Eine Existenzberechtigung kommt den hiesigen Entwürfen aber auch gegenüber dem Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ nach § 119 EnWG i. V. m. der SINTEG-V zu. Die SINTEG-V verfolgt bereits einen abweichenden Ansatz. Sie zielt insgesamt auf die Schaffung bzw. den Erhalt der Netzstabilität und fördert hierfür eine gewisse Flexibilität auf Erzeugungs- und Entnahmeseite. Die Teilnehmer am Förderprogramm der SINTEG-V erhalten sodann einen Nachteilsausgleich. Die Beschränkung des Programms auf die Netzstabilität schlägt sich hier dahingehend nieder, dass von einem Nachteil nur in den Situationen ausgegangen wird, zu denen der Netzbetreiber Maßnahmen zur Sicherung des Netzes ergreifen

muss, vgl. § 6 Abs. 1 SINTEG-V. Die Anwendung des Förderprogramms ist daher bereits durch den § 119 Abs. 1 Satz 2 EnWG auf Zeiträume beschränkt, zu denen die Netzbetreiber Maßnahmen zur Sicherung des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG, § 14 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 ergreifen bzw. zu denen solche Maßnahmen vermieden werden. Zwar gewährt das Programm auch eine Förderung für Strom entnehmende Anlagen, insbesondere für Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieträger. Zum einen zielt das Förderprogramm dabei jedoch nur auf die Flexibilität dieser Anlagen zur Sicherung der Netzstabilität. Zum anderen folgt das Förderprogramm dem gängigen Muster, Erzeugungs- und Entnahmeanlagen zu trennen. Letztlich werden im Förderprogramm Sektorenkopplungsanlagen lediglich als Flexibilität zur Sicherung der Netzstabilität gesehen. Dieser verengte Blick auf das Netz verkennt aber den Dekarbonisierungsbeitrag der Sektorenkopplung und deren mangelnde Marktintegration. Hier setzen die entworfenen Experimentierklauseln an. Diese wollen nicht den netzstabilisierenden Einfluss von Sektorenkopplungsanlagen überprüfen, sondern vielmehr die vollumfängliche Integration der Sektorenkopplung in das Energieversorgungssystem erproben. Die vorliegenden Klauseln erkennen also den Mehrwert der Sektorenkopplung an und verkürzen diesen nicht nur auf die Flexibilitätsoption. Dies wird in den hiesigen Entwürfen auch dadurch deutlich, dass die Kopplung von Erzeugungs- und PtX-Anlagen eine echte, wirksame Kopplung der Sektoren, anstelle einer bloßen Nutzung oder Verschiebung von Strom zu Zeiten der Netzgefährdung oder -instabilität, vorsieht. Durch diesen vom Förderprogramm abweichenden Ansatz ist auch eine Konkurrenz mit diesem ausgeschlossen.

7.3 Entwürfe der Experimentierklauseln

Im Folgenden entstehen die Gesetzesentwürfe nach den oben beschriebenen Varianten.

7.3.1 Variante A

Der Gesetzesentwurf der Variante A, systematisch integriert als § 119a EnWG, könnte wie folgt lauten:

Aktuelle Fassung

Vorschlag einer Neufassung

§ 119a EnWG Verordnungsermächtigung für die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung

(Verordnungsermächtigung Sektorenkopplung)

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung zu erlassen.

(2) Ziele der Experimente im Sinne des Absatz 1 sind

1. die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung,
2. die umfassende Nutzbarmachung des tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien,
3. die Schaffung von Anreizen für innovative Anlagen,
4. die Schaffung von Anreizen für den netz- und systemdienlichen Betrieb von Anlagen.

(3) ¹Die Rechtsverordnung im Sinne des Absatz 1 regelt den Betrieb der Anlagenkopplung. ²Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, die über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nummer 12 oder das Netz im Sinne des § 3 Nummer 16 mit Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger verbunden sind, gelten als gekoppelte Anlage (Anlagenkopplung), wenn

1. die Kopplung der Bundesnetzagentur angezeigt ist,

2. die Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezieht und
3. die Anlagenkopplung eine Mindestleistung von 2 Megawatt aufweist.

³Ausschließlichkeit im Sinne des Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 besteht, wenn die Anlage nachweislich weit überwiegend Strom aus erneuerbaren Energien bezieht. ⁴Die Mindestleistung der Anlagenkopplung ergibt sich zu mindestens 30 von 100 und höchstens 50 von 100 aus der Leistung der Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger. ⁵Der Verordnungsgeber kann eine von Satz 4 abweichende Mindestleistung bestimmen. ⁶Wenn und soweit die Anlagenkopplung Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz einspeist, erfolgt dies unter Anwendung des § 11 Absatz 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz. ⁵Eine entsprechende Vereinbarung ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 6 nachzuweisen.

(4) In der Rechtsverordnung können beim Betrieb einer Anlagenkopplung nach Absatz 3 Regelungen getroffen werden,

1. zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf anfallende Stromsteuern oder zur teilweisen oder vollständigen Ausnahme von der Stromsteuerpflicht nach § 5 Absatz 1 Stromsteuergesetz;
2. zur teilweisen oder vollständigen Erstattung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz und § 61 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz;
3. zur teilweisen Erstattung der Netzentgelte, die sich an der tatsächlichen oder potenziellen Reduzierung der Netzentgelte im Rahmen der

Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 4 orientiert.

(5) Unbeschadet des Absatz 4 kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, dass

1. eine Anlagenkopplung nach Absatz 3 nur eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz und
2. der Betreiber der Anlagenkopplung kein Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG und des § 3 Nummer 33 Erneuerbare-Energien-Gesetz ist.

(6) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Teilnahme an den Experimenten nach Absatz 1. ²Die Teilnahme ist auf 100 Anlagenkopplungen im Sinne des Absatz 3 beschränkt, wovon bis zu 70 Anlagenkopplungen im Netzausbaubereich liegen sollen. ³Die Auswahl erfolgt durch Zuschlag nach technologieutraler Ausschreibung. ⁴Zuschlagskriterien in folgender Abstufung sind insbesondere

1. die Höhe des Finanzierungsbedarfs durch Maßnahmen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2,
2. der Innovationsgrad der Anlage, gemessen am Stand der Technik,
3. der Dekarbonisierungsbeitrag der Anlage, gemessen an der Treibhausgasemission, die bei Betrieb einer Anlage mit konventionellen Energieträgern bei gleicher Leistung anfiel und
4. die Ortslage der Anlage in folgender Abstufung
 - a. Netzausbaubereich
 - b. Höhe der erzeugten Strommenge aus erneuerbaren Energien im Bilanzkreis
 - c. Von der Bundesnetzagentur im Rah-

men des Monitoringberichts nach § 63 Absatz 1 Satz 1 festgestellte Redispatch-Orte

d. Sonstige Lage

⁵Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, die als Anlagenkopplung zum Neubau an der Ausschreibung teilnehmen, werden nicht auf den Ausbaupfad nach § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz angerechnet.

(7) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Laufzeit der Experimente, die höchstens 12 Jahre seit Inbetriebnahme der Anlagenkopplung nach Absatz 3 beträgt und spätestens am 31. Dezember 2039 endet. ²Die Laufzeit der Experimente kann abweichend von Satz 1 auch nach Volllaststunden bestimmt werden. ³Die Laufzeit nach Satz 2 beträgt maximal das doppelte der Laufzeit nach Satz 1.

(8) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Auswertung der Experimente. ²Die Auswirkungen und Ergebnisse der Experimente sind fortlaufend zu dokumentieren sowie zu evaluieren und nach jeweiligem Experimentabschluss vollumfänglich der Bundesregierung und dem Bundestag vorzulegen. ³Die Pflichten aus Satz 2 werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einem unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten übertragen.

(9) In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung die Anzeige, Kontrolle und Ausschreibung der Experimente der Bundesnetzagentur übertragen.

(10) Soweit eine Teilnahme an den Experimenten nach Absatz 1 erfolgt, ist der Bezug anderer Förderungen ausgeschlossen.

Eine Gesetzesbegründung zu § 119a EnWG könnte wie folgt lauten:

Gesetzesbegründung zu § 119a EnWG

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 regelt die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Bestimmungen über die Durchführung von Experimenten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung. Damit wird zunächst dem Verordnungsgeber die Befugnis zur Ausgestaltung und Durchführung der besagten Experimente erteilt. Dabei steht dem Verordnungsgeber kein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ des Verordnungserlasses zu. Er hat die Rechtsverordnung zu erlassen. Auf das Einräumen eines Ermessens wird verzichtet, um die Durchführung der aus Sicht des Gesetzgebers notwendigen Experimente nicht von politischen Erwägungen des Verordnungsgebers abhängig zu machen. Dies ist auch mit Blick auf die anvisierte Dauer der Experimente und der in diesem Zeitraum stattfindenden Neubesetzungen des Verordnungsgebers sachgemäß. Als Verordnungsgeber bestimmt der Absatz 1 die Bundesregierung, welche die Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der überregionalen Relevanz der Experimente am sachgerechtesten erlassen kann.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 hält die Ziele der zu erlassenden Rechtsverordnung fest. Er gibt damit den Zweck der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Absatz 1 GG vor. Zugleich legt er damit fest, an welchen Maßstäben sich alle Bestimmungen der Rechtsverordnung messen müssen. Eine Bestimmung, die diese Ziele nicht fördert oder ihnen gar zuwiderläuft, ist nicht rechtmäßig. Die Ziele stehen nebeneinander, schließen einander nicht aus und können auch kumulativ vorliegen. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 1 greift die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung als Ausgangs- und Kernpunkt der Rechtsverordnungsermächtigung auf. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 2 nimmt Bezug auf den tatsächlichen Umstand der Nichtnutzung tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Ziele der Nummer 3 und Nummer 4 nehmen die Schaffung von Anreizen mit auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Regelung der Anlagenkopplung fest, die im Absatz 3 Satz 2 legaldefiniert wird. Der Absatz 3 ermöglicht damit die Verbindung von verschiedenen Anlagentypen unabhängig davon, ob diese Verbindung über eine Direktleitung oder das Energieversorgungsnetz besteht. Die Anlagenkopplung nimmt dabei den Gedanken der Virtuellen Kraftwerke auf und dehnt diesen auf die Verbindung von Erzeugungs- und Entnahmeanlage aus. Die formellen Anforderungen an die für die Kopplung notwendige Anzeige bei der Bundesnetzagentur kann durch den Verordnungsgeber weiter ausgestaltet werden. Der neu geschaffene Anlagentypus soll einen Anreiz für die Sektorenkopplung geben und ein möglichst netz- und systemdienliches Erzeugungs- und Entnahmemanagement ermöglichen. Kernanforderung der Anlagenkopplung ist die weit überwiegende Einspeisung und Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Hierdurch soll ein Anreiz zum Betrieb der Sektorenkopplungsanlage mit Strom aus konventionellen Energien unterbunden werden. Weit überwiegend meint mindestens 80 %. Hiermit wird die Privilegierung, wie sie für einige Sektorenkopp-

lungsprodukte bereits besteht, eine Ebene nach oben gezogen, vgl. § 3 Nummer 10c EnWG. Der Absatz 3 Satz 5 stellt klar, wie die Mindestleistung der Anlagenkopplung zu berechnen ist. Die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 EEG 2017 wiegt dabei schwerer, da ein Ungleichgewicht von Sektorenkopplungsanlagen und Erzeugungsanlagen vermieden werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wohl mehrere Erzeugungsanlagen zum Betrieb einer Sektorenkopplungsanlage notwendig sind. Dieses Verhältnis wird mit der angegebenen Mindestleistung dargestellt. Absatz 3 Satz 6 sieht beim Einspeisen von Strom aus der Anlagenkopplung eine Abweichung vom Abnahmevorrang nach § 11 Absatz 3 EEG 2017 vor. Hierdurch soll eine optimierte Netzintegration und Netzdienlichkeit der Anlagenkopplung erreicht werden. Dies dient zugleich als Anreiz für ein optimiertes Erzeugungsmanagement. Das netzdienliche Verhalten der Anlagenkopplung soll der Netzbetreiber finanziell ausgleichen. Hierfür soll der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt anbieten. Das reduzierte Entgelt spiegelt direkt die ersparten Kosten des Netzbetreibers, die bei Beibehaltung des Einspeisevorrangs anfielen (bspw. Ausgleichsenergiekosten).

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt den Rahmen für mögliche Abweichungen und damit für die Experimente vor. Dabei knüpft der Absatz 4 tatbestandlich an den Betrieb der Anlagenkopplung an. In Absatz 4 Nummer 1 wird der Verzicht oder die Ausnahme von der Stromsteuerpflicht ermöglicht. Es ist dem Verordnungsgeber damit überlassen, die Abweichung von der Stromsteuer tatbestandlich oder auf Rechtsgenseite zu regeln. Ermessen hat der Verordnungsgeber auch hinsichtlich der Höhe der Abweichung, wobei sich mit Blick auf § 9 Absatz 1 StromStG eine vollständige Ausnahme bzw. ein vollständiger Verzicht anbietet. Absatz 4 Nummer 2 ermöglicht die Erstattung der angefallenen EEG-Umlage. Das Erstattungsmodell ist vorzugswürdig, da bei einem sonstigen Entfall der EEG-Umlage entweder eine Förderung für die EE-Anlagen außerhalb der Experimente entfiel oder die Umlage auf die übrigen Verbraucher verteilt würde. Absatz 4 Nummer 3 ermöglicht die teilweise Erstattung der Netzentgelte. Eine Erstattung der kompletten Entgelte ist damit ausgeschlossen. Die Erstattung hat sich an den reduzierten Netzentgelten zu orientieren, die im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz 3 Satz 4 tatsächlich oder potenziell zustande gekommen sind. Durch diese Regelung wird gesichert, dass auch ohne freiwillige Absprache zwischen den Netzbetreibern und Anlagenbetreibern das netzdienliche Verhalten der Anlagenbetreiber finanziell über die Netzentgelte ausgeglichen wird.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 gewährt unbeschadet der vorangegangenen Regelungen die Möglichkeit, die Anlagenkopplung als eine Anlage einzuordnen und für diese vom bestehenden Letztverbraucherbegriff abzuweichen. Die bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Abgaben, Umlagen und Entgelte knüpfen regelmäßig an die Letztverbrauchereigenschaft an. Zugleich wird die Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger als Stromverbrauch eingeordnet. Der Betreiber einer Sektorenkopplungsanlage ist demnach Letztverbraucher. Mit Absatz 5 soll die Möglichkeit zur gesetzlichen Fiktion geschaffen werden, nach welcher die Sektorenkopplung trotz tatsächlichen Stromverbrauchs keinen Letztverbrauch im Sinne des Gesetzes darstellen soll. Damit gewährt Absatz 5 unbeschadet der übrigen Bestimmungen die Möglichkeit im Experiment zu prüfen, ob bereits die Änderung des Letztverbraucherbegriffs die gewünschte verbesserte Rahmenbedingung für Sektoren-

kopplungsanlagen schafft.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen für den Teilnehmerkreis und damit für den persönlichen, sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. Für die Bestimmung des Teilnehmerkreises wird ein technologieneutrales, geschlossenes Ausschreibungsmodell gewählt. Eine technologiespezifische Ausschreibung wäre beim System der Anlagenkopplung, die möglichst ein optimiertes Erzeugungs- und Entnahmemanagement leisten soll, zweckwidrig. Das Ausschreibungsmodell ist wettbewerbsnah und kann als marktüblich bezeichnet werden. Absatz 6 Satz 4 regelt umfassend, aber nicht abschließend („insbesondere“), die Zuschlagskriterien in der angegebenen Rangfolge. Diese orientieren sich letztlich an den Zielen nach Absatz 2. Zuschlagskriterien sind demnach insbesondere der Förderungsbedarf der Vorhaben (Wirtschaftlichkeit, Marktintegration), der Innovationsgrad der Anlagen (Vorrang für neue, effiziente Technologien), die Treibhausgasemission (Dekarbonisierung) und die Ortslage. Der Zuschlag nach Ortslage erfolgt in der angegebenen Reihenfolge. Die gewählten Ortslagen legen dabei die Vermutung zugrunde, dass in diesen Gebieten vermehrt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht. Gerade in diesen Gebieten kann die Sektorenkopplung bestmöglich erprobt werden. Absatz 6 Satz 5 legt unter Berücksichtigung des Experimentiercharakters der Klausel fest, dass im Falle des Zubaus von EE-Anlagen keine Anrechnung auf den Ausbaupfad stattfindet. Das Experiment zur Sektorenkopplung soll nicht zu einer Verschiebung der Ausbauziele führen, da andernfalls auch die Dekarbonisierung nicht vorangetrieben, sondern lediglich verschoben wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Experimentierklausel. Dabei wird eine grundsätzlich flexible Regelung getroffen, die an die Inbetriebnahme der Anlagenkopplung anknüpft. Damit beginnt eine Höchstlaufzeit, die 12 Jahre nicht überschreiten soll. Die Höchstdauer darf sich nur insoweit an der Amortisierung der Anlagen orientieren, als diese für das Experiment erforderlich ist. Maßgeblich ist die Tauglichkeit der Höchstdauer, um repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Solche Ergebnisse sind jedoch gerade mit Eintritt der Amortisierung zu erwarten, zumal die Wirtschaftlichkeit der Sektorenkopplung überprüft werden soll. Mit dieser Höchstlaufzeit ist eine vollständige Amortisierung der Anlagenkopplungen wohl nur möglich, wenn die Anlagenkopplung möglichst effizient und unter Volllast betrieben wird. Damit wird über die Laufzeit ein Anreiz geschaffen, zügig relevante Ergebnisse im Experiment zu erzielen. Eine darüberhinausgehende Laufzeit außerhalb des für das Experiment Notwendigen verbietet sich. Zudem wird aufgrund des Experimentiercharakters der Klausel eine absolute Höchstlaufzeit aller Experimente festgelegt. Dabei wird aber auch festgehalten, dass innerhalb dieser absoluten Höchstlaufzeit mehrere Experimente stattfinden können. Abweichend von einer Jahreslaufzeit ist auch die Laufzeit nach Volllaststunden möglich. Absatz 7 Satz 2 gibt die Möglichkeit von der starren Laufzeit abzuweichen. Die Bemessung der Laufzeit anhand der Volllaststunden soll ein Anreiz für einen möglichst effizienten Betrieb der Anlagen sein. Hierfür wird mit Absatz 7 Satz 3 die Möglichkeit geschaffen bei Bestimmung der Laufzeit anhand der Volllaststunden über die bloße Jahreslaufzeit nach Satz 1 hinauszugehen. Diese Laufzeiterhöhung wird auf das doppelte der Laufzeit nach Satz 1 gedeckelt.

Zu Absatz 8

Der Absatz 8 regelt im Sinne einer Schlussvorschrift noch offen gebliebene Rechtsfragen zur Rechtsverordnung. Absatz 8 Satz 2 sieht die für das Experiment notwendige Evaluierung vor. Der Zweck der Erprobung kann nur mittels ordnungsgemäßer Evaluierung erreicht werden. Zugleich legt Absatz 8 Satz 3 fest, dass diese Evaluierung nicht durch den Ordnungsgeber oder sonstige staatliche Behörden durchgeführt werden darf. Diese Aufgabe ist auf einen unabhängigen, nach anerkannten wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten zu übertragen, um einen möglichst neutralen Blick auf die Ergebnisse zu gewährleisten.

Zu Absatz 9

Der Absatz 9 gewährt die Subdelegation der dem Ordnungsgeber obliegenden Monitoringmaßnahmen auf die BNetzA. Diese ist sachlich und personell bestmöglich für diese Aufgabe aufgestellt, was zu einer Entlastung des Ordnungsgebers und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Experimente führt.

Zu Absatz 10

Der Absatz 10 schließt die kumulierende Förderung durch andere Fördermechanismen aus. Damit soll verhindert werden, dass die Betreiber der Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG 2017 mit Blick auf die EEG-Förderung doppelt gefördert werden. Durch die Einschränkung „soweit“ wird festgehalten, dass die EEG-Förderung weiterbesteht für die Strommenge, die nicht im Experiment angegeben und genutzt wird. Daraus ergibt sich, dass Anlagenbetreiber von neu zugebauten Anlagen ggf. an zwei Ausschreibungen teilnehmen müssen. Dies dient zugleich dazu, ein taugliches Real-labor zu erschaffen, in dem auch die Zukunftsfähigkeit der erprobten Regelungen ohne EEG-Förderung erprobt werden kann.

7.3.2 Variante B

Der Gesetzesentwurf der Variante B könnte als weiteste Variante systematisch an den ebenfalls weitgehenden § 88d EEG 2017 angeknüpft werden. Ein Entwurf könnte wie folgt lauten:

Aktuelle Fassung	Vorschlag einer Neufassung
	§ 88e EEG 2017 Verordnungsermächtigung zu Innovationsausschreibungen für die Sektorenkopplung (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Durchführung von Innovationsausschreibungen zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung zu erlassen. (2) Ziele der Innovationsausschreibungen im Sinne des Absatz 1 sind 1. die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung, 2. die umfassende Nutzbarmachung des tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien, 3. die Schaffung von Anreizen für innovative Anlagen, 4. die Schaffung von Anreizen für den netz- und systemdienlichen Betrieb von Anlagen. (3) Zum Erreichen der Ziele nach Absatz 2 kann die Bundesregierung Regelungen treffen 1. zu Verfahren und Inhalt der technologieneutralen Innovationsausschreibungen, insbesondere a. zum Ausschreibungsvolumen, welches 100 Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Ener-

-
- gien in einen anderen Energieträger oder Anlagenkopplungen nach Absatz 3 Nummer 2 nicht überschreitet
 - b. zur Mindestleistung der Anlagen, welche 2 Megawatt nicht unterschreitet,
 - c. zu den Zuschlagskriterien, bestehend aus Finanzierungsbedarf der Anlage durch Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3, Innovationsgrad der Anlage, Dekarbonisierungsbeitrag der Anlage, gemessen an der Treibhausgasemission und Ortslage der Anlage, in der Abstufung Netzausbaubereich, Höhe der erzeugten Strommenge aus erneuerbaren Energien im Bilanzkreis, von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitoringberichts nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz festgestellte Redispatch-Orte, sonstige Lage;
2. zum Begriff der Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1, die über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nummer 12 Energiewirtschaftsgesetz oder das Netz im Sinne des § 3 Nummer 16 Energiewirtschaftsgesetz mit Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus ausschließlich erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger verbunden sind (Anlagenkopplung);
 3. zum Verzicht, zur Erstattung oder sonstigen Abweichung bei
 - a. der Stromsteuer nach § 5 Absatz 1 Stromsteuergesetz,
 - b. den Netzentgelten nach § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung,
 - c. der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und § 61 Absatz 1,
-

beim Betrieb einer Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie in einen anderen Energieträger oder einer Anlagenkopplungen, soweit die Anlagen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien beziehen.

4. zur Höchstdauer der Innovationsausschreibung, die höchstens 12 Jahre seit Beginn der Innovationsausschreibung nach Absatz 1 oder 40.000 Volllaststunden beträgt und spätestens am 31. Dezember 2039 endet.

(4) ¹Die Bundesregierung trifft Regelungen zur fortlaufenden Dokumentation, zur Evaluierung und zum Abschlussbericht der Experimente. ²Die Aufgaben nach Satz 1 sind einem unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten zu übertragen.

(5) Die Bundesregierung kann die Anzeige, Kontrolle und Überwachung der Maßnahmen der Piloten und der Maßnahmen nach Absatz 3 der Bundesnetzagentur übertragen.

(6) Soweit eine Teilnahme an den Innovationsausschreibungen nach Absatz 1 erfolgt, ist der Bezug anderer Förderungen ausgeschlossen.

Eine Gesetzesbegründung zu § 88e EEG 2017 könnte wie folgt lauten:

Gesetzesbegründung zu § 88e EEG 2017

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Durchführung von Innovationsausschreibungen zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung. Dabei kommt dem Verordnungsgeber bereits dahingehend Ermessen zu, ob er überhaupt eine solche Verordnung erlässt. Dem Verordnungsgeber soll die größtmögliche Freiheit bei den Innovationsausschreibungen gegeben werden, was auch das Ermessen über das „Ob“ der Durchführung dieser Innovationsausschreibungen erfasst.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 hält die Ziele der zu erlassenden Rechtsverordnung fest. Er gibt damit den Zweck der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG vor. Zugleich legt er damit fest, an welchen Maßstäben sich alle Bestimmungen der Rechtsverordnung messen müssen. Eine Bestimmung, die diese Ziele nicht fördert oder ihnen gar zuwiderläuft ist nicht rechtmäßig. Die Ziele stehen nebeneinander, schließen einander nicht aus und können auch kumulativ vorliegen. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 1 greift die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung als Ausgangs- und Kernpunkt der Rechtsverordnungsermächtigung auf. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 2 nimmt Bezug auf den tatsächlichen Umstand der Nichtnutzung tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Ziele der Nummer 3 und Nummer 4 nehmen die Schaffung von Anreizen mit auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt die Rahmenbedingungen für die Rechtsverordnung und damit für die Innovationsausschreibungen. Mit dem Ausschreibungsmodell wird ein wettbewerbsnahes und markttypisches Modell zur Bestimmung des Teilnehmerkreises gewählt. Dabei kann der Verordnungsgeber über das in der Norm vorgegebene Verfahren hinausgehen („insbesondere“). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an Anlagenkopplungen, die hier legaldefiniert werden als Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017, die über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG oder das Netz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG mit Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger verbunden sind, als auch an sonstige Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger. Die Zuschlagskriterien sind umfassend, aber nicht abschließend aufgelistet. Diese orientieren sich letztlich an den Zielen nach Absatz 2. Zuschlagskriterien sind demnach insbesondere der Förderungsbedarf der Vorhaben (Wirtschaftlichkeit, Marktintegration), der Innovationsgrad der Anlagen (Vorrang für neue, effiziente Technologien), Treibhausgasemission (Dekarbonisierung), die Mindestleistung (Experimentiertauglichkeit), die Ortslage. Der Zuschlag nach Ortslage erfolgt nach Priorisierung in der angegebenen Reihenfolge. Der Auswahl der Ortslagen liegt die Vermutung zugrunde, dass in diesen Gebieten vermehrt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht. Gerade in diesen Gebieten kann die Sektorenkopplung bestmöglich erprobt werden. Der Absatz 3 Nummer 3 gibt sodann die Abweichungsmöglichkeiten zur Schaffung der verbesserten Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung vor. Die genaue Ausgestaltung und Höhe dieser ist dem Verordnungsgeber überlassen. Die Abweichungen knüpfen tatbestandlich an den Betrieb der Anlagenkopplung oder den Betrieb einer sonstigen Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie in einen anderen Energieträger. Absatz 3 Nummer 4 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Experimentierklausel. Dabei wird eine grundsätzlich flexible Regelung getroffen, die an den Beginn der Innovationsausschreibung anknüpft. Damit beginnt eine Höchstlaufzeit, die 12 Jahre nicht überschreiten soll. Mit dieser Höchstlaufzeit ist eine vollständige Amortisierung der Anlagen wohl nicht möglich. Ziel ist jedoch nicht die bloße Schaffung neuer Förderungsmechanismen, sondern die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen. Die Tauglichkeit der im Rahmen der Klausel eröffneten Rahmenbedingungen kann jedoch bereits nach 12 Jahren aussagekräftig überprüft werden. Eine darüberhinausgehende Laufzeit außerhalb des für das Experiment Notwendigen verbietet sich. Zudem wird aufgrund des Experimentiercharakters der Klausel eine absolute Höchstlaufzeit aller Experimente festgelegt. Dabei wird aber auch festgehalten, dass innerhalb dieser absoluten

Höchstlaufzeit mehrere Experimente stattfinden können.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 regelt im Sinne einer Schlussvorschrift noch offen gebliebene Rechtsfragen zur Rechtsverordnung. Absatz 4 Satz 2 sieht die für das Experiment notwendige Evaluierung vor. Der Zweck der Erprobung kann nur mittels ordnungsgemäßer Evaluierung erreicht werden. Zugleich legt Absatz 4 Satz 3 fest, dass diese Evaluierung nicht durch den Ordnungsgeber oder sonstige staatliche Behörden durchgeführt werden darf. Diese Aufgabe ist auf einen unabhängigen, nach anerkannten wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten zu übertragen, um tatsächlich einen möglichst unverfälschten Blick auf die Ergebnisse zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 gewährt die Subdelegation der dem Ordnungsgeber obliegenden Monitoringmaßnahmen auf die Bundesnetzagentur. Diese ist sachlich und personell bestmöglich für diese Aufgabe aufgestellt, was zu einer Entlastung des Ordnungsgebers und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Experimente führt.

Zu Absatz 6

Der Absatz 6 schließt die kumulierende Förderung durch andere Fördermechanismen aus. Damit soll verhindert werden, dass die Betreiber der Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 mit Blick auf die EEG-Förderung doppelt gefördert werden. Durch die Einschränkung „soweit“ wird festgehalten, dass die EEG-Förderung weiterbesteht für die Strommenge, die nicht in der Innovationsausschreibung angegeben und genutzt wird. Daraus ergibt sich, dass Anlagenbetreiber von neu zugebauten Anlagen ggf. an zwei Ausschreibungen teilnehmen müssen. Dies dient zugleich dazu, ein taugliches Reallabor zu erschaffen, in welchem auch die Zukunftsfähigkeit der erprobten Regelungen ohne EEG-Förderung erprobt werden kann.

7.3.3 Variante C

Der Gesetzesentwurf der Variante C könnte als Variante der Sektorenkopplung in Form der Lastzuschaltung auf die bereits bestehende Verordnungsermächtigung in § 13i EnWG folgen. Ein Entwurf könnte wie folgt lauten:

Aktuelle Fassung	Vorschlag einer Neufassung
- entfallen	§ 13k EnWG Verordnungsermächtigung zur Sektorenkopplung (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Durchführung von Piloten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung zu erlassen. (2) Ziele der Piloten im Sinne des Absatz 1 sind 1. die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung, 2. die umfassende Nutzbarmachung des tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien, 3. die Schaffung von Anreizen für innovative Anlagen, 4. die Schaffung von Anreizen für den netz- und systemdienlichen Betrieb von Anlagen. (3) Zum Erreichen der Ziele nach Absatz 2 können in der Rechtsverordnung insbesondere Regelungen getroffen werden 1. zur Abweichung der Letztverbrauchereigenschaft nach § 3 Nummer 25 EnWG und des § 3 Nummer 33 Erneuerbare-Energien-Gesetz für Anlagen zur Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieträger, die mit Anla-

gen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nummer 12 oder das Netz im Sinne des § 3 Nummer 16 gekoppelt sind und dies der Bundesnetzagentur angezeigt haben (Anlagenkopplung), soweit die Anlage ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezieht,

2. zur verpflichtenden Zuschaltung von Anlagen nach Nummer 1 vor Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz,
3. zur Ausnahme oder Erstattungszahlung von der Stromsteuer nach § 5 Absatz 1 Stromsteuergesetz für Anlagen nach Nummer 1,
4. zur Ausnahme oder Erstattungszahlung von Netzentgelten nach § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung für Anlagen nach Nummer 1,
5. zur Erstattung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz und § 61 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz für Anlagen nach Nummer 1.

(4) In der Rechtsverordnung bestimmt die Bundesregierung, dass der Netzstrom, den die Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 in den Fällen des Absatz 3 Nummer 2 beziehen, als ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt gilt, wenn und soweit

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 der 37. Bundesimmissionsschutzverordnung oder
2. die Voraussetzungen des § 79b Erneuerbare-Energien-Gesetz (siehe Annex) erfüllt sind.

(5) In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung Regelungen zum Verfahren und Inhalt der Ausschreibung treffen, insbesondere

1. zum Ausschreibungsvolumen, welches 100 Anlagenkopplungen mit einer jeweiligen Mindestleistung von 2 Megawatt nicht überschreitet
2. zu den Anforderungen an die an den Ausschreibungen teilnehmenden Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, insbesondere deren Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der nicht vor dem 1. Januar 2000 und nicht nach dem 31. Dezember 2018 liegen darf.
3. zu den Zuschlagskriterien, bestehend aus
 - a. Finanzierungsbedarf der Anlagenkopplung durch Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3, 4 und Nummer 5,
 - b. Eignung der Anlagenkopplung als Zuschaltung im Sinne des Absatz 3 Nummer 2 gemessen in Megawatt,
 - c. Innovationsgrad der Anlagenkopplung, gemessen am Stand der Technik,
 - d. Dekarbonisierungsbeitrag der Anlage, gemessen an der Treibhausgasemission, die bei Betrieb einer Anlage mit konventionellen Energieträgern bei gleicher Leistung anfiel,
 - e. und Ortslage der Anlagenkopplung, in der Abstufung Netzausbaubereich, Höhe der erzeugten Strommenge aus erneuerbaren Energien im Bilanzkreis, von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitoringberichts nach § 63 Absatz 1 Satz 1 festgestellte Redispatch-Orte, sonstige Lage

(6) ¹Die Rechtsverordnung enthält Bestimmungen zur Laufzeit der Experimente, die höchstens 12 Jahre seit Inbetriebnahme der Anlagenkopplung nach Absatz 3 Nummer 1 beträgt und spätestens am 31. Dezember 2039 endet. ²Die Laufzeit

der Experimente kann abweichend von Satz 1 auch nach Volllaststunden bestimmt werden. ³Die Laufzeit nach Satz 2 beträgt maximal das doppelte der Laufzeit nach Satz 1.

(7) ¹Die Bundesregierung trifft Regelungen zur fortlaufenden Dokumentation, zur Evaluierung und zum Abschlussbericht der Experimente. ²Die Aufgaben nach Satz 1 sind einem unabhängigen, nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden Dritten zu übertragen.

(8) Die Bundesregierung kann die Anzeige, Kontrolle und Überwachung der Piloten und der Maßnahmen nach Absatz 3 der Bundesnetzagentur übertragen.

(9) Soweit eine Teilnahme an Piloten nach Absatz 1 erfolgt, ist der Bezug anderer Förderungen ausgeschlossen.

Eine Gesetzesbegründung für den § 13k EnWG könnte wie folgt lauten:

Gesetzesbegründung für § 13k EnWG

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Durchführung von Piloten zur Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung. Dabei kommt dem Verordnungsgeber bereits dahingehend Ermessen zu, ob er überhaupt eine solche Verordnung erlässt. Dem Verordnungsgeber soll die größtmögliche Freiheit bei den Piloten gegeben werden, was auch das Ermessen über das „Ob“ der Durchführung dieser Piloten erfasst.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 hält die Ziele der zu erlassenden Rechtsverordnung fest. Er gibt damit den Zweck der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG vor. Zugleich legt er damit fest, an welchen Maßstäben sich alle Bestimmungen der Rechtsverordnung messen müssen. Eine Bestimmung, die diese Ziele nicht fördert oder ihnen gar zuwiderläuft, ist nicht rechtmäßig. Die Ziele stehen nebeneinander, schließen einander nicht aus und können auch kumulativ vorliegen. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 1 greift die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen für die Sektorenkopplung als Ausgangs- und Kernpunkt der Rechtsverordnungsermächtigung auf. Das Ziel nach Absatz 2 Nummer 2

nimmt Bezug auf den tatsächlichen Umstand der Nichtnutzung tatsächlich und potenziell erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. Die Ziele der Nummer 3 und Nummer 4 nehmen die Schaffung von Anreizen mit auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsverordnung vor. Dies umfasst die Legaldefinition der Anlagenkopplung und die Abweichung der Letztverbrauchereigenschaft für diese. Hinzu kommt die verpflichtende Zuschaltung der Anlagenkopplung vor den systemwahren Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG und § 14 Abs. 1 EEG 2017. Diese Verpflichtung ist Anreiz für einen netz- und systemdienlichen Betrieb der Anlagenkopplung als Lastzuschaltung (Entnahmemanagement). Der Absatz 3 regelt weiterhin die Abweichungsmöglichkeiten bei der Stromsteuer, dem Netzentgelt und der EEG-Umlage, wobei die Einzelheiten und Modalitäten dem Verordnungsgeber überlassen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet den Verordnungsgeber zur Aufnahme der Regelungen dieses Absatzes. Die Regelungen sind für den Betrieb der Anlagenkopplung bei Netzstrombezug notwendig, um die ausschließliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Hierfür knüpft der Absatz 4 an die bestehenden Regelungen der 37. BImSchV an sowie an den ggf. separat zu erlassenden § 79b EEG 2017.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen für den Teilnehmerkreis und damit für den persönlichen, sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich. Für die Bestimmung des Teilnehmerkreises wird das Ausschreibungsmodell gewählt. Das Ausschreibungsmodell ist wettbewerbsnah und kann als marktüblich bezeichnet werden. Besonders zu berücksichtigen ist die Altersgrenze der im Rahmen der Ausschreibung teilnehmenden EE-Anlagen nach Absatz 5. Hiermit soll zum einen ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Ausschreibung zum Neubau kommt. Zum anderen stellt dies einen Anreiz zum Weiterbetrieb von Bestandsanlagen dar und kann damit deren Rückbau verhindern. Absatz 5 regelt zudem umfassend die Zuschlagskriterien. Diese orientieren sich letztlich an den Zielen nach Absatz 2. Zuschlagskriterien sind demnach insbesondere der Förderungsbedarf der Vorhaben (Wirtschaftlichkeit, Marktintegration), der Innovationsgrad der Anlagen (Vorrang für neue, effiziente Technologien), Treibhausgasemissionen (Dekarbonisierung), Mindestleistung (Experimentierfähigkeit), Ortslage. Der Zuschlag nach Ortslage erfolgt in der angegebenen Reihenfolge. Der Auswahl der Ortslagen liegt die Vermutung zugrunde, dass in diesen Gebieten vermehrt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht. Gerade in diesen Gebieten kann die Sektorenkopplung bestmöglich erprobt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Experimentierklausel. Dabei wird eine grundsätzlich flexible Regelung getroffen, die an die Inbetriebnahme der Anlagenkopplung an-

knüpft. Damit beginnt eine Höchstlaufzeit, die 12 Jahre nicht überschreiten soll. Mit dieser Höchstlaufzeit ist eine vollständige Amortisierung der Anlagenkopplungen wohl nicht möglich. Ziel ist jedoch nicht die bloße Schaffung neuer Förderungsmechanismen, sondern die Erprobung verbesserter Rahmenbedingungen. Die Tauglichkeit der im Rahmen der Klausel eröffneten Rahmenbedingungen kann jedoch bereits nach 12 Jahren aussagekräftig überprüft werden. Eine darüberhinausgehende Laufzeit außerhalb des für das Experiment Notwendigen verbietet sich. Zudem wird aufgrund des Experimentiercharakters der Klausel eine absolute Höchstlaufzeit aller Experimente festgelegt. Dabei wird aber auch festgehalten, dass innerhalb dieser absoluten Höchstlaufzeit mehrere Experimente stattfinden können. Absatz 6 Satz 2 gibt die Möglichkeit, von der starren Laufzeit abzuweichen. Die Bemessung der Laufzeit anhand der Volllaststunden soll ein Anreiz für einen möglichst effizienten Betrieb der Anlagen sein. Hierfür wird mit Absatz 6 Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, bei Bestimmung der Laufzeit anhand der Volllaststunden über die bloße Jahreslaufzeit nach Satz 1 hinauszugehen. Diese Laufzeiterhöhung wird auf das Doppelte der Laufzeit nach Satz 1 gedeckelt.

Zu Absatz 7

Der Absatz 7 regelt im Sinne einer Schlussvorschrift noch offen gebliebene Rechtsfragen zur Rechtsverordnung. Absatz 7 Satz 2 sieht die für das Experiment notwendige Evaluierung vor. Der Zweck der Erprobung kann nur mittels ordnungsgemäßer Evaluierung erreicht werden. Zugleich legt Absatz 7 Satz 3 fest, dass diese Evaluierung nicht durch den Ordnungsgeber oder sonstige staatliche Behörden durchgeführt werden darf. Diese Aufgabe ist auf einen unabhängigen, nach anerkannten wissenschaftlichen Standards arbeitenden, Dritten zu übertragen, um einen möglichst objektiven Blick auf die Ergebnisse zu gewährleisten.

Zu Absatz 8

Der Absatz 8 gewährt die Subdelegation der dem Ordnungsgeber obliegenden Monitoringmaßnahmen auf die Bundesnetzagentur. Diese ist sachlich und personell bestmöglich für diese Aufgabe aufgestellt, was zu einer Entlastung des Ordnungsgebers und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Experimente führt.

Zu Absatz 9

Der Absatz 9 schließt die kumulative Förderung mit anderen Fördermechanismen aus. Damit soll verhindert werden, dass die Betreiber der Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 mit Blick auf die EEG-Förderung doppelt gefördert werden. Durch die Einschränkung „soweit“ wird festgehalten, dass die EEG-Förderung weiterbesteht für die Strommenge, die nicht in den Piloten angegeben und genutzt wird. Daraus ergibt sich, dass Anlagenbetreiber von neu zugebauten Anlagen ggf. an zwei Ausschreibungen teilnehmen müssen. Dies dient außerdem dazu, ein taugliches Reallabor zu erschaffen, in welchem auch die Zukunftsfähigkeit der erprobten Regelungen ohne EEG-Förderung erprobt werden kann.

Annex: Entwurf einer sonstigen Direktvermarktung zum Erhalt der grünen Eigenschaft des Stroms bei Netzbezug

Im Folgenden soll ein Entwurf für die sonstige Direktvermarktung zum Erhalt der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stroms bei Netzbezug entstehen. Die Möglichkeit zur Weitergabe dieser Eigenschaft auch bei Netzbezug ist für die oben entworfene Experimentierklausel sehr relevant, da in der Klausel der Betrieb der PtX-Anlage ausschließlich mit Bezug von EE-Strom vorgesehen ist. Der Betrieb der PtX-Anlage ohne Netzstrombezug dürfte jedoch ein wirtschaftliches Hindernis sein, sodass im Rahmen des Experiments der Netzstrombezug unter Weitergabe der „grünen“ Eigenschaft notwendig ist. Die Vermarktungsform bedarf selbst keinerlei Erprobung. Sie basiert auf bereits bestehenden Vorschriften und schreibt diese fort.⁷⁵ Mit der Vermarktungsform wird ein Marktentwicklungsmodell eingeführt, dass die Marktintegration der erneuerbaren Energie vorantreiben soll. Das Modell richtet sich dabei aus Gründen der besseren Realisierbarkeit an Unternehmen. Die Einführung dieser Vermarktungsform in der Experimentierklausel selbst ist nicht geboten, vielmehr kann sie außerhalb der Klausel unmittelbar durch eine Gesetzesänderung erfolgen.

Eine Gesetzänderung könnte wie folgt lauten:

Aktuelle Fassung	Vorschlag einer Neufassung
	§ 79b EEG 2017 – neu – Marktentwicklungsmodell
	(1) Aus dem Netz entnommener Strom ist als Strom aus erneuerbaren Energien anzusehen,
	1. soweit der Anlagenbetreiber oder ein Dritter Strom direkt an ein Unternehmen als Letztverbraucher vermarktet,
	2. für den Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen worden ist,
	3. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar ist und
	4. für die gesamte Lieferkette des Stroms von sei-

⁷⁵ Siehe Abschnitt 3.4 und Kapitel 6.

ner Erzeugung, über seine Einspeisung in das Netz bis zu seiner Entnahme aus dem Netz lückenlos in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch mindestens in einem 15-Minuten-Intervall bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird:

a) Strom aus erneuerbaren Energien, der in der Veräußerungsform des Marktentwicklungsmodells direkt vermarktet wird, oder

b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

(2) § 20 Absatz 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Hemmnisse für die Sektorenkopplung.....	9
Abbildung 2:	Anlagenkopplung in der Experimentierklausel Variante A	10
Abbildung 3:	Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Netzstrombezug.....	37
Abbildung 4:	Strompreisbestandteile für eine PtX-Anlage bei Strombezug per Direktleitung.....	37

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Finanzen (BMF). 2015. „Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG; Leistungsbeziehungen und Leistungsgegenstand; Konkretisierung der Leistungsbeziehungen durch § 12b Abs. 4 StromStV.“ www.vbv.de. 23. März. Zugriff am 31. August 2018. www.vbv.de/fileadmin/user_upload/pdf/2015/BMF-Schreiben-vom-23-03-2015-Az-III-B-6-V-4250-05-10003.pdf.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz & juris GmbH. 2018. *Gesetze im Internet*. Zugriff am 12. November 2018. www.gesetze-im-internet.de/index.html.
- Bundesnetzagentur (BNetzA). 2016. „Leitfaden zur Eigenversorgung.“ www.bundesnetzagentur.de. 20. Juni. Zugriff am 12. November 2018. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2018): BDEW-Strompreisanalyse Januar 2018 - Haushalte und Industrie. Zugriff am 12. November 2018. https://www.bdew.de/media/documents/1805018_BDEW-Strompreisanalyse-Mai-2018.pdf
- Danner/Theobald et al. 2018. *Kommentar zum Energierecht, 97. Ergänzungslieferung*. München: C. H. Beck.
- Deutsche Energie Agentur (dena) (2018): dena-Leitstudie Integrierte Energiewende. Zugriff am 12. November 2018. https://shop.dena.de/fileadmin/denashop/media/Downloads_Dateien/esd/9214_dena-Leitstudie-Integrierte-Energiewende_Zwischenfazit.pdf
- Europäische Kommission. 2014. „Mitteilung der Europäischen Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020.“ eur-lex.europa.eu. 28. Juni. Zugriff am 12. November 2018. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=DE).
- Europäische Kommission, Factsheet – „Weltweite Führungsrolle bei erneuerbaren Energien erreichen“ 30.11.2016. Zugriff am 12. November 2018. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3987_de.htm
- Maaß, Volker. 2001. *Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen*, Berlin: Duncker & Humblot
- Möhlenkamp/Milewski. 2012. *Energiesteuergesetz/Stromsteuergesetz, 1. Auflage*. C. H. Beck.
- Schneider/Theobald et al. 2011. *Recht der Energiewirtschaft, 3. Auflage*. Berlin, Freiburg: C. H. Beck.

Ansprechpartner beim IKEM:

Yasin Yilmaz

Michael Kalis



IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Berlin • Greifswald • Stuttgart

www.ikem.de

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

T +49 (0)30 408 1870 10

F +49 (0)30 408 1870 29

info@ikem.de

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**

T +49 (0)38 34 420 2100

F +49 (0)38 34 420 2002

lsrodi@uni-greifswald.de